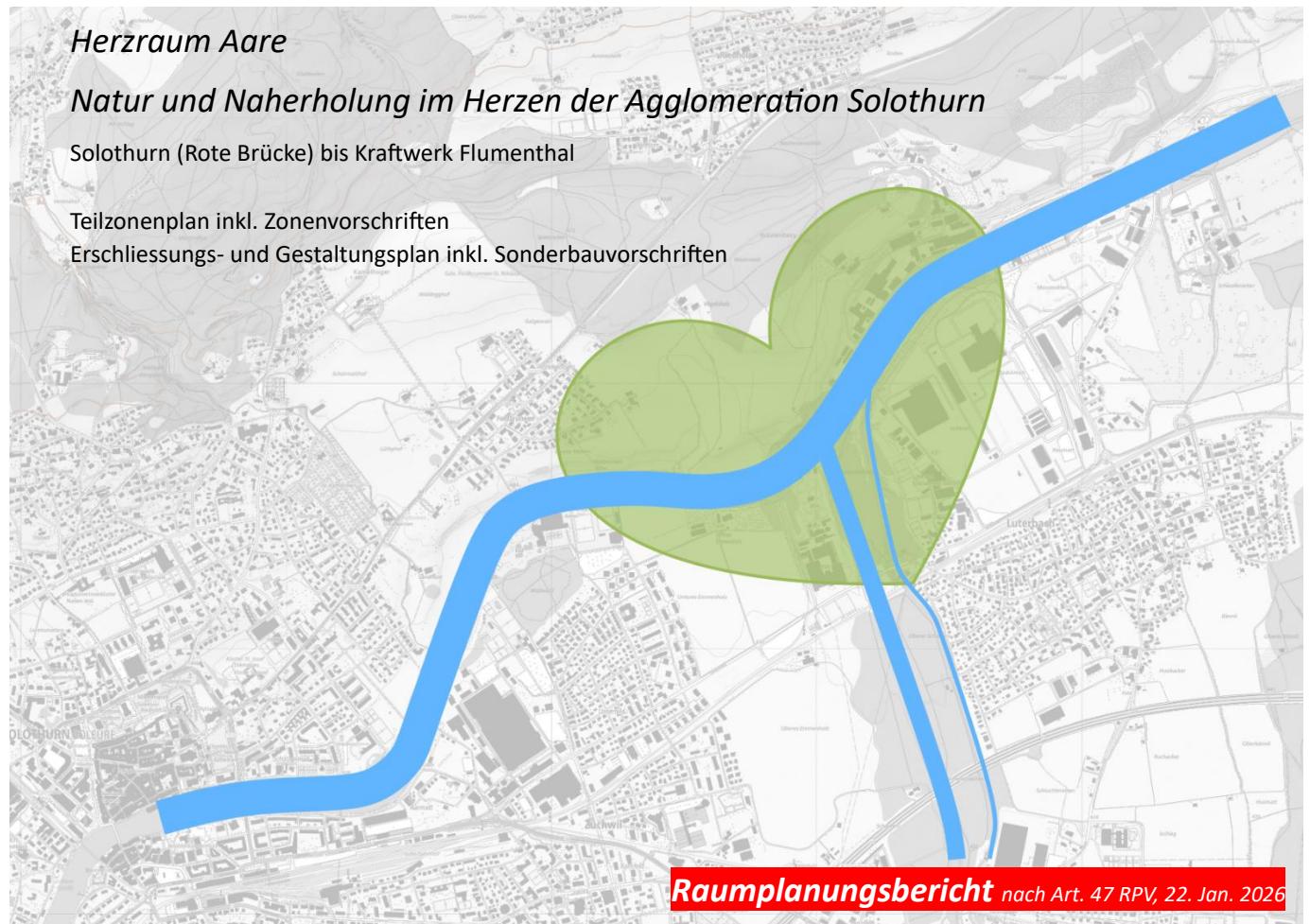


Kantonale Nutzungsplanung Aareraum



Kanton Solothurn
Amt für Raumplanung

Planungsbehörde

Kanton Solothurn, Bau- und Justizdepartement, Amt für Raumplanung ARP
Sacha Peter, Amtschef

Projektleitung

Thomas Schwaller, ARP, Abteilung Natur und Landschaft
Christian Schubarth, ARP, Agglomerationsprogramme

Auftragnehmende

WAM Ingenieure und Planer AG, Solothurn
Angela Hiller, Dipl.-Ing. Raum- und Umweltplanung TU KL
Reto Affolter, Dipl. Geograf UZH

Kontakt/Bezug Unterlagen

Kanton Solothurn
Amt für Raumplanung
Werkhofstrasse 59
4509 Solothurn
Tel. 032 627 25 61
E-Mail: arp@bd.so.ch

Versionen

1	Kantonale Vorprüfung	26. 9. 2024 (WAM)
2	Vorbereitung öffentliche Mitwirkung	15. 1. 2026 (scc)
3	Öffentliche Mitwirkung	22. 1. 2026 (scc (sct/mam))

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung.....	4
1	Anlass, Ziel und Rahmen	7
2	Vorhaben Herzraum Aare.....	11
2.1	Gewässerraum Aare	11
2.2	Ansprüche, Probleme und Herausforderungen.....	24
2.3	Herleitung und Handlungsbedarf.....	27
2.4	Ziele.....	30
2.5	Nutzungskonzept «Aare und Emme»	31
2.6	Leitschema Herzraum Aare	33
2.7	Örtliche Interventionen.....	39
2.8	Umsetzung	58
2.9	Betrieb, Unterhalt und Monitoring	58
2.10	Zuständigkeiten und Finanzierung	61
3	Planungsinstrumente KNP Aareraum.....	64
3.1	Teilzonenplan mit Zonenvorschriften	66
3.2	Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften.....	75
3.3	Anpassungsbedarf übrige Planungsinstrumente.....	87
4	Planungsgrundlagen	89
4.1	Gesetzgebung.....	89
4.2	Reservate, Inventare und Objekte.....	92
4.3	Kantonaler Richtplan und Umsetzung	97
4.4	Agglomerationsprogramm	111
4.5	Nutzungsplanung	112
4.6	Entwicklungen und Vorhaben im Kontext	116
5	Zielerreichung, Auswirkungen und Interessensdarlegung	117
5.1	Erfüllung der Vorhabensziele	118
5.2	Auswirkungen.....	119
5.3	Interessensdarlegung nach Nutzungen und örtlichen Interventionen	120
5.4	Beanspruchung Fruchfolgeflächen.....	132
5.5	Würdigung.....	132
6	Projektstruktur und Beteiligte	134
7	Planungsablauf	136
8	Anhänge	138
8.1	Grundlagen und Quellen	138
8.2	Abbildungsnachweise.....	140
8.3	Abkürzungen	141

0 Zusammenfassung

Herzraum Aare steht für die Attraktivierung und Abstimmung von Natur und Naherholung an der Aare zwischen Solothurn und dem Attisholz. Mit den Umstrukturierungen der Areale Riverside (Zuchwil) und Attisholz (Riedholz) und dem zunehmenden Bedürfnis für Naherholung hat der Druck auf den Aareraum zugenommen. Die Folge sind Nutzungs-konflikte mit dem Natur- und Vogelschutz, aber auch unter verschiedenen Naherholungs-ansprüchen. Herzraum Aare schafft Fokusräume in den Uferbereichen für Naherholung, Natur und Nebeneinander. Mit der kantonalen Nutzungsplanung Aareraum wird die Abstimmung zwischen den einzelnen Vorhaben im Gewässerraum gemeindeübergreifend sichergestellt und planungsrechtlich gewährleistet.

Der Gewässerraum der Aare, inklusive Emmemündung, ist sowohl beliebtes Naherholungs-gebiet als auch wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Über die letzten zwei Jahr-zehnte entstanden im Attisholz und im Riverside in Zuchwil neue urbane Pole. Die Folge sind mehr Erholungssuchende, neue Trendsportarten und -aktivitäten im Freiraum und verän-derte Mobilitätsverhalten.

Auftrag und Vorarbeiten

Gestützt auf die kantonale Strategie Natur und Landschaft 2030+ von 2018 und das Agglome-rationsprogramm Solothurn erarbeitete das zuständige Amt für Raumplanung ab 2019 ein Nutzungskonzept und darauf aufbauend die kantonale Nutzungsplanung Aareraum.

Gewässerraum Aare

Der ca. 5 km lange Abschnitt der Aare ist im Wesentlichen durch das unterliegende Stauwehr des Wasserkraftwerks Flumenthal geprägt. Die Uferböschungen sind weitgehend hartverbaut und abwechselnd bestockt. Die Fliessgeschwindigkeit des Wassers ist gering. Im Bereich der Emmemündung finden sich einige wenige weitgehend naturbelassende Räume (Emmen-schachen, Prallhang Brestenberg). Die Wasserfläche der Aare und der Emmenschachen haben seit den 1970er-, bzw. den 1990er-Jahren Reservatstatus für den Schutz von Wasser- und Zugvögeln und der Aue.

Ansprüche

In einem urbanen Gewässerraum treffen viele Ansprüche aufeinander. Sie umfassen in die-sem Fall die Energiegewinnung (Wasserkraftwerk Flumenthal), die Gewässerrevitalisierung, den Vogelschutz, die Aufwertung der Landschaft, die Vernetzung zu Land (Fuss- und Velo-verkehr) und zu Wasser (Schifffahrt) sowie unterschiedliche Freizeit- und Sportaktivitäten (Baden, Fischen, Stand-up-Paddeln, Hundespaziergänge...).

Ziele

Die Ziele des Vorhabens Herzraum Aare und der kantonalen Nutzungsplanung Aareraum sind:

- Attraktivierung des Herzraums Aare als Freiraum für Natur und Naherholung
- Abstimmung zwischen unterschiedlichen Nutzungsansprüchen, Konfliktbereinigung
- Gewässerökologie: punktuelle Schaffung von artenreichen Uferräumen
- Vogelschutz: Erhalten und Schaffen von Brut-, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten für Wasser- und Zugvögel
- Örtliche Attraktivierung für natur- und gesellschaftsverträgliche Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzung (niedrige/mittlere Intensität)
- Verbesserung der Verbindung Solothurn—Attisholz für den Fuss- und Veloverkehr
- Alle Massnahmen unter der Bedingung der Gewährleistung des Betriebs des Kraftwerks Flumenthals

Leitschema Herzraum Aare

Das Leitschema stellt die Gesamtschau über den Gewässerabschnitt her und definiert die Typen von Interventionen. Diese haben die Aufgabe, die bestehenden Eigenschaften des Herzraums sichtbar zu machen und in Wert zu setzen. Zielhorizont des Vorhabens ist das Jahr 2050.

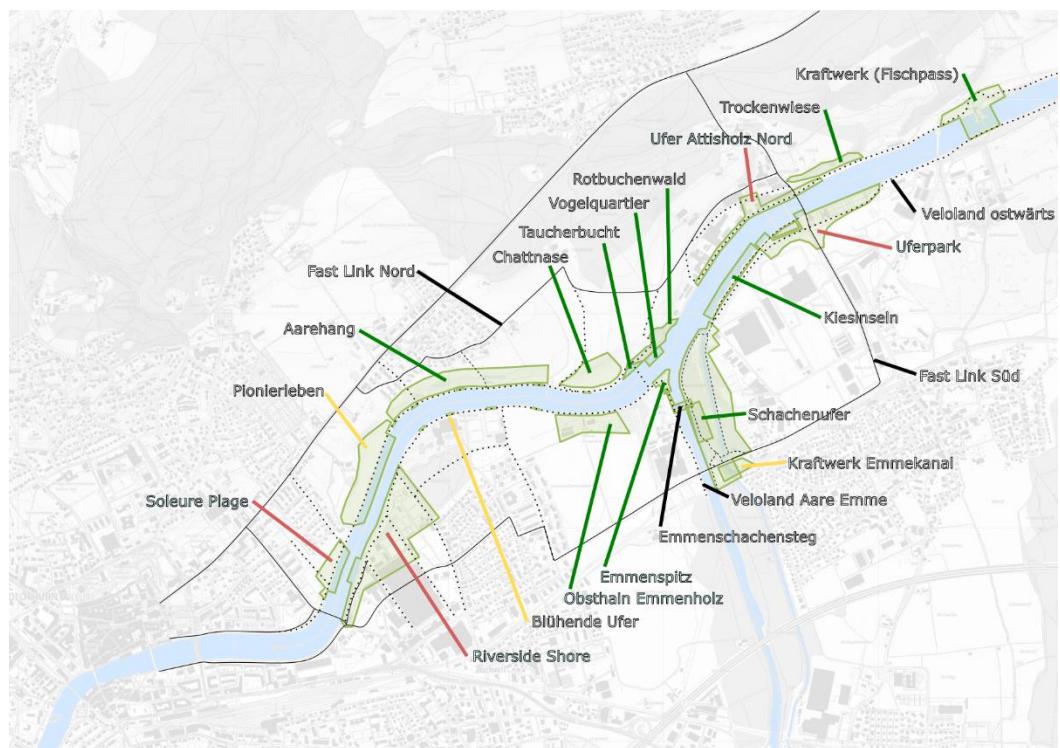


Abbildung 1 Leitschema Herzraum Aare: Übersicht über alle punktuellen Interventionen

Die örtlichen Eingriffe sind punktuell und tendenziell minimal. Sie orientieren sich an den vier Nutzungstypen Natur, Naherholung, Nebeneinander und Vernetzung. Fokusräume für Naherholung sind stadtnah angesiedelt (Solothurn, Zuchwil). Flussabwärts nimmt die Naherholungsnutzung progressiv ab, bis sie im Bereich der Emmemündung komplett dem Naturraum weicht. Zum Attisholz hin erfolgt ein Szenenwechsel zurück zur Naherholung.

Neben baulichen Eingriffen spielen Verhaltensregeln für den Betrieb eine wichtige Rolle. Sie umfassen vor allem Verkehrsregeln für Velofahrende, Zu Fuss Gehende, Hundeführung, Schifffahrt und Schwimmende.

Planungsinstrumente und Planungsgrundlagen

Die rechtsverbindlichen Inhalte des Vorhabens Herzraum Aare finden Eintrag in die kantonale Nutzungsplanung Aareraum, bestehend aus einem Teilzonenplan mit Zonenvorschriften sowie einem Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften. Die Übereinstimmung der Planungsinstrumente mit den bestehenden Planungen ist hoch und entspricht in vielem den durch ebendiese Planungen formulierten Umsetzungsaufträgen.

Auswirkungen und Interessensdarlegung

Grundsätzlich ist es das Ziel des Vorhabens Herzraum Aare, divergierende Ansprüche und Interessen aufeinander abzustimmen und Konflikte zu schlichten. Mit der räumlichen Fokussierung der Nutzungen und geschärften Verhaltensregeln gelingt dies. Mit einer neuen Querung über die Emme für zu Fuss Gehende werden die Besucherströme im Emmenschachen besser gebündelt, womit die Schutzwirkung für Fauna und Flora erhöht wird. Leicht negative Auswirkungen hat das Vorhaben Herzraum Aare auf die Landwirtschaft (Beanspruchung Fruchfolgeflächen) und die Fischerei (weniger Uferzugänge).

1 Anlass, Ziel und Rahmen

Herzraum Aare als Lebensraum

Seit dem Ende der industriellen Celluloseproduktion 2008 entstand im Attisholz, ca. 4 km aareabwärts von der Solothurner Stadtmitte, ein neuer urbaner Pol. Aktivitäten auf und Bewegungen entlang dem Fluss nahmen zu. Diese Entwicklung hat die Beziehung der Solothurnerinnen und Solothurner zur Aare grundsätzlich verändert. Der Fluss wurde als attraktiver Ort wiederentdeckt.

Der Gewässerraum der Aare, inklusive Emmemündung, ist sowohl beliebtes Naherholungsgebiet in der dicht besiedelten Agglomeration als auch wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen (Wasser- und Zugvogelreservat von europäischer sowie Auenreservat von nationaler Bedeutung). Neben dem Umstrukturierungsprozess im Attisholz und dem neuen Uferpark haben die Revitalisierung der Emme und weitere neue Nutzungen (Riverside, Biogen, Kenova) die Sichtbarkeit und Attraktivität dieses Raums zusätzlich gesteigert. Der Aareraum ist zu einem Agglomerationspark geworden. Die Folge sind mehr Erholungssuchende, neue Trendsportarten und -aktivitäten im Außenraum und veränderte Mobilitätsverhalten.

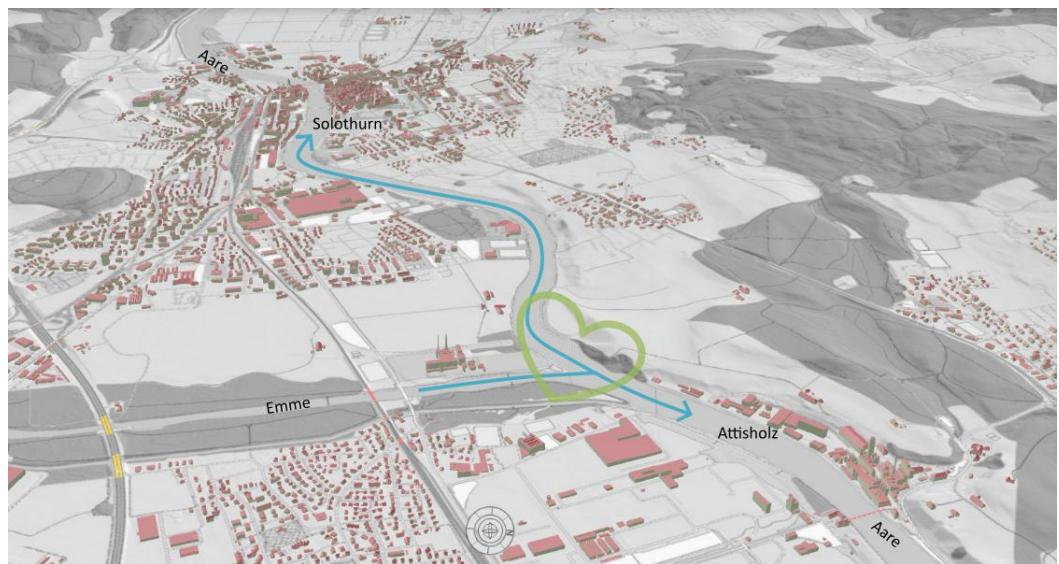


Abbildung 2 *Der Herzraum Aare zwischen den beiden Polen Solothurn Zentrum und Attisholz*

Auslöser des Vorhabens und der kantonalen Nutzungsplanung

Die Entwicklung im Herzraum Aare ist vergleichbar mit denjenigen in anderen Agglomerationen in der Schweiz und Europa. Neben dem zunehmenden Bedürfnis nach Räumen für Naherholung besteht Handlungsbedarf bei der Revitalisierung von Fließgewässern, die in den vergangenen Jahrhunderten oftmals begradigt und kanalisiert worden waren, sowie bei der Schaffung und Vernetzung von Naturräumen. Dabei darf nicht vergessen werden, dass Flüsse und ihre Ufer nach wie vor eine wichtige Rolle bei der Energiegewinnung (Wasserkraft) und der Infrastrukturbereitstellung (Entsorgung, Abwassereinigung) einnehmen.

Im Herzraum Aare wirkt sich der gestiegene Naherholungsdruck direkt und indirekt auf den Naturraum aus. Störungsempfindliche Tierarten werden zurückgedrängt. Dabei sind sowohl die Wasserfläche als auch die angrenzenden Uferbereiche betroffen. Konflikte mit Schutzzonen (Wasser- und Zugvogelreservat, Auengebiet von nationaler Bedeutung) nehmen zu. Daneben besteht Bedarf für eine direktere und attraktivere Verbindung für Velofahrende und Zufussgehende zwischen dem neuen Entwicklungshotspot Attisholz (Riedholz/Luterbach) und dem Agglomerationszentrum Solothurn/Zuchwil. Die direkte Linie führt genau durch das Auengebiet an der Emmemündung.

Auftrag

Dem Vorhaben Herzraum Aare und der kantonalen Nutzungsplanung Aareraum liegt die Strategie Natur und Landschaft 2030+ von 2018 zugrunde (RRB Nr. 2018/1906 vom 4. Dezember 2018). Gemäss dem Handlungsfeld 12 «Agglomerationen: naturverträgliche Naherholung fördern» initiierte das zuständige Amt für Raumplanung ab 2019 erste Abklärungen unter dem Arbeitstitel «Natur und Naherholung im Herzen der Agglomeration Solothurn». Gestützt wurde es dabei durch das Agglomerationsprogramm Solothurn, das den Herzraum Aare als zentrales Naherholungsgebiet identifiziert und eine Massnahme für die Weiterentwicklung definiert hatte. Schliesslich wird auch der kantonsrätsliche Auftrag «natur- und umweltverträgliche Freizeitgestaltung auf der Aare» (RRB Nr. 2021/1514 vom 25. Oktober 2021) mit dem Vorhaben Herzraum Aare umgesetzt.

Nutzungskonzept «Aare und Emme»

Vorbereitend für die vorliegende kantonale Nutzungsplanung Aareraum wurde bis Mai 2023 das Nutzungskonzept «Aare und Emme» erarbeitet (WAM 2023, Verabschiedung durch die Begleitgruppe am 9. Mai 2023). Naherholungsaktivitäten und Natur sollen an unterschiedlichen Orten prioritär gebündelt und gefördert werden. Das Nutzungskonzept schied an den Ufern und zum Teil auch im Gewässer entsprechende Flächen aus. Aufgrund dieser Grobzonierung schlug das Nutzungskonzept Vorstellungen zur Gestaltung von Teilgebieten und deren Betrieb vor.

Kantonale Nutzungsplanung Aare

Der Handlungsbedarf an der Aare ist nicht derselbe wie an der Emme. Weil entlang der Emme mit dem Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt bereits vor dem Nutzungs-konzept «Aare und Emme» Massnahmen für die Naherholung und den Schutz der Natur rechtskräftig festgelegt und realisiert wurden (AfU 2016), bedurfte es dort ausschliesslich einiger Anpassungen infolge der intensiveren menschlichen Nutzung.

Für den Aareraum sowie zum Teil auch für das Mündungsgebiet der Emme fehlten hingegen ein genügend konkret ausgearbeitetes Vorhaben und ein entsprechendes Rechtssetzungs-instrument. Mit den vorliegenden Leitschema Herzraum Aare und kantonalen Nutzungspla-nung Aareraum für den Abschnitt zwischen Solothurn (Rote Brücke) und dem Kraftwerk Flu-menthal wird die im Nutzungskonzept «Aare und Emme» initiierte Planung inhaltlich ge-schärft und behördens- und grundeigentümerverbindlich geregelt.

Leitschema Herzraum Aare

Nicht alle vorgesehenen Gestaltungen und Massnahmen an der Aare und der Emmemün-dung können mit der kantonalen Nutzungsplanung Aareraum festgelegt werden. Einige Massnahmen sind bereits in anderen Planungen enthalten und ein Teil davon schon umge-setzt. Ziele, Zuständigkeiten und Umsetzungshorizonte variieren und überschneiden sich. Zu-gunsten einer vorhabenzentrierten Präsentation stützt sich die kantonale Nutzungsplanung Aareraum auf das Leitschema Herzraum Aare ab, das eine Gesamtschau des Vorhabens bie-tet.

Ziel

Ziel des Vorhabens Herzraum Aare und der kantonalen Nutzungsplanung Aareraum ist die Steigerung der Attraktivität des Flussraums zwischen Solothurn und dem Attisholz unter der gleichzeitigen Revitalisierung des Gewässers, der Sicherung der Naturwerte und des Vogel-schutzes. Dabei muss die Funktionalität des Kraftwerks Flumenthal gewährleistet bleiben. Das Leitschema und die kantonale Nutzungsplanung dienen hierbei der Abstimmung der ver-schiedenen Teilvorhaben und Eingriffe, deren Integration in ein Gesamtbild, dem Ausgleich unter den einzelnen Teilvorhaben und deren Auswirkungen, der Koordination unter den ver-schiedenen Beteiligten und der rechtlichen Absicherung.

Stand der Planung

Die Ende 2024 fertiggestellten Entwürfe wurden in einem ersten Schritt im Rahmen von ver-waltungsinternen Besprechungen beurteilt. Danach erfolgten im ersten Halbjahr 2025 die erste kantonale Vorprüfung sowie parallel dazu Anhörungen bei den betroffenen Gemeinden und beim Bundesamt für Umwelt BAFU.

Nach den Anpassungen infolge der Rückmeldungen wird die kantonale Nutzungsplanung Aar-eraum Anfang 2026 zur öffentlichen Mitwirkung unterbreitet.

Rechtsverbindliche Planungsinstrumente KNP Aareraum

Die räumliche Festsetzung und die Bestimmungen der Planungsinhalte der kantonalen Nutzungsplanung (KNP) Aareraum erfolgen mit den folgenden Instrumenten:

- kantonaler Teilzonenplan (TZP, Plandarstellung) inkl. Zonenvorschriften (ZV, Text)
- kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan (EGP, Plandarstellung) inkl. Sonderbauvorschriften (SBV, Text)

Raumplanungsbericht

Der vorliegende Raumplanungsbericht begleitet das aktuelle Verfahren der kantonalen Nutzungsplanung. Er erläutert das Vorhaben und ordnet die rechtlich verbindlichen Festlegungen und Massnahmen in ihrem Zusammenhang ein. Für die Beurteilung der Zweckmässigkeit des Vorhabens liefert der Raumplanungsbericht eine umfassende Interessendarlegung und -abwägung.

2 Vorhaben Herzraum Aare

2.1 Gewässerraum Aare

Flussabschnitt, Planungsperimeter und Betrachtungsraum

Der relevante Flussabschnitt der Aare liegt zwischen der Solothurner Stadtmitte und dem Kraftwerk Flumenthal (für die rechtsverbindliche Planung wurde die Abgrenzung in Solothurn flussabwärts auf die Rote Brücke verlegt). Der Abschnitt ist gut 5 km lang (4 km im Planungsperimeter).

Der Planungsperimeter umfasst grundsätzlich den Gewässerraum der Aare und der Emmeündung. Gemäss örtlichem Handlungsbedarf reicht der Perimeter seitlich bis zu gut 100 m über den Gewässerraum im nutzungsplanerischen Sinn hinaus.

Der erweiterte Betrachtungsraum umfasst insbesondere das landeinwärts, bzw. hangaufwärts liegende Siedlungsgebiet und die parallel zur Aare verlaufenden Hauptverbindungsachsen Solothurn—Riedholz und Zuchwil—Luterbach.

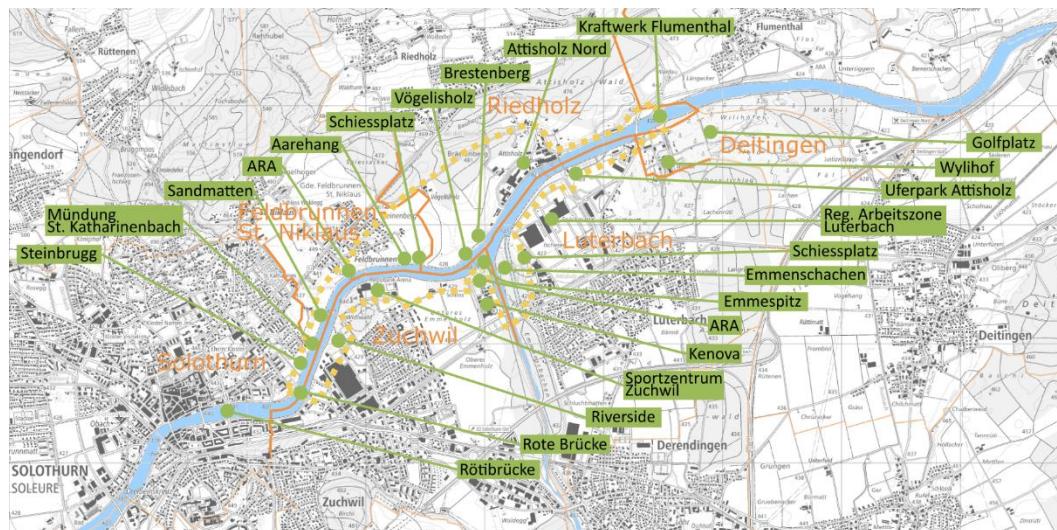


Abbildung 3

Übersichtsplan Herzraum Aare: wiederkehrende Ortsnamen (grün), Gemeinden (orange), Planungsperimeter (gelb)

Gemeinden und Stadt

Die Planung erfolgt auf dem Gebiet der folgenden sechs Stadt und Gemeinden:

- linkes Ufer: Solothurn, Feldbrunnen-St. Niklaus, Riedholz
- rechtes Ufer: Zuchwil, Luterbach, Deitingen

Zuflüsse

Die Aare erhält auf diesem Abschnitt die folgenden fünf Zuflüsse:

- St. Katharinensbach (linkes Ufer, Solothurn und Feldbrunnen)
- Chräbsenbach (linkes Ufer, Feldbrunnen-St. Niklaus und Riedholz)
- Emme und Emmekanal (rechtes Ufer, Zuchwil und Luterbach)
- Inselibächli (linkes Ufer, Riedholz)
- Späckgraben und Dorfbach (rechtes Ufer, Luterbach)

Das Wasser des Emmekanals ist der Emme entnommen und fliesst, räumlich 50–200 m von Flusslauf versetzt und leicht erhöht, rechts parallel zum Fluss. Das Wasser des Späckgrabens ist ein Überlauf des Dorfbachs, beide sind Teil des weit verzweigten Ge- und Entwässerungssystems der östlichen, rechtsufrigen Emmeebene. Das Inselibächli ist im Bereich des Attisholz vollständig kanalisiert und in zwei Arme aufgeteilt, der Abfluss erfolgt über den parallel zu Aare verlaufenden, eingedohlten, linksufrigen Alpiq-Kanal (Einfluss in die Aare unterhalb des Kraftwerks Flumenthal).

Hydrografie

Das Gewässer Aare steht im Projektabschnitt unter dem Einfluss des Stauwehrs des Flusskraftwerks Flumenthal. Die Breite liegt bei gut 100 m (maximale Breite 140 m auf der Höhe Brestenberg/Emmenspitz). Der Flusslauf ist kanalisiert, die Uferböschungen bestehen fast durchgängig aus Blocksteinen bis zu einer Tiefe von ca. 5 m. Die Sohle besteht aus feinen Sedimenten. Obere Grenze des Rückstauraums des Kraftwerks Flumenthal ist die Rötibrücke in Solothurn. Die Fliessgeschwindigkeit des Wassers ist aufgrund der Stauung langsam, ebenso fallen die Pegelunterschiede vergleichsweise gering aus. Dennoch ist das Wasser auch bei schwachem Druck fliessend (es handelt sich nicht um einen See). Die Wassermenge oberhalb der Stauung beträgt ca. 250 m³/s.

Die maximale Tiefe der Aare liegt bei ca. 10 m, der Höhe des Staudamms entsprechend. Die Wassertemperatur (inklusive Schwankungen und wärmeren Phasen) ist vergleichbar mit ähnlichen Gewässern. Aufgrund der Tiefe besteht für die Wasserfauna eine geringere Gefahr durch höhere Temperaturen als in anderen Gewässern in der Schweiz. Auch die Wasserqualität ist gut, es besteht nur ein geringes Verschmutzungs- und Gesundheitsrisiko für Lebewesen.

Bei der Emmemündung drückt das Wasser der Aare auf einer Länge von ca. 350 m in den Gewässerraum der Emme.

Kein Hochwasserrisiko

Aufgrund der Regulierung durch das Kraftwerk weist die Gefahrenkarte für die Aare selber kein Hochwasserrisiko aus. Für den untersten Abschnitt und im Mündungsbereich des St. Katharinenbachs besteht ein mittleres Überschwemmungsrisiko.

Geologie, Geomorphologie

Der heutige Lauf der Aare zwischen Bern und Solothurn, d. h. über den Umweg nach Westen (Aarberg—Büren), bildete sich infolge der Materialverschiebungen der letzten Eiszeit. Es wird angenommen, dass die Aare zuvor gemäss dem heutigen Lauf der Emme nach Norden geflossen war. Dementsprechend ist die Geologie mehrheitlich durch quaternäre Ablagerungen geprägt: rechtsufrig vor allem weiche fluvioglaziale Geschiebe (mit viel Sand), linksufrig leicht härtere, lehmhaltige Formationen. Eine Besonderheit ist das linksufrige ältere Molassegebilde (Tertiärformation) gegenüber der Emmemündung (Brestenberg und Attisholz Nord) mit Hartgestein. An diesem Ort ist anzunehmen, dass der Lauf der Aare seit den Eiszeiten unverändert ist.

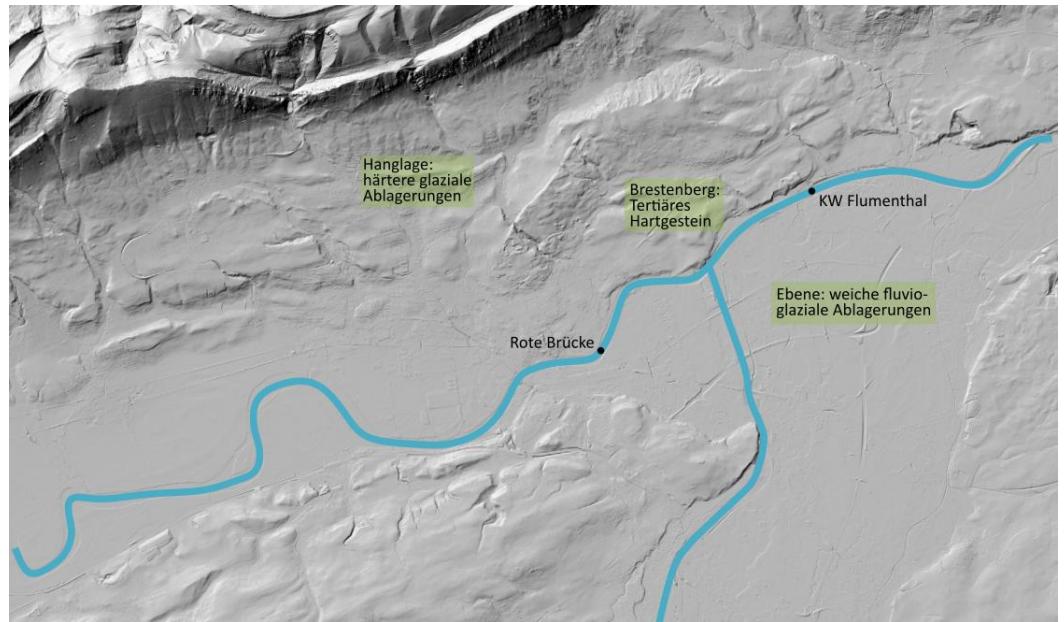


Abbildung 4

Reliefdarstellung mit den wichtigsten geologischen Formationen. Das Hartgestein am linken Aareufer gegenüber der Emmemündung (Brestenberg) ist eine geologische Besonderheit.

Geschichte

Das Kraftwerk Flumenthal bildet den unteren Abschluss des Juragewässersystems, bestehend aus den drei Seen Neuenburger See, Bieler See und Murtensee sowie ihren Zuflüssen (Aare, Saane, Broye, Thielle, Areuse und Schüss) und der Aare als einzigm Abfluss. Seit der ersten Juragewässerkorrektion im 19. Jahrhundert, die die Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und Vermeidung von Hochwasserereignissen zum Ziel hatte, fliesst die Aare über zwei Kanäle in den und aus dem Bieler See. Letzterer wurde damals um ca. 2,5 m gesenkt. Die zweite Juragewässerkorrektion 1962–1973 erlaubte eine Verbesserung der Regulierungsmöglichkeiten der Wasserstände für einen flexibleren Betrieb. Das 1970 fertiggestellte Wehr in Flumenthal ist eine der damals realisierten Massnahmen. Das Gefälle auf dem ca. 40 km langen Flussabschnitt zwischen dem Bieler See und dem Kraftwerk Flumenthal beträgt nur um die 10 m. Dies führte zu ausgeglichenen Abflussverhältnissen und weniger Hochwasserereignissen. Zu den Auswirkungen gehörten jedoch der Verlust der natürlichen Gewässerökologie und der Bedarf für einen künstlichen Geschiebehaushalt.

Historische Karten zeigen, dass der Aarelauf im Abschnitt über die letzten 150 Jahre kaum Veränderungen erfuhr. Der Gewässerzustand vor der ersten Juragewässerkorrektion ist jedoch vermutlich noch nicht kartografisch dokumentiert. Die einzige grössere wasserbauliche Intervention war ein Flusskraftwerk mit einem Seitenkanal am rechten Ufer in Luterbach (Attisholz Süd), das Ende des 19. Jahrhunderts erstellt und mit dem Bau des Kraftwerks Flumenthal in den 1960er-Jahren wieder aufgehoben und rückgebaut wurde.

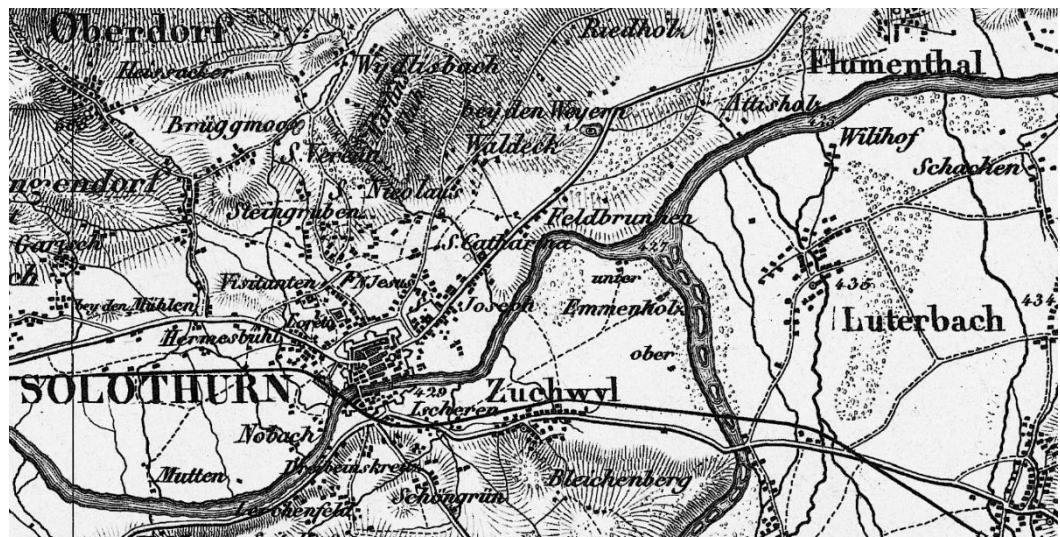


Abbildung 5 Dufourkarte 1860: der Flusslauf entspricht dem heutigen Verlauf

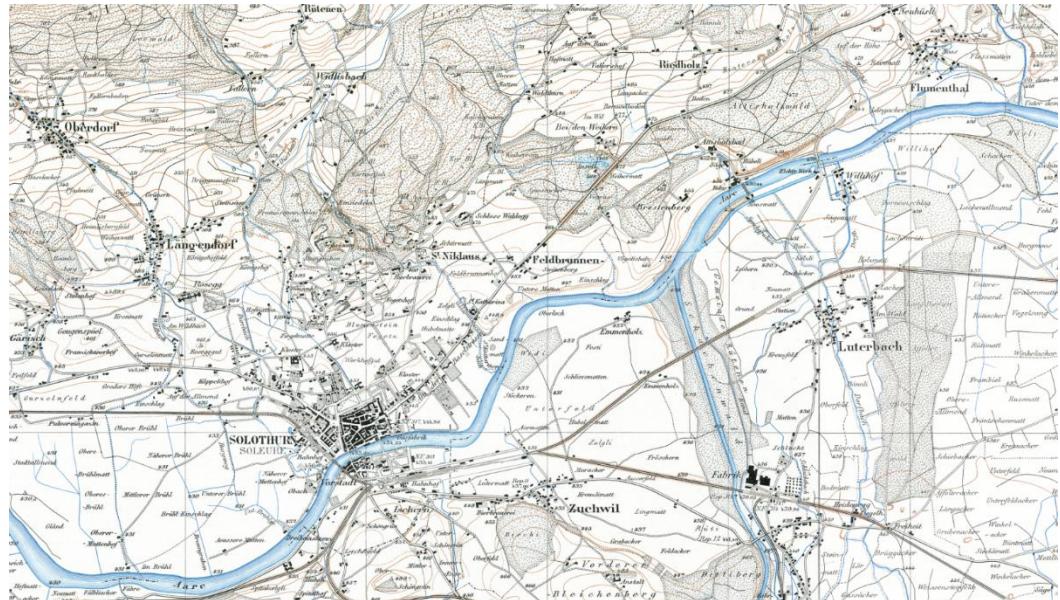


Abbildung 6 Siegfriedkarte 1900: Industrie (linkes Ufer), Kleinkraftwerk (rechtes Ufer) im Attisholz

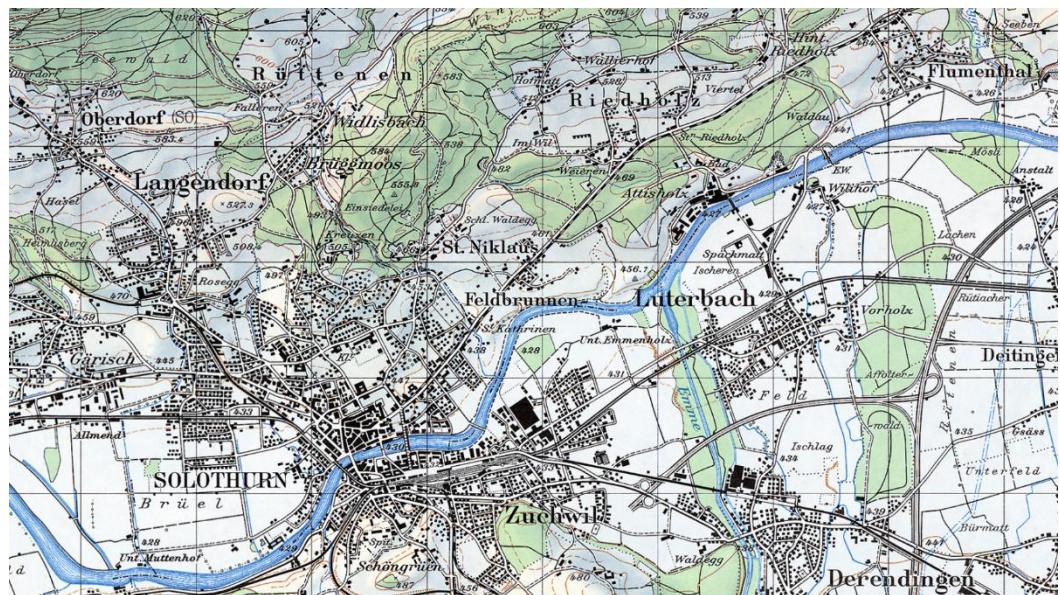


Abbildung 7 1970: Stauwehr KW Flumenthal und Aufhebung des Kleinkraftwerks

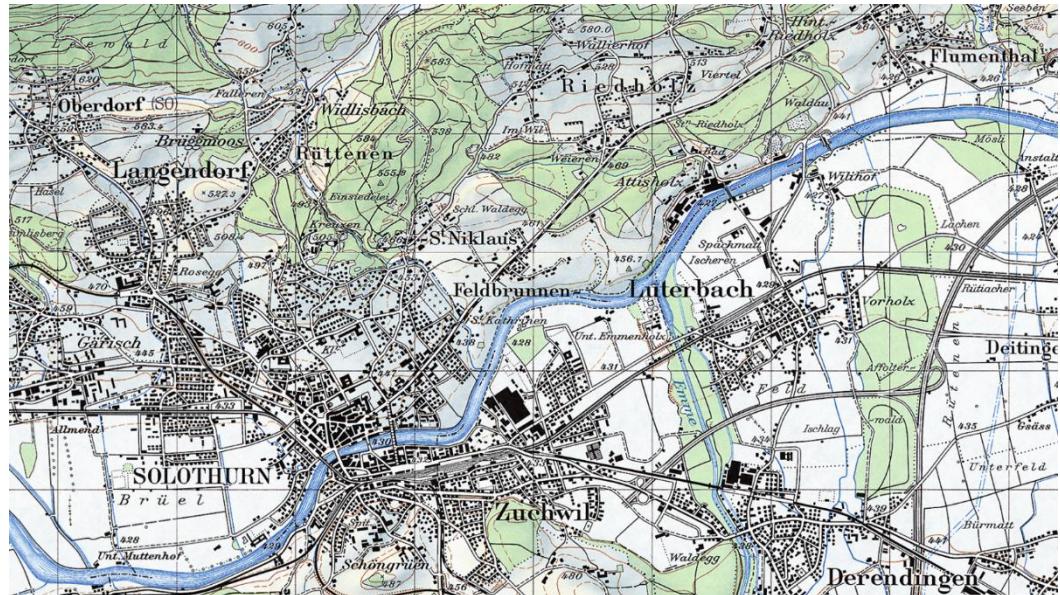


Abbildung 8 1980: ARA und KVA im Emmenschachen

Landschaft

Die Aare ist im Flussabschnitt an den meisten Stellen gut 100 m breit. Aufgrund der geringen Fließgeschwindigkeit des Wassers ist die Oberfläche meist sehr glatt und still. Die Uferböschungen sind im Normalfall ein bis zwei Meter hoch, verhältnismässig steil (20–30°) und trotz der eher geringen Breite mit Hochstammbäumen und Ufergehölzen bestockt. Seltener führen Trampelpfade zusätzlich zum Uferweg dem Wasser entlang (Untere Matten, Kiesinseln). Bisweilen ist die Bestockung unterbrochen und es bestehen Sichtfenster oder Zugänge zum Fluss.

Die Uferwege befinden sich oberhalb der Böschungen. Sie sind meist eben, manchmal steigen und fallen sie leicht. In den flachen Abschnitten folgen landeinwärts generell Nutzungen, die sich vom Fluss abwenden und mit einem Zaun von ihm getrennt sind. Am linken Ufer ist ab den Unteren Matten die steile Hanglage raumprägend, die den Flussraum topographisch von den höher gelegenen Siedlungen, Wäldern und Landwirtschaftsflächen trennt. Beim Brestenberg, wo das Ufer über gut 20 m steil abfällt, entfernt sich der Weg vom Wasser (kein Zugang).

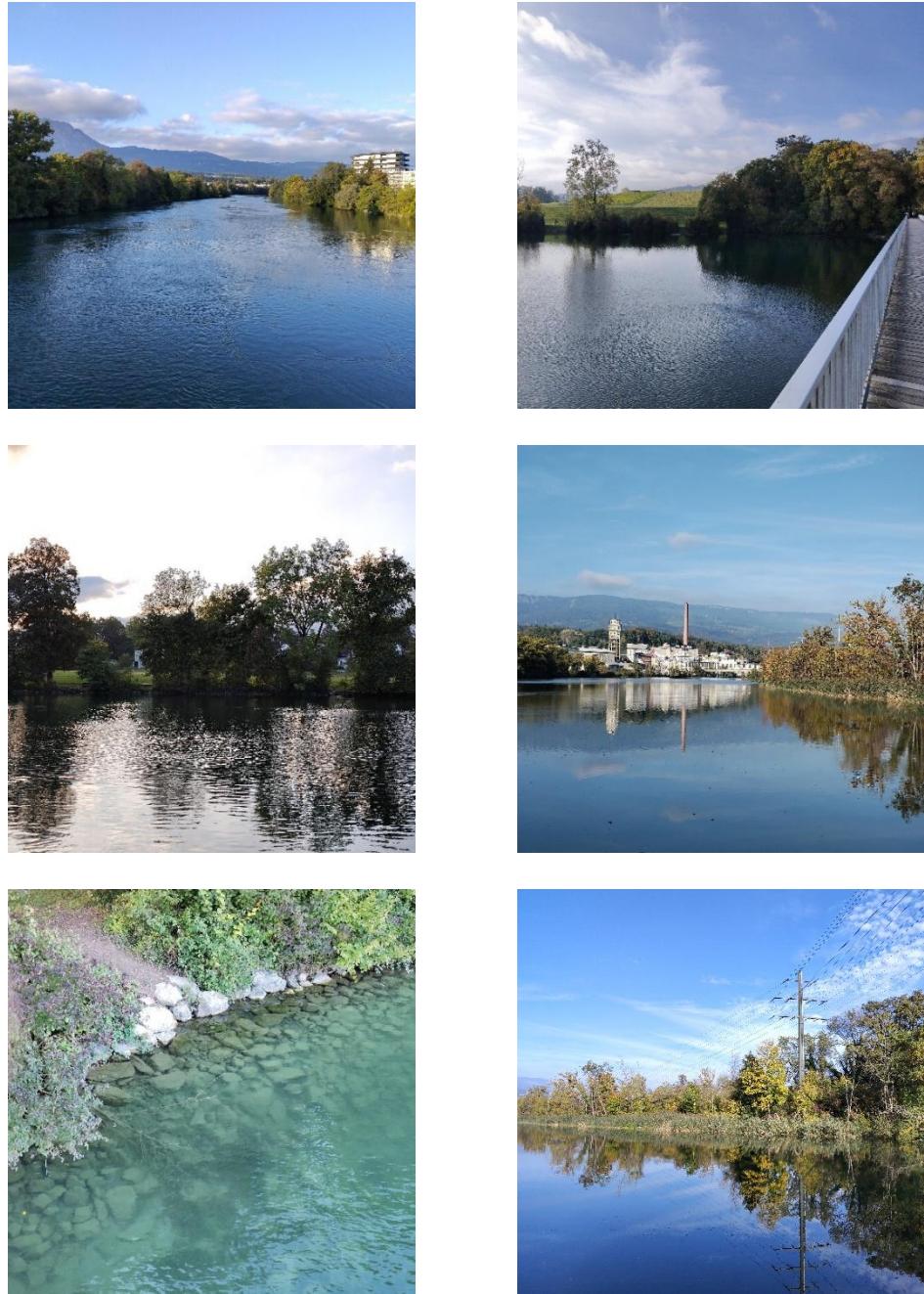


Abbildung 9

Typische Ansichten: von der Roten Brücke (oben links), Prallhang linkes Aareufer geg. Emmenspitz (oben rechts), linkes Ufer Höhe Steinbrugg Solothurn (Mitte links), Sicht auf Attisholz vom Emmenspitz (Mitte rechts), typisches Ufer mit Blocksteinen (unten links), Röhricht oberhalb Uferpark Attisholz (unten rechts)

Der Emmenspitz vermittelt mit den glatten Wasserflächen und dem Ausblick aufs Attisholz eine ihm eigene Atmosphäre der tiefen Stille, die zeitweise durch die Geräusche und Gerüche der ARA unterbrochen wird.

Weiter abwärts folgt rechtsufrig unterhalb des Emmenschachen das Auftauchen aus der naturintensiven, bewaldeten Auenlandschaft in den heterogenen Kontext des Attisholz und den visuellen Öffnungen über den Fluss und das Arbeitsgebiet.

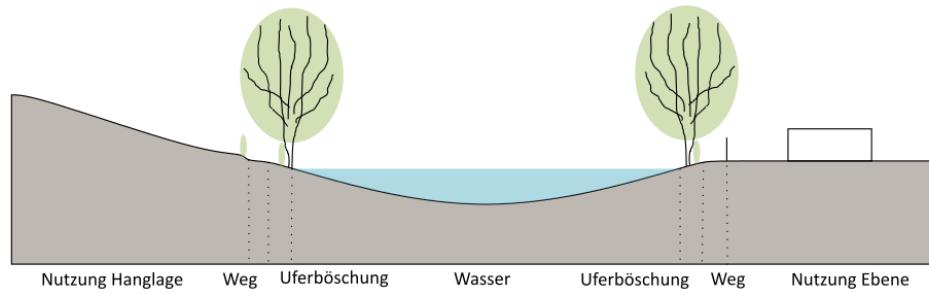


Abbildung 10 *Typischer Querschnitt durch den Flussraum*

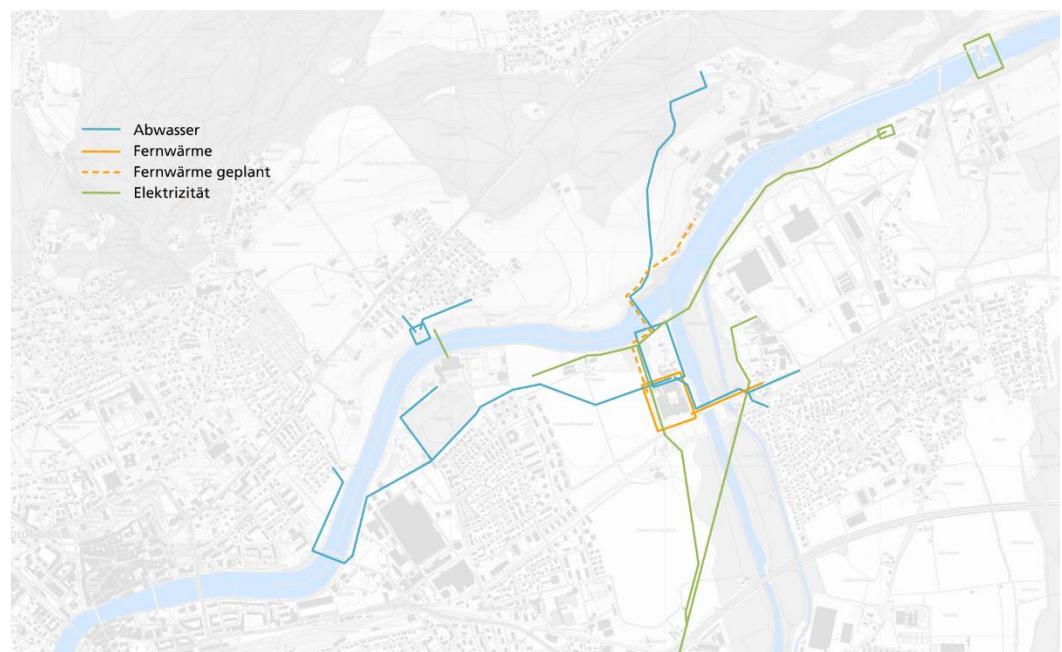


Abbildung 11 *Übersicht Infrastrukturnetze*

Anlagen

Neben dem Kraftwerk Flumenthal befinden sich die folgenden gewässerrelevanten Anlagen im Flussraum im Projektperimeter:

- ein Kleinwasserkraftwerk am Emmekanal
- ein Geschiebesammler der Emme knapp 200 m vor der Mündung
- vier Brücken und Stege: Hauptverkehrsstrasse Luterbach—Riedholz/Flumenthal über die Aare, Hauptverkehrsstrasse Zuchwil—Luterbach über die Emme, Rote Brücke in Solothurn/Zuchwil für den Fuss- und Veloverkehr, Steg für Fuss- und Veloverkehr im Attisholz (Luterbach—Riedholz, ehemals Werkbahnverkehr, schützenswertes Kulturobjekt, Ausbau für ÖV (Bus) in Planung), Steg für Zu Fuss Gehende (Rohrbrücke) über die Aare beim Emmenspitz (über ARA-Zuleitung)
- vier Material-, bzw. Energietransportquerungen: ARA-Abwasserzuleitung über die Aare am Emmenspitz (Rohrbrücke, Fernwärmezuleitung zum Attisholz geplant), zwei Förderbänder und Rohr im Attisholz (stillgelegt, eines davon erhaltenswertes Kulturobjekt), Fernwärmeverteilung der Kenova über die Emme parallel zur Strassenbrücke
- zwei Abwasserreinigungsanlagen (ARA) in Feldbrunnen und am Emmenspitz; die Abwasser des Attisholz werden der flussabwärts gelegenen ARA Flumenthal (ausserhalb Perimeter) zugeführt
- je eine Stromübertragungsleitung über die Aare (Höhe Sportzentrum Zuchwil) und die Emme (Emmenspitz)

Benachbarte Infrastrukturen

- zwei Schiessplätze in Feldbrunnen (Untere Matten), der bei Betrieb Wegsperrungen am linken Ufer zur Folge hat, und in Luterbach (zwischen Nordstrasse und Emmenschachen)
- Kenova: Inbetriebnahme der neuen Kehrichtverwertungsanlage Herbst 2025, danach Rückbau der alten Anlage

Kraftwerk Flumenthal

Das Kraftwerk Flumenthal wurde 1970 in Betrieb genommen. Seine Konzession ist 80 Jahre gültig und wird im Jahr 2050 auslaufen. Das Kraftwerk wurde in den 2000er-Jahren erneuert. Die Betreibergesellschaft ist die Alpiq Hydro Aare und für den Unterhalt des Gewässers und des linken Ufers zuständig (Geschiebebewirtschaftung, Uferböschungen, Ufervegetation).

Gewässerökologie, Flora und Fauna

Die natürliche Gewässerökologie ist aufgrund der Kanalisierung des Flussbetts und der Barrierewirkung des Kraftwerks nahezu vollständig unterbunden. Beim Kraftwerk Flumenthal wurde neulich ein Fischpass erstellt, die die Migration von Wassertieren zu den unterliegenden Flussabschnitten sicherstellt (Inbetriebnahme 2025). An der Emme erfolgen regelmässige Kiesentnahmen.

Die Ufer können mit dem Begriff naturnah umschrieben werden «Zustand, der auch nach menschlicher Beeinflussung eine standortgemässie, vielfältige Flora und Fauna sowie eine entsprechende Struktur aufweist» (Termdat). Die Blocksteinverkleidung ist an den Böschungen mit hochstämmigen Bäumen und heckenartigen Strauchgewächsen überwachsen. Vereinzelt bricht die Vegetation ab.

Der Emmenschachen und der Aareraum (inklusive Abschnitt Witi flussaufwärts von Solothurn) ist ein Lebensraum für Vögel von europäischer Bedeutung. Wichtig ist er insbesondere für Brutvögel (Schilfbrüter) und Wintergäste (Zugvögel aus Nordeuropa). Aufgrund der sinkenden Bestände wurde die Gewässerfläche der Aare vor gut 50 Jahren als Reservat ausgeschieden (eidg. Wander- und Zugvogelreservat WZVR: Jagdverbot und Schifffahrteinschränkung im Winter). Wichtigste Zielart ist der Zwergtaucher. Seit der Bildung des Reservats haben sich die Bestände auf einem eher tiefen Niveau stabilisiert.

Der Emmenschachen wurde Anfang der 1990er-Jahre ins eidgenössische Aueninventar aufgenommen. Er präsentiert sich heute als urwaldähnliches Biotop. Aufgrund der Kanalisierung der Emme (Kanal und Restwasserfluss im natürlichen Lauf) erfuhr der Emmenschachen seit den 1970er-Jahren keine wiederkehrenden Überschwemmungen (mit Ausnahme der Hochwasser 2005 und 2007) und ist insofern keine typische Aue mehr. Um dem Auencharakter gerecht zu werden, wurden Stillgewässer und ein seitlicher Abfluss unterhalb des Kleinkraftwerks zum alten Flusslauf erstellt. Gegenüber der Stelle für Kiesentnahme am linken Ufer erfolgte in den letzten Jahren Ufererosion, die möglicherweise in Zukunft zu einer natürlichen Auendynamik beiträgt.

Aare und Emme sind Lebensraum des Bibers. Aktuell sind im Projektabschnitt am linken Aareufer zwei Bauten bekannt und seit einigen Jahren stabil: der eine in der Steinbrugg unterhalb der Roten Brücke, der andere auf der Höhe des Vögelisholz.

Siedlung

Der Herzraum Aare befindet sich im östlichen Teil der Agglomeration Solothurn. Die Anzahl Bewohnende in den flussnahen Quartieren der Stadt Solothurn und der Gemeinden Zuchwil, Feldbrunnen-St. Niklaus, Riedholz und Luterbach beträgt schätzungsweise bis zu 20'000. Für sie ist der Herzraum Aare das nächste und wichtigste Naherholungsgebiet. Bis ins Jahr 2050 wird von einer Bevölkerungszunahme von ca. einem Drittel ausgegangen. Mit dem Riverside und dem Attisholz Nord befinden sich zwei wichtige Umstrukturierungsareale in unmittelbarer Flussnähe, die Wohnraum für zusätzlich bis zu 3000 Einwohnende und bis 3000 Arbeitsplätze bereitstellen.

Wegführungen, Mobilitätsangebot

Für den Fuss- und Veloverkehr bestehen an beiden Ufern der Aare und der Emme durchgängige Wegführungen. Die Breite variiert zwischen 2 und 4 m. Mit Ausnahme der Flussquerungen sind die Wege in gehärtetem Mergelbelag angelegt. In regelmässigen Abständen finden sich insgesamt ca. 20 Zugänge zum Uferweg vom rückwärtigen Siedlungsraum, die meisten

davon sind auch mit dem Velo befahrbar. Beim Brestenberg führt der Weg aufgrund der Topografie und des Hofs vom Fluss weg und durch den nördlich gelegenen Wald. Am rechten Ufer besteht beim Emmenspitz keine Querungsmöglichkeit der Emme. Zu Fuss Gehende müssen die Strassenbrücke ca. 600 m südlich benützen.

Zwei nationale und eine regionale Route von Veloland Schweiz (Nrn. 5, 8, 44) führen durch den Herzraum Aare. Der Velotourismus ist für den Standort Solothurn von hoher Bedeutung.

Für den motorisierten Individualverkehr (MIV) bestehen Zufahrten bis in die Nähe des Flusses in Zuchwil und im Attisholz. Parkierungsmöglichkeiten mit öffentlichem Charakter in Flussnähe finden sich in Solothurn (blaue Zone), Zuchwil Widi, beim Sportzentrum Zuchwil, oberhalb vom Attisholz Nord und beim Uferpark Attisholz.

Erschliessungen mit dem öffentlichen Verkehr (ÖV) bestehen am linken Ufer entlang der Basellstrasse (ASM S 11 (Bipperlisi) und BSU Linie 12, Distanz zur Aare 300 m bis 1 km), am rechten Ufer zum Sportzentrum Zuchwil (BSU Linie 4) und zum Attisholz (BSU Linie 10) sowie über die SBB-Haltestellen Solothurn und Luterbach (S 20, Distanz ca. 800 m). Die Erschliessungsgüte variiert zwischen den Klassen C, D, E und ausserhalb.

Schifffahrt

Auf dem Flussabschnitt der Aare ist die Fahrgastschifffahrt möglich. Aktuell besteht ein Charterangebot der Gesellschaft Öufi-Boot (voraussichtliche Übernahme durch die Seilbahn Weissenstein AG 2026). Oberhalb des Schiessplatzes Feldbrunnen bestehen keine Einschränkungen. Ab Schiessplatz Feldbrunnen gilt ein grundsätzliches Schifffahrtsverbot. Ausgenommen sind jährlich 60 Fahrten im Sommer (Mai—September, vgl. Kap. 4.1). Aktuell wird das Kontingent nicht ausgeschöpft. Die Gesellschaft setzt drei Schiffe mit Längen zwischen 7 m und 13 m ein (11—44 Passagiere). Vier Anlegestellen befinden sich im Flussabschnitt: Feldbrunnen (linkes Ufer), Sportzentrum Zuchwil, Attisholz und KW Flumenthal (alle rechtes Ufer).

Kleinere Bootsanlegestellen für private Bootsbesitzer befinden sich in Zuchwil unterhalb der Roten Brücke (rechtes Ufer) und Feldbrunnen (linkes Ufer). Die ca. 20 Boote sind dort ganzjährig angelegt.

Wassersportarten mit Geräten (Ruderboote, Kanus und Kayaks, Stand-up-Paddles) fallen rechtlich gesehen ebenfalls unter die Schifffahrt und den entsprechenden Regulierungen.

Die Kantonspolizei ist für die Sicherheit und das Einhalten der Bestimmungen auf der Aare und der Emme zuständig.

Fischerei

Der Flussabschnitt ist ein durchschnittlich frequentierter Ort für Ufer- und zum Teil auch für Bootsfischerei (nur Freizeit). Wichtigste Arten sind der Döbel (Alet) und der Flussbarsch (Egli).

Hundehaltung

Die Uferwege sind beliebt für Hundespaziergänge. Es besteht kein allgemeines Leinengebot. Ein solches gilt im Perimeter des Wasser- und Zugvogelreservats, davon sind die meisten Wege jedoch ausgenommen (Leinengebot im Wasser, aber nicht an Land). Ansonsten gelten die diversen kantonalen und kommunalen Bestimmungen.

Sport, Freizeit, Erholung

Die Uferwege werden das ganze Jahr über oft und sehr stark frequentiert. Bevorzugte Aktivitäten sind neben dem Hundeausführen das Spazieren, Joggen, Velo- und Trottinettfahren. Ergänzend wird am Fluss oder in Ufernähe verweilt und grilliert.

In der Steinbrugg und am Emmenspitz befinden sich Feuerstellen, Sitzbänke und Abfalleimer. Punktuell finden sich weitere Sitzbänke entlang vom Ufer.

Auf, bzw. im Wasser werden unterschiedliche Sport- und Vergnügungsaktivitäten praktiziert. Traditionell stand dabei das individuelle Kanufahren im Vordergrund (nur vereinzelte Teilnehmende). Seit einigen Jahren erfreut sich in der Schweiz das Flussschwimmen einer grossen Beliebtheit und wird auch im Flussabschnitt im Sommer immer mehr praktiziert, trotz eingeschränkter Zugänglichkeit des Ufers und ungünstiger Ein- und Ausstiegsbedingungen (Ausrutsch- und Verletzungsgefahr auf den mit Algen besetzten glitschigen und kantigen Steinschüttungen). Eine Trendsportart mit zunehmender Beliebtheit ist seit ca. 10 Jahren das Stand-up-Paddeln.

Der Rudersport wird weitgehend aareaufwärts oberhalb des Flussabschnitts ausgeübt, vereinzelt ebenso das Foilboarding. Wakeboarding (Wasserskifahren) oder Windsurfen wird bis anhin nicht praktiziert.

Im Winterhalbjahr besteht ein Saunaangebot (Riverside).

In Deitingen befindet sich auf der Höhe des KW Flumenthal ein Golfplatz.

Sanitäreinrichtungen

Am Emmenspitz ist auf dem Gelände der ARA eine öffentliche Sanitäranlage installiert, die jedoch seit einiger Zeit nicht mehr zugänglich ist.

Öffentlich zugängliche Konsumangebote

Auf dem Riverside-Areal und im Attisholz finden sich dauerhafte Gastronomieangebote (Restaurants, Bar Café). Saisonale Trendangebote wie Foodtrucks oder Convenience Stores gibt es bis jetzt keine.

Eigentum

Die Grundstücke der Flüsse sind Eigentum des Kantons Solothurn.

Böschungen und Uferwege befinden sich bisweilen auf den gleichen Parzellen, zum Teil auf Privatgrundstücken. Eine Zuordnungssystematik ist nicht erkennbar.

Zwei flussanliegende Grundstücke in der Steinbrugg sind im Eigentum der Stadt Solothurn.



Abbildung 12 Luftbild des Projektabschnitts (gelb) im agglomerationsgeprägten Kontext

Umgebung

Das räumliche Umfeld des Flussabschnitts ist durch die für Agglomerationen typischen patchwork- und archipelartigen Strukturen geprägt. Wohn- und Arbeitsgebiete wechseln mit Landwirtschaftsflächen und Wald ab. Dazu kommen grössere Anlagen, die nicht mit der Umgebung vernetzt sind, wie das Sportzentrum Zuchwil, das Unternehmen Johnson & Johnson (Zuchwil) oder die Kehrichtverwertungsanlage. Obschon sich das Siedlungsgebiet meist bis zur Aare ausdehnt, öffnen sich die wenigsten Nutzungen zum Fluss. Die beiden Umstrukturierungsgebiete Attisholz Nord und Riverside sowie die regionale Arbeitszone Luterbach stehen hierbei für neuere Entwicklungen, die eine andere Beziehung zum Wasser suchen.

2.2 Ansprüche, Probleme und Herausforderungen

Auslöser des Vorhabens sind die zunehmenden Bedürfnisse für Naherholung im sich verdichtenden Agglomerationsraum und der Revitalisierungsbedarf im Gewässerraum der Aare. Gleichzeitig gilt es, die bestehenden Eigenschaften und Nutzungen im Herzraum wie die Energiegewinnung durch das Flusskraftwerk Flumenthal und den Vogelschutz mit neuen Ansprüchen in Einklang zu bringen. Die Nutzungsintensivierungen in Form neuer Wohn- und Arbeitsgebiete (insbesondere Riverside Zuchwil und Attisholz Nord) und das Aufkommen von neuen Trendaktivitäten und -sportarten führen im Herzraum Aare fortlaufend zu Nutzungs konflikten. Dabei geht es nicht nur um Konflikte zwischen Mensch und Natur, sondern auch zwischen verschiedenen Nutzungen durch Menschen.

Energiegewinnung

Der Betrieb des Kraftwerk Flumenthals soll gemäss der laufenden Konzession weitergeführt werden. Im Rahmen der Klimazielssetzungen 2050 und der schadstoffarmen Energieproduktion ist der Wasserkraft hohe Priorität einzuräumen. Kapazitätsausbauten mit Auswirkungen auf Raum und Umwelt sind zurzeit keine geplant. Das Kraftwerk bleibt weiterhin das bestimmende Element des Gewässerraums.

Infrastrukturen

Die grossen öffentlichen Infrastrukturen (ARA's, Kenova) sind standortgebunden. Insbesondere die Abwasserreinigung muss in Gewässernähe erfolgen. Das gilt auch für alle Zu- und Wegleitungen. Das kann zu Konflikten mit den Schutzbemessungen der Gewässer, der Auen und der Reservate führen. Es ist davon auszugehen, dass auch in naher und mittlerer Zukunft Bedarf für neue Infrastrukturen entsteht. Die Lage der beiden Schiessplätze Feldbrunnen und Luterbach in unmittelbarer Nähe der geschützten Naturräume sind aus Optik des Vogelschutzes und der Naherholung problematisch (störende Knalllaute, temporäre Wegsperrungen).

Gewässerökologie und Geschiebehaushalt

Die Aare ist im Flussabschnitt ein künstlich geführtes, kanalisiertes Gewässer mit hartverbauten Ufern. Eine natürliche Dynamik und biodiverse Ufermilieus fehlen fast vollständig. Ange-sichts der flussbestimmenden Wasserkraftnutzung sind eine grundsätzliche Revitalisierung des Flussabschnitts und ein natürlicher Geschiebehaushalt nicht möglich. Hingegen können an Uferabschnitten punktuell Rückbauten der harten Uferverbauungen erfolgen, so dass Verlandungen und Vegetationsentwicklungen entstehen und zugelassen werden können. Die über der Hartverbauung gewachsene Vegetation wird als naturnah eingestuft, womit insbe-sondere ihre Wurzelstruktur als Teil des Gewässerraums zu betrachten ist.

Fauna (Vögel)

Mit den Schutzvorkehrungen für die Brut- und Wandervogelarten an der Aare und Emme seit den 1970er-Jahren haben sich die Bestände (darunter insbesondere der Zwergräuber) erhöhen und stabilisieren können. Aus Optik des Vogelschutzes besteht kein unmittelbarer Druck zur Verschärfung der Schutzbestimmungen oder der Erweiterung der Biotope. Die weitere Zunahme von Erholungssuchenden, neue Trendaktivitäten wie das Stand-up-Paddeln und unangebrachtes Verhalten in Nähe von Biotopen, darunter insbesondere im Emmenschachen, können jedoch zu neuen Gefährdungen führen (menschliches Herumstreifen, fehlendes Einhalten bzw. grosszügige Interpretation des Leinengebots).

Siedlung, Freiraum und Landschaft

Die Umstrukturierung der nicht mehr genutzten Industriearale Attisholz und Riverside ent-sprechen nicht nur dem Gebot der Siedlungsentwicklung nach nnen, sondern sind attraktive Wohnlagen dank der Nähe zum Wasser und zu Grünräumen. Sie führen zu einer Zunahme der Nutzungsansprüche am und im Wasser. Beide Areale liegen unmittelbar am Ufer, womit die Gestaltung des Freiraums die Uferbereiche miteinbezieht. Hierbei bestehen auch Ideen für urbane Gestaltungen der Uferkante.

Mit neuen urbanen Lebensstilen entstehen neue Bedürfnisse der Freiraumkultur und -nutzung. Die Bewohnenden und Nutzenden möchten sich den Freiraum für ihre Bedürfnisse und Interessen aneignen. Dies ist wünschenswert und legitim, muss aber auf verträgliche Weise für Mitmenschen und Umwelt geschehen.

Die starke Trennung zwischen Gewässerraum und seitlichen Nutzungen ist in vielen Fällen unumgänglich. Dennoch führt dies oft zu einer wenig attraktiven Verschmälerung des Fluss-raums (jenseits des verbindlich ausgeschiedenen Gewässerraums). Öffnungen insbesondere in die Ebene (auch ohne Zugänge oder Erholungsnutzungen) würden zur Inwertsetzung des Landschaftsbildes beitragen.

Wegnutzung und Vernetzung

Die Uferwege werden mit unterschiedlichen Fortbewegungsarten frequentiert (Spazierende, Joggende, Velofahrende mit oder ohne Elektroantrieb, Kinderwagen, Veloanhänger, Carbobikes, Trottinetts...). Diese haben verschiedene Platzansprüche, Geometrien und Geschwindigkeiten. Insbesondere in stark frequentierten Zeiten (Wochenende, schönes Wetter) kann dies zu Konflikten führen. Es bestehen weder getrennte Fahrbahnen noch genügend Raum, um solche einzuführen, oder bestimmte Verhaltensregeln.

Netzlücken bestehen am linken Aareufer im Raum Brestenberg zwischen dem Uferwald und dem Attisholz Nord sowie am rechten Aareufer zwischen Emmenspitz und Emmenschachen.

Schifffahrt

Die Fahrgastschifffahrt soll auf dem Flussabschnitt im Rahmen des aktuellen Kontingents (max. 60 Fahrten/Jahr) weiterhin möglich sein.

Die private Schifffahrt kann im bestehenden Rahmen weitergeführt werden. Die Erweiterung der Bootsanlegestellenangebots ist nicht vorgesehen.

Baden und Schwimmen

Das Baden und Schwimmen in der Aare ist im Trend und wird voraussichtlich weiter zunehmen. Es fehlen jedoch attraktive Ein- und Ausstiegsstellen. Die Böschungen sind steil und nicht stabilisiert, die Steinblöcke der Uferverbauung kantig und glitschig. Nur an wenigen Stellen befindet sich eine sandige Sohle. Bei starker Frequentierung der Böschungen nimmt dort die Erosion zu.

Übrige Wassersportarten: Stand-up-Paddeln, Kanu-/Kajakfahren

Der Flussabschnitt eignet sich insbesondere für die Ausübung des Stand-up-Paddelns. Auch wenn dessen Wachstumspotenzial mehrheitlich ausgeschöpft ist, ist weiterhin von einer hohen Beliebtheit auszugehen. Verkehrstechnisch fällt das Stand-up-Paddeln (wie auch das Kanu- und Kajakfahren) unter die Schifffahrtsregulierung und muss die Einschränkungen zugunsten des Vogelschutzes respektieren (Verbot von November bis April).

Fischerei

Ufer- und Bootsfischerei sind im Flussabschnitt eher unauffällig, aber beliebt. Die Möglichkeit zur Ausübung soll beibehalten werden.

Hundehaltung

Urbane Hundehaltung hat in den letzten Jahren erneut zugenommen. Trotz des manchenorts vorgeschriebenen Leinengebots wird dieses zum Teil gänzlich missachtet oder grosszügig ausgelegt (Leinenlänge von mehr als 2 m). Hunde begeben sich ins Wasser oder ins Unterholz. Das Verhalten der Hunde und ihrer Meister kann dabei zu Konflikten mit dem Vogel- und Naturschutz und mit anderen Freizeitnutzenden führen.

Grillieren und Party

Grillieren und Feiern im öffentlichen Raum erfreuen sich einer zunehmenden Beliebtheit. Dabei ist ein vermehrter Rückgriff auf umfangreiche Ausrüstung (grössere Grille, Wohnzelte, Musikanlagen...) und die allgemein höhere Verfügbarkeit von Essen und Trinken (Convenience Stores mit langen Öffnungszeiten, Take-Aways und Essenslieferdiensten) zu beobachten. Dies führt zu oftmals übertriebenen Aneignungen des öffentlichen Raums und höheren Abfallmengen.

Planungsinstrumente, Zusammenarbeit

Im Herzraum liegt eine Vielzahl an unterschiedlichen, laufenden oder bereits abgeschlossenen Planungen vor. Für Vorhaben in den Bereichen Siedlung, Natur oder Infrastrukturen werden oft andere Instrumente mit unterschiedlichen Zuständigkeiten eingesetzt. Dies führt zu Überlagerungen und einer gewissen Unübersichtlichkeit. Es besteht Bedarf für eine Gesamtschau und für die Abstimmung unter den Teilvergaben. Die Koordination unter den verschiedenen Akteuren (Kanton, Gemeinden, Region (repla), Bund, Infrastrukturbetreibende, private Vorhabenträgerschaften) soll verbessert werden.

2.3 Herleitung und Handlungsbedarf

Strategie Natur und Landschaft 2030+

Den Auftrag für das Vorhaben Herzraum Aare und der kantonalen Nutzungsplanung Aareraum formulierte die kantonale Strategie Natur und Landschaft 2030+ von 2018 (RRB Nr. 2018/1906 vom 4. Dezember 2018). Als Aktualisierung des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft identifizierte sie neu auch Städte und Agglomerationen als Handlungsräume. Das Handlungsfeld zwölf «Agglomerationen: naturverträgliche Naherholung fördern» definiert Massnahmen und Zuständigkeiten.

Agglomerationsprogramm Solothurn

Das Agglomerationsprogramm (AP) Solothurn thematisierte Landschaft und Naherholung bereits ab der zweiten Generation (2013 beim Bund eingereicht) und vertieft sie in den folgenden Generationen mit Massnahmen. Aare und Emme wurden dabei als zentraler Naherholungsraum erkannt. Das Programm der vierten Generation (eingereicht 2021), aufbauend auf der kantonalen Strategie Natur und Landschaft 2030+, definiert die Massnahme «Natur und Naherholung im Herzen der Agglomeration Solothurn»:

Um die Siedlungsentwicklung nach innen erfolgreich zu gestalten und deren Akzeptanz in der Bevölkerung zu steigern, ist auf eine hohe Qualität der Bauten sowie der Außen- und Freiräume zu achten. Mit der Siedlungsentwicklung nach innen nimmt die Bedeutung von attraktiven Naherholungsräume unmittelbar vor der «Haustüre» zu. (...)

Der Landschaftsraum Aare/Emme liegt im Herzen der Agglomeration und ist ein wichtiger Naherholungsraum, welcher in die Agglomeration herausstrahlt. Im Bild unten ist dies sinnbildlich dargestellt. Gleichzeitig ist es bezüglich Naturschutz ein sensibler Raum und ein ökologisches Schlüsselareal. Durch die verschiedenen Siedlungsentwicklungen in diesem Raum steigt der Druck auf die Naherholungsräume und deren Zugänglichkeit und Vernetzung. Es entstehen auch neue Bedürfnisse zur Vernetzung und gleichzeitig sind aber auch die Schutzwerte im Naturbereich zu erhalten.

Für den Landschaftsraum Emme/Aare ist das Projekt Natur und Naherholung im Herzen der Agglomeration zu erarbeiten. Ziel ist es, in einem sensiblen Raum der Agglomeration Solothurn Natur, Naherholung und Verkehr gemeinsam zu betrachten. Dabei wird der Raum nach Nutzung und Schutzwerten differenziert und in Abschnitte zu unterteilt. Daraus lässt sich der Handlungsbedarf räumlich verorten, um konkrete Projekte zu definieren. Dabei sind konsensfähige Projekte bezüglich Schutzziele Natur und Naherholung der Entwicklungsgebiete zu bestimmen. Diese gemeinsame Betrachtung von Naherholung und Schutzwerten in diesem Raum mit viel Potenzial ist eine Chance für Natur und Mensch im Herzen der Agglomeration Solothurn.



Abbildung 13 «Natur und Naherholung im Herzen der Agglomeration Solothurn»: Darstellung des Vorhabens im Massnahmenblatt des Agglomerationsprogramms Solothurn der 4. Generation

Anbindung Attisholz

Bereits mit den ersten Überlegungen zur Umstrukturierung des Attisholz wurde der Bedarf einer verbesserten Anbindung an Solothurn für den Fuss- und Veloverkehr für das erschließungstechnisch eher abgelegene Areal erkannt. Erste Skizzen zeigten zuerst Möglichkeiten am linken, später am rechten Ufer auf, erwiesen sich als Einzelmaßnahme aber nicht zielführend genug.

Projektskizze 2019

Gemäss Auftrag aus der kantonalen Strategie Natur und Landschaft 2030+ und dem Agglomerationsprogramm der dritten Generation liess die federführende Abteilung Natur und Landschaft des ARP eine erste Projektskizze erarbeiten (BSB 2019). Für die Teillräume linkes Aareufer und Emme zeigt sie mögliche Massnahmen zur Weiterentwicklung von Natur und Naherholung auf.

Auftrag Kantonsrat «natur- und umweltverträgliche Freizeitgestaltung»

Während der coronabedingten Mobilitäts- und Verhaltenseinschränkungen 2020 und 2021 erfreute sich das Stand-up-Paddeln im Flussabschnitt der Aare einer regen Beliebtheit. Dies hatte wiederholt Verletzungen des Schifffahrtseinschränkungsgebots im eidgenössischen Wasser- und Zugvogelreservat WZVR zur Folge, was den für den Vollzug zuständigen Kreisförster veranlasste, kurzfristig ein allgemeines Stand-up-Paddeln-Verbot auszusprechen (das kurz darauf auf ein Stehverbot, bzw. Sitzgebot beschränkt wurde). Ein dadurch motivierter und vom Kantonsrat überwiesener Auftrag verlangt vom Regierungsrat, eine «natur- und umweltverträgliche Freizeitgestaltung auf der Aare zu ermöglichen» (RRB Nr. 2021/1514 vom 25. Oktober 2021).

Bauvorhaben und Bauten

Bei zwei Vorhaben wurden fluss- und uferrelevante Elemente im Rahmen von sektoriellen Beurteilungen als nicht bewilligungsfähig zurückgewiesen. Eine Auskragung beim Platz an der Aare im Attisholz Nord wurde aufgrund der Vogelschutzbestimmungen als unzulässig beurteilt (Bildung eines Entleerungsraums für störungsempfindliche Arten). Eine 40 m breite Sitztreppe aus Beton am Aareplatz im Riverside-Areal wurde als nicht vereinbar mit den Anforderungen an eine zeitgemäss Gestaltung des Gewässerraums eingeschätzt. Neben einer vertieften Auseinandersetzung mit den örtlichen Herausforderungen fehlte der parzellen- bzw. vorhabenübergreifende Blick und eine entsprechende Deutung der Auswirkungen dieser Eingriffe über den gesamten Herzraum Aare.

Fazit Handlungsbedarf

Neben dem formellen Auftrag aus der kantonalen Strategie Natur und Landschaft 2030+ zeigt die Entwicklung seit den ersten Arbeiten zum Vorhaben Natur und Naherholung im Herzen der Agglomeration Solothurn (bzw. Herzraum Aare), dass die Ansprüche an den Flussabschnitt zugenommen haben. Es ist davon auszugehen, dass diese Tendenz anhält. Es geht also nicht nur um die Erhöhung der Biodiversität, die Gewässerrevitalisierung und die Attraktivierung der Naherholung, sondern auch darum, die einzelnen sektoriellen und teilländlichen Ansprüche so aufeinander abzustimmen, dass ein räumlicher Gesamtzusammenhang entsteht und die einzelnen Nutzungen und Bedürfnisse verträglich und zur Befriedigung der Teilnehmenden gelebt werden können.

2.4 Ziele

Dem Auftrag, den Herausforderungen und dem Handlungsbedarf entsprechend gelten für das Vorhaben Herzland Aare die folgenden Ziele:

Ziele Natur und Revitalisierung

- Gewässerökologie: punktuelle Schaffung von artenreichen Uferräumen und Pionierstandorten unter Entfernung von Hartverbauungen
- Gewässermorphologie: punktuelle Schaffung von Still-, Tot- oder Seitenarmen
- Geschiebehaushalt: kontrolliertes Zulassen von örtlichen Verlandungen
- Vogelschutz: Halten und Schaffen von Brut-, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten für Wasser- und Zugvögel unter Berücksichtigung der zunehmenden Stresseinflüsse durch Freizeitnutzungen
- übrige Fauna, Flora: punktuelle Schaffung von Lebensräumen für lokale, standortgerechte Flora und Fauna
- Auen: Erhalt und Aufwertung/Diversifizierung der Auen, u. a. durch das Zulassen von Ufererosion
- Hanglagen: Aufwertung der Biodiversität mit standortgerechten Einzelementen (Bäume, Hecken, Wiesen, Weiher)
- Wald: Erhalt und Zulassen der natürlichen Dynamik in den bestehenden, lagespezifischen und artenreichen Wäldern und Ufergehölzen

Ziele Freizeit und Naherholung

- Attraktivierung des Gewässerraums (inkl. Ufer) für natur- und gesellschaftsverträgliche Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzungen
- Halten der insgesamt niedrigen bis mittleren Intensität (keine publikumsintensiven Anlagen, keine monofunktionalen Infrastrukturen)
- Akzentuierung des Erlebnisses durch differenzierte Verortung der unterschiedlichen Nutzungen (Natur, Naherholung, Nebeneinander)
- Bereitstellen von begleitenden Installationen (Kleinmobiliar)
- Steuerung der verträglichen Verhaltensweisen mittels Geboten und Information

Ziele Landschaft und Freiraum

- Inwertsetzung der bestehenden Eigenschaften des Herzraums Aare
- Diversifizierung der Landschaft dank unterschiedlichen standortgerechten örtlichen Interventionen
- Berücksichtigung der gewässerraumübergreifenden landschaftlichen Zusammenhänge und der Ortsbilder
- Umgang mit der Nachbarschaft von grossen Infrastrukturen
- Differenzierte Gestaltung gemäss den Eigenschaften des urbanen und agglomerationsgeprägten Raums

Ziele Vernetzung und Mobilität

- Verträgliche Abwicklung der Fortbewegung und des Aufenthalts auf den Uferwegen
- Erhöhung der Sicherheit für alle Teilnehmenden
- Sicherstellung des direkten Zugangs zum Gewässerraum von den umliegenden Siedlungsgebieten für den Fuss- und Veloverkehr
- Schnelle funktionale Verbindungen für den Veloverkehr zwischen Attisholz und der Solothurner Stadtmitte
- Direkte Anbindung des Attisholz an den Korridor Baselstrasse am linken Ufer für den Veloverkehr

Ziele bestehende Nutzungen

Die Fortführung bestehender Nutzungen soll möglichst gewährleistet bleiben. Der Energiegewinnung durch das Kraftwerk Flumenthal ist oberste Priorität einzuräumen. Der Betrieb der ARA's und der Kenova darf nicht beeinträchtigt werden. Negative Auswirkungen auf Nutzungen, insbesondere Landwirtschaft und Fischerei, sind möglichst gering zu halten.

2.5 Nutzungskonzept «Aare und Emme»

Prinzip Fokusräume mit Nutzungsrioritäten

Das zwischen 2020 und 2023 erarbeitete Nutzungskonzept «Aare und Emme» beabsichtigt, durch eine gezielte Abstimmung der verschiedenen Interessen ein Mit- und Nebeneinander von Natur und Naherholung zu erreichen und Mehrwerte für alle zu schaffen. Für unterschiedliche Bereiche wurden Nutzungsrioritäten festgelegt und gefördert, jedoch ohne andere Nutzungen gänzlich auszuschliessen. Dazu gelten temporäre Prioritäten zwischen Sommer und Winter. Das Nutzungskonzept definiert vier Typen von Fokusräumen entsprechend ihrer vorrangigen Bedeutung bzw. angestrebten Entwicklungsrichtung:

- Natur
- Naherholung
- Nebeneinander
- Vernetzung

Unterschied Emme Aare

Das flussübergreifend erstellte Nutzungskonzept erwies sich aufgrund der geteilten Nutzungsansprüche als sinnvolle Grundlage. Da an den beiden Flüssen Emme und Aare jedoch andere Planungsstände vorlagen, erfolgte für die weiteren Schritte eine Teilung. An der Emme besteht mit dem in den 2010er-Jahren umgesetzten Hochwasserschutz- und Revitalisierungsvorhaben eine aktuelle Situation, die einiger wenigen Optimierungen bedurfte. An der Aare hingegen bestand Bedarf für eine übergeordnete, aktuelle Planung.

Aufgaben Aareraum

Das Nutzungskonzept weist für den Aareraum fünf Bearbeitungsthemen aus:

- die Erhaltung und Aufwertung des Aarehangs als landschaftsprägende Struktur
- die Überprüfung der Ausdehnung der Schutzgebiete
- die Verbesserung der Aareufer für die Naherholung
- die Freizeitnutzung auf der Aare
- die Verbesserung der Verbindung Attisholz—Solothurn für den Fuss- und Veloverkehr

Fokusräume Aareraum

Folgende Plandarstellung zeigt die Fokusräume an und auf der Aare:



Abbildung 14 Nutzungskonzept Aare: Fokusräume

Fokusräum Natur

Der Fokusräum Natur umfasst wertvolle Naturräume und besondere Landschaftselemente, die langfristig in ihrer Qualität erhalten, an geeigneten Stellen erweitert oder neu geschaffen werden. Natürliche, dynamische Prozesse und Sukzessionen sollen in Abstimmung mit den Erfordernissen des Hochwasserschutzes, der Abflussdynamik der Aare sowie den konzessionsrechtlichen und hydrologischen Rahmenbedingungen ermöglicht werden. Im Betrieb spielen Besucherlenkung, Aufklärung und Sensibilisierung der Besuchenden für die vorhandenen Naturwerte und die Möglichkeit des Naturerlebnisses eine grosse Rolle. Dies bedarf entsprechender Massnahmen (Wegführung, Signaletik und Signalisation).

Fokusraum Naherholung

Die der Naherholung dienende Infrastruktur soll erhalten und punktuell ausgebaut werden. Der Aufenthalt (von wenigen Minuten bis zu mehreren Stunden) soll ermöglicht werden. Die bestehenden Wasserzugänge für Erholungssuchende, bis anhin informell, müssen auf ihre Eignung untersucht werden. Neue Zugänge können an geeigneten Standorten in Betracht gezogen werden, bei gleichzeitiger Aufhebung weniger geeigneter Zugänge und deren ökologischer Aufwertung. Dies ist für den jeweiligen Ort im Detail zu prüfen, um einen standortgerechten Mehrwert für die Naherholung und für die Natur zu erreichen.

Fokusraum Nebeneinander

Im Fokusraum Nebeneinander wird eine rücksichtsvolle und beschauliche Erholungsnutzung unter Beachtung ökologisch wertvoller Lebensräume und störungssensibler Wildtiere toleriert. Sensibilisierungsmassnahmen appellieren an die Eigenverantwortung und weisen auf die Möglichkeiten zum Erleben, Entdecken und Beobachten hin.

Vernetzung

Wege für zu Fuss Gehende und Velofahrende verbinden die Fokusräume miteinander und bilden zusammen ein attraktives Netz aus Uferwegen beidseits der Aare, mit entsprechenden Querungsmöglichkeiten. Neben einzelnen Sitzbänken zum Verweilen sind keine Einrichtungen für den Aufenthalt in diesen Bereichen vorgesehen. Es findet eine rege Nutzung der Wege zum Wandern, Spazieren, Joggen und Velofahren statt.

2.6 Leitschema Herzraum Aare

Gesamtbetrachtung

Das Leitschema dient der Sicherstellung einer vorhabenzentrierten Gesamtschau über den Herzraum Aare unabhängig von den Planungsinstrumenten. Es bietet einen konzeptuellen Rahmen für den Umgang mit dem agglomerationsgeprägten Freiraum. Örtliche Interventionen werden zum Teil auf der Stufe Richtprojekt konkretisiert. Sie stehen untereinander in einem Zusammenhang und werden aufeinander abgestimmt.

Zeithorizont 2050

Das Leitschema richtet sich am Jahr 2050 als Zielhorizont. 2050 ist für viele aktuelle Planungen (insb. die Agglomerationsprogramme) und die aktuellen Bevölkerungsprognosen massgebend. Im Übrigen entspricht das Jahr der Konzessionserneuerung des Kraftwerks Flumenthal und damit einem noch fernen, aber absehbaren Meilenstein für den Gewässerraum des Herzlands Aare.

Agglomerationspark

Das Konzept des Agglomerationsparks dient als theoretische Orientierung für den Herzraum Aare. Für einen Agglomerationspark gilt nicht das Prinzip einer flächendeckenden Gestaltungslösung (wie bei einem Stadtpark), sondern die Inwertsetzung und Vernetzung bestehender Freiräume. Diese sollen verstärkt als öffentliche Räume wahrgenommen werden. Die Aneignung geschieht auf der Basis der Einvernehmlichkeit.

Zielbild Herzraum Aare

Die Gewässer und ihre Ufer sind das verbindende Element im Herzraum. Sie durchqueren den östlichen Agglomerationsraum von Solothurn, sie waren und sind Gunst für industrielle Ansiedlungen und Infrastrukturanlagen. Mit Ausnahme der Stadt Solothurn haben sich die Siedlungsräume historisch von den Gewässern entfernt entwickelt. Mit der Umnutzung von ehemaligen Industriearealen wenden sie sich nunmehr dem Fluss zu. Die baulichen Landmarken, die historische Altstadt von Solothurn, der Säureturm im Attisholz und die neue Kehrichtverbrennungsanlage stecken den Herzraum ab.

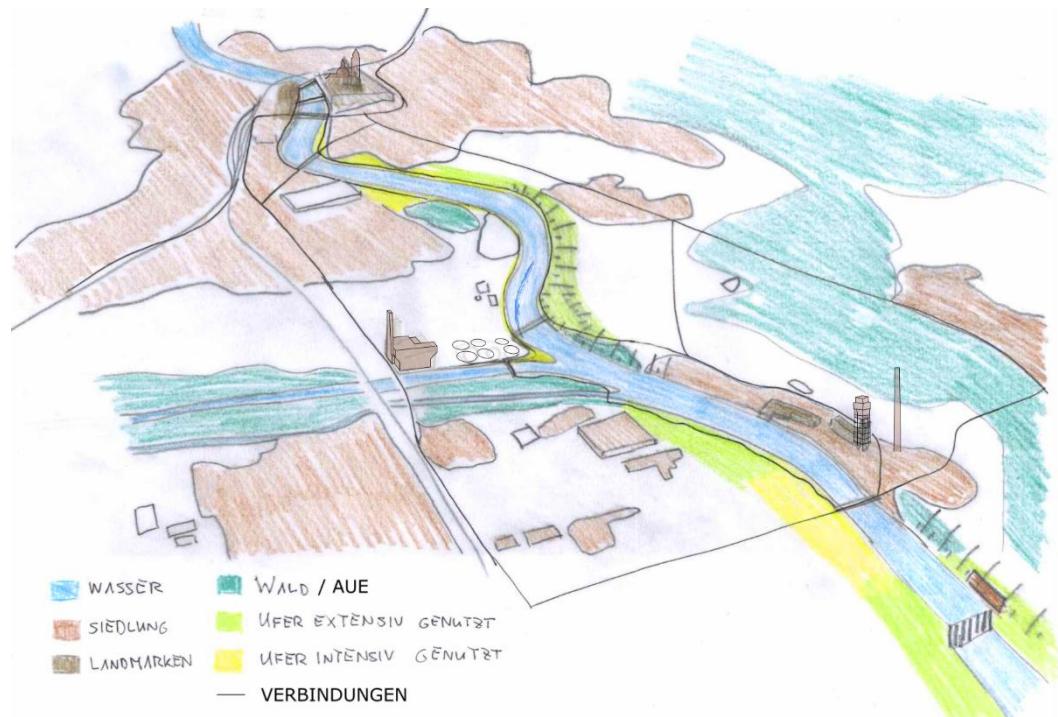


Abbildung 15 Zielbild: Aufspannen des Herzraums Aare

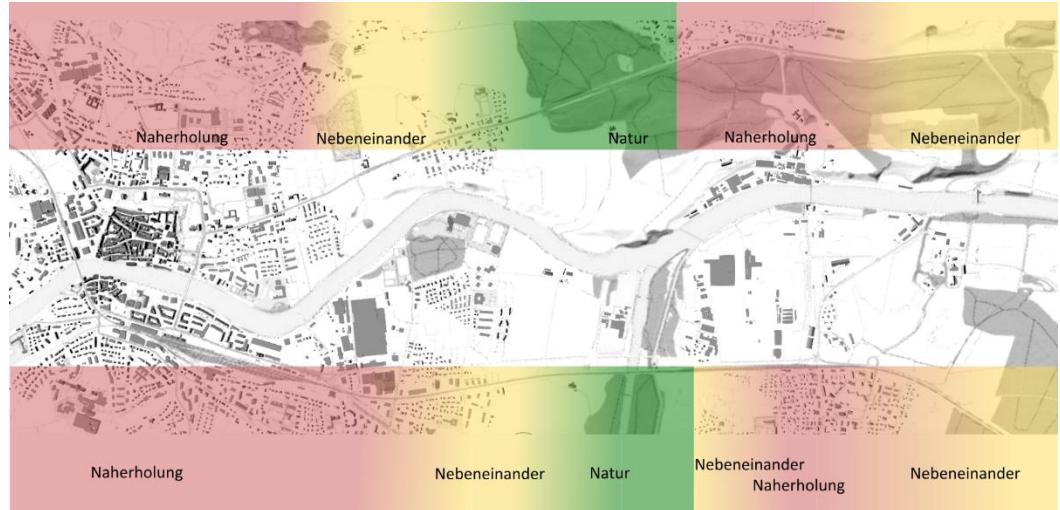


Abbildung 16 Nutzungsintensitäten im Herzraum Aare

Aufgrund der Funktionstüchtigkeit des Kraftwerks Flumenthal, der seitlichen Nutzungsansprüche und der lagebestimmenden Hangtopografie bleibt die Lage und die Dimension der Gewässer unverändert. Am Ufer oder in Ufernähe entstehen punktuell neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen. An flacher Stelle wird der Gewässerraum diversifiziert, an Hanglagen werden standortgerechte Milieus aufgewertet.

Die stadtnahen Bereiche (Solothurn, Zuchwil) werden als nutzungsintensive Orte für Freizeit und Naherholung gestärkt. Flussabwärts nimmt die Nutzungsintensität immer mehr ab, bis sie im Gebiet der Emmemündung dem Naturraum maximal weicht. Gegen das Attisholz nimmt die Nutzungsintensität wieder zu.

Konzept Intervention

Im Wesentlichen soll das Bestehende betrachtet und in Wert gesetzt werden. Eine grundsätzliche Neugestaltung des Herzraums Aare ist weder nötig noch zielführend.

Dementsprechend wird ein minimalinvasives Vorgehen gewählt. Interventionen verfolgen dabei die folgenden Prinzipien:

- Zulassen
- Erlebbar machen
- Korrigieren
- Erneuern
- Fördern
- Auswerten
- Optimieren

- Pionierentwicklungen konsolidieren
- Diversifizieren
- Aufsetzen
- Bezug Land/Wasser herstellen
- Netzlücken schliessen
- In Gesamtschau integrieren

Die örtlichen Interventionen sind jeweils standortgerecht. Sie orientieren sich an den Eigenarten des Ortes: seine Topografie und sein Bezug zum Gewässer. Dementsprechend werden die Massnahmen bestimmt und mineralische und pflanzliche Elemente ausgewählt.

Neben den Nutzungsintensitäten spielen zeitliche Unterschiede für die Atmosphären eine wichtige Rolle: zwischen Tag und Nacht, Wochentagen und Wochenende sowie zwischen Sommer und Winter.

Bezüge Wasser—Land

In den verschiedenen Interventionsräumen gelten unterschiedliche Beziehungen zwischen Land und Wasser gemäss den folgenden Typen:

- nur am Land
- Einbezug der Böschung und des Ufers
- nur Ufer
- uferübergreifend
- nur im/auf dem Wasser

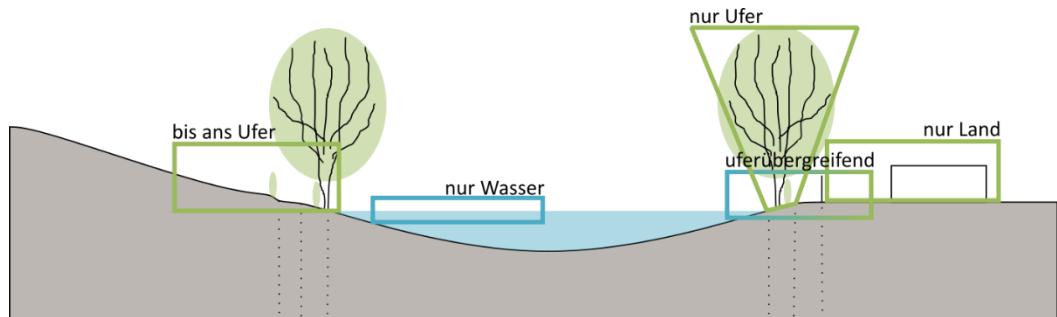


Abbildung 17 Beziehungen Land/Wasser

Leitschema

Das Leitschema gibt eine Übersicht über alle Interventionsräume im Herzraum Aare sowie die wesentlichen Vernetzungswege und Verbindungsachsen entlang und zum Gewässer. Die Auswahl der Interventionsräume erfolgte aufgrund der örtlichen Potenziale und des Handlungsbedarfs.

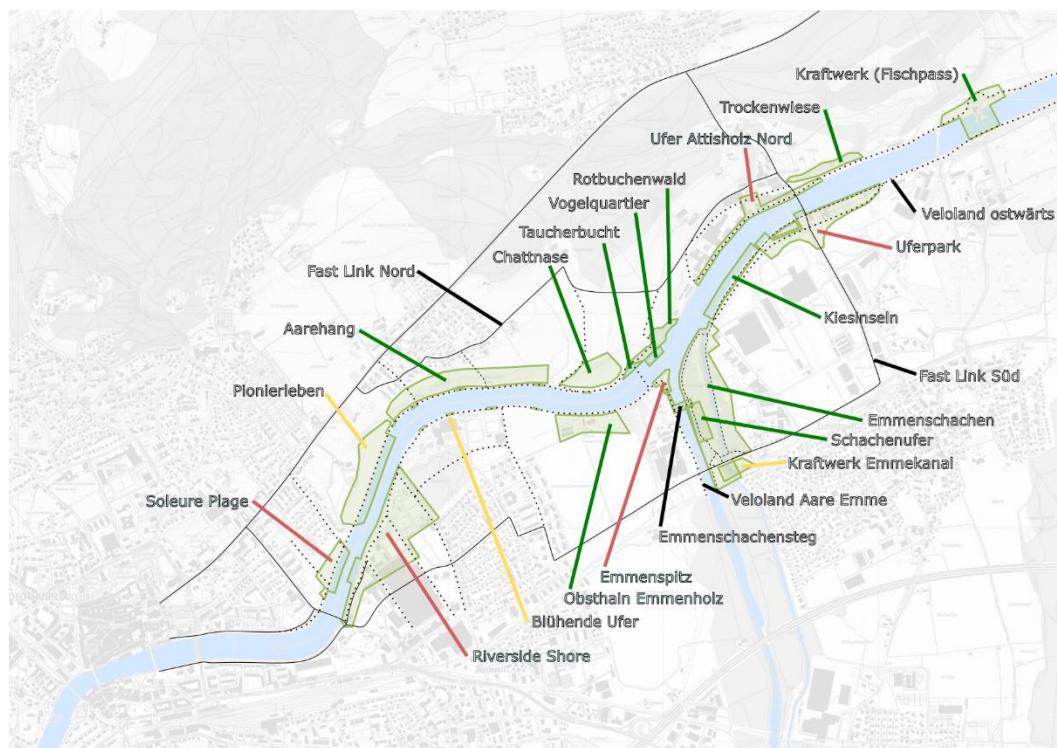


Abbildung 18 Leitschema des Herzraums

Örtliche Interventionen

Die folgenden Orte des Leitschemas erfahren im Rahmen der Planung Interventionen:

Natur

- Aarehang
- Rotbuchenwald (Brestenberg)
- Schachenufer (Emmenschachen)
- Taucherbucht (Aareufer Vögelisholz)
- Vogelquartier (schwimmende Inseln)

Naherholung

- Emmenspitz
- Riverside Shore
- Soleure Plage
- Ufer Attisholz Nord

Nebeneinander

- Blühende Ufer
- Pionierleben

Vernetzung

- Emmenschachensteg
- Fast Link Süd
- Fast Link Nord
- Veloland nach Osten
- Veloland Aare Emme

Orte ohne (zusätzliche) Interventionen

Orte mit wertvollen Eigenschaften werden als wichtiger Bestandteil des Herzraums Aare betrachtet und im Leitschema aufgeführt, auch wenn keine Interventionen vorgesehen sind (für mehr Informationen s. begleitendes Dokument Leitschema):

Natur

- Chattnase
- Emmenschachen
- Fischpass Kraftwerk (umgesetzt)
- Obstchain Emmenholz
- Trockenwiese

Naherholung

- Uferpark (umgesetzt)

Nebeneinander

- Kraftwerk Emmekanal

2.7 Örtliche Interventionen

Natur

Aarehang

Ort	Untere Matten, Feldbrunnen-St. Niklaus
Interventionsprinzip	Aufwerten
Ausgangslage	Prallhang der Aare zwischen Fluss und Siedlungsgebiet Feldbrunnen, Höhendifferenz bis 25 m, z. T. Hangwasseraustritt, biodiverse Struktur mit Matten, Hecken, Kleingehölzen, hochstämmigen Einzelbäumen und Weiher, z. T. Vergandungstendenz
Intervention	Aufwertung als südexponierter, landschaftlich reizvoller Hangbereich, Erhöhung der Biodiversität; Ergänzungspflanzungen, Heckenelemente, kleinwachsende Straucharten, Anlegen von amphibischen Bereichen (vernässte Wiesen, Tümpel), Pflege von Stellen mit Vergandungstendenz



KNP Festlegung in TZP

Umsetzungshorizont fortlaufend

Rotbuchenwald

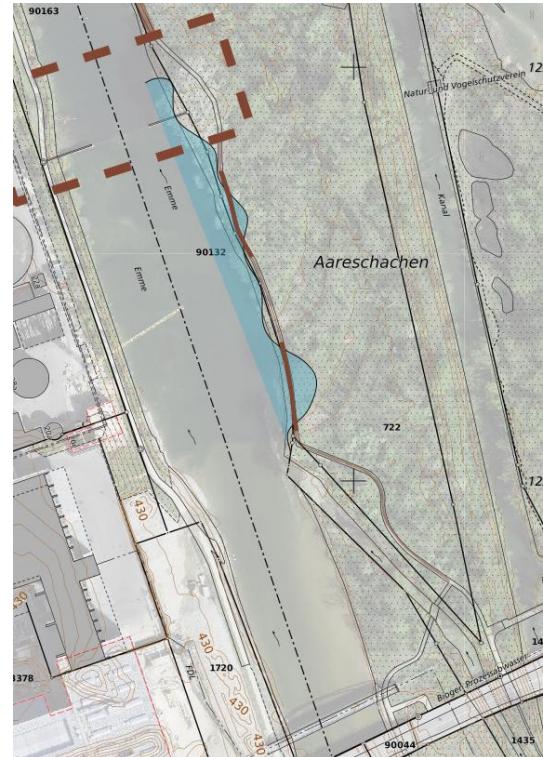
Ort	Brestenberg, Riedholz
Interventionsprinzip	Zulassen
Ausgangslage	steiles Gelände, Wald mit wertvollem Rotbuchenbestand, ohne forstwirtschaftliche Nutzung, Wegführung durch den Wald (kein Uferweg)



Intervention	natürliche Entwicklung des Buchenwaldes, Schutz der Vögel und Säugertiere im Wald
KNP	Festlegung im EGP
Umsetzungshorizont	kein Handlungsbedarf

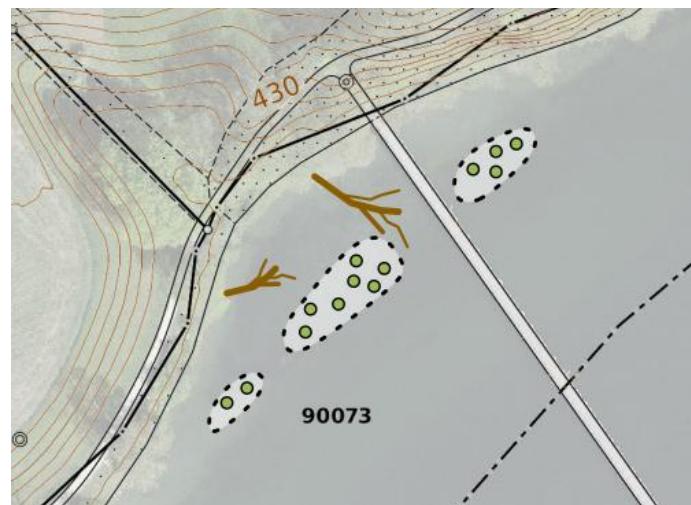
Schachenufer

Ort	Emmenschachen, rechtes Emmeufer, Luterbach
Interventionsprinzip	Zulassen
Ausgangslage	der natürlichen Erosion ausgesetztes, bis anhin hartverbautes Flussufer, Weg entlang Wasser z. T. erosionsgefährdet
Intervention	natürliche Erosion des Flussufers, natürliche Vegetationsentwicklung (Wald) und Ge-schiebehaushalt, in erodierten Wegabschnitten Ersatz mit Holzsteg
KNP	Fussweg im EGP festgelegt
Umsetzungshorizont	bei Bedarf (Wegerneuerung)



Taucherbucht (Aareufer Vögelistholz)

Ort	Vögelistholz, Riedholz
Interventionsprinzip	Diversifizieren
Ausgangslage	strömungsarme Flachwasserzone unterhalb des ausgeprägten Gleithangs am linken Aareufer, z. T. natürliche Auflandung durch Sedimentation
Intervention	Anlegen von Flachwasserkiesinseln, punktuelle Entfernung des Uferblockwurfes, Ergänzung und Diversifizierung der Uferbestockung, Einbau von Totholzstrukturen



KNP	Festlegung in EGP
Umsetzungshorizont	2030

Vogelquartier

Ort	Brestenberg, Riedholz
Interventionsprinzip	Aufsetzen
Ausgangslage	Wasserfläche in Nähe des steilen, unzugänglichen Aareufers (kein Uferweg), ideale Voraussetzung für einen Rückzugsort für Vögel
Intervention	Flosse als Lebensraum (Brutraum) für Wasser- und Zugvögel insbesondere während der Wintermonate



KNP	Festlegung in EGP
Umsetzungshorizont	2030

Biotopbäume

Ort	Aareufer Rote Brücke—Steg ARA Emmenspitz, Aareufer Attisholz Nord und Süd
Interventionsprinzip	Fördern
Ausgangslage	Entlang der Aare befinden sich hochstämmige, grosskronige Biotopbäume (meist Eichen und Buchen). Sie sind typisches Landschaftsmerkmal des Herzlands Aare und verfügen über hohe ökologische Qualitäten.
Intervention	Pflege der bestehenden Biotopbäume, Pflanzung von zusätzlichen oder Ersatzbäumen



KNP	Bestimmungen in SBV
Umsetzungshorizont	fortlaufend

Naherholung

Emmenspitz

Ort	Emmenspitz, Zuchwil
Interventionsprinzip	Erneuern
Ausgangslage	Konfluenz von Emme und Aare, attraktive Aussicht aareabwärts zum Attisholz, Anlage mit Sitzbänken und Feuerstellen, Sanitäranlage, rückseitig die ARA; aareseitig Einleitung des ARA-Wassers, am Emmeufer Hartverbauung wegen Erosionsschutz
Intervention	Erneuerung der bestehenden Anlage, Pflanzung von zusätzlichen hochstämmigen Einzelbäumen, Hecke am Aareufer, keine Förderung/Verbesserung des Zugangs zum Wasser



KNP Festlegung in TZP und EGP

Umsetzungshorizont 2030

Riverside Shore

Ort	Areal Riverside, Zuchwil
Aufgabe	Bezug Land/Wasser herstellen
Ausgangslage	Zu Wohnnutzung umstrukturiertes ehemaliges Industrieareal mit Parkanlage, flussseitig vorgelagert ein Uferstreifen. Neben der Parkanlage ist auf der Höhe des Auftritts der wichtigsten Wegachsen an der Aare ein Platz am Ufer geplant. Für die Entwicklung liegt ein Masterplan (2016) vor, der teilweise umgesetzt ist. Die kommunalen Teilzonenplan und Erschliessungs- und Gestaltungsplan werden aktuell revidiert (öffentliche Mitwirkung Herbst 2025).
Intervention	Das Areal öffnet sich zur Aare. Das Ufer und der Uferweg werden in die Anlagen integriert. Im südlichen Bereich (Aare-Platz) wird das Aareufer publikumsorientiert gestaltet (konzentrierte Naherholungsnutzung), im nördlichen Bereich (Park) wird eine naturnahe Gestaltung angestrebt. Für das Ufer am Aare-Platz ist eine ortsangebrachte Gestaltung zu definieren.



KNP	Festlegung in TZP und EGP (Aareplatz)
Umsetzungshorizont	2030

Soleure Plage

Ort	Steinbrugg, Solothurn
Interventionsprinzip	Pionierentwicklung konsolidieren
Ausgangslage	zwei Flachwasserbereiche am Ufer, im Sommer als Badebuchten genutzt; landseitig extensiv bewirtschaftete Wiese. Die Blocksteine im Wasser sind mit Algen besetzt und glitschig (Ausrutschgefahr). Am südlichen Abschluss des Bereiches stößt die Lindenallee des Schlosses Waldegg ans Aareufer; eckige Geometrie aller Anlagen, geprägt durch den historischen Schlossbau
Intervention	Aufwertung und leichte Erweiterung der bestehenden Badebuchten und der angrenzenden Aufenthaltsbereiche, Verlegung landeinwärts des Wegs, Liegewiese, Installation von Bänken und Tischen, Feuerstellen, Sanitäranlage und Veloparkplatz; Berücksichtigung der ortstypischen Geometrie bei der Gestaltung der Anlagen; Erhalt der Hochstammvegetation; ausserhalb der Badesaison Lebensraum für wasergebundene Vogelarten
KNP	Festlegung in TZP und EGP
Umsetzungshorizont	2030



Platz an der Aare

Ort	Attisholz Nord, Riedholz
Interventionsprinzip	Bezug Land/Wasser herstellen
Ausgangslage	Das Areal der ehemaligen Cellulose-Fabrik im Attisholz wird zum urbanen Quartier für Wohnen, Arbeiten und Tourismus umstrukturiert. Das Ufer am Attisholz ist von einem versiegelten Weg begleitet. Die schmale, Uferböschung ist leicht bestockt und weitgehend schroff.
Intervention	Gestaltung einer attraktiven Uferpromenade. Ausdehnung des Platzes an der Aare bis ans Ufer mit einer ortsspezifischen Gestaltung der Uferkante. Sitztreppe von ca. 20 m Länge auf der Höhe des Platzes.

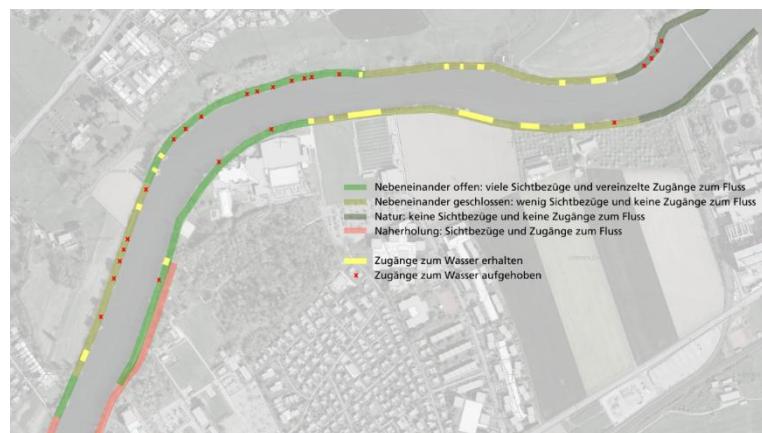


KNP	Festlegung in TZP und EGP (Platz an der Aare)
Umsetzungshorizont	2030

Nebeneinander

Blühende Ufer

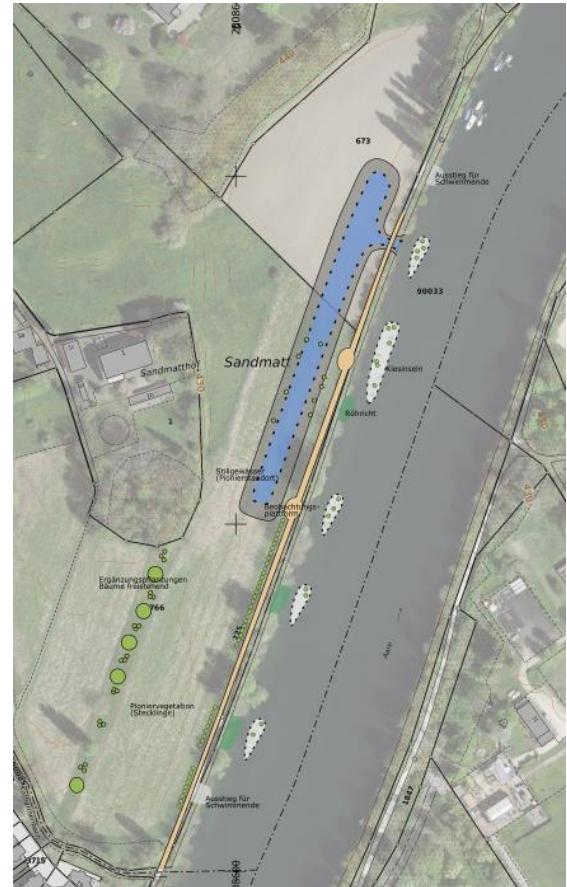
Ort	Aareufer zwischen Steinbrugg/Riverside und Vögelistholz/Emmenspitz
Interventionsprinzip	Korrigieren
Ausgangslage	Zwischen den stadtnahen Fokusräumen Erholung und dem Fokusraum Natur am Emmenspitz beschränkt sich der Uferbereich auf einen schmalen Streifen mit der Uferböschung und dem Weg. Die Ufer sind abschnittsweise für Menschen und Hunde zugänglich, ansonsten stark bewachsen mit Hochstammbäumen und Hecken. Die Vegetation ist meist standorttypisch, jedoch selten gewässertypisch. Es besteht z. T. Erosionsrisiko und Vergandungstendenz. Die Zugänge dienen der Uferfischerei.
Intervention	Abwechselnde Gestaltung der Ufer mit visuell offenen und geschlossenen Bereichen. Reduktion der Zugänge zum Wasser zur Verbesserung des Artenschutzes (Reservat Aareraum). Bepflanzung der Abschnitte mit standortgerechten Arten, Verstärkung der Trennungswirkung des Wegs vom Ufer durch Vegetation. Erhalt von einzelnen Zugängen für Uferfischerei und als Ein-/Ausstiegsstellen für Schwimmende. Keine Eingriffe wenn Weg unmittelbar am Ufer (rechtes Ufer, Höhe Sportplätze und Emmenholz).



KNP	ohne räumliche Festlegung, Bestimmungen in SBV
Umsetzungshorizont	2030

Pionierleben

Ort	Sandmatten, Feldbrunnen-St. Niklaus
Interventionsprinzip	Diversifizieren
Ausgangslage	Flach auslaufendes Gelände von ca. 50 m Breite (vermutlich ehemaliger Mäander der Aare), landwirtschaftlich genutzt
Intervention	<p>Wasserseite: Schüttung von Flachwasserinseln, uferseitig an offenen Stellen Schaffung von Schilfbeständen; Lebensraum für Wasser- und Zugvögel (alle Jahreszeiten);</p> <p>Landseite: Hinterwasser, flussabwärts gespiesen, Pionierstandort, Lebensraum für Amphibien und Reptilien; Weg: Ergänzung mit zwei Beobachtungsplattformen</p>
KNP	Festlegung in TZP (Teil Land) und EGP (Teil Wasser)
Umsetzungshorizont	2035



Vernetzung

Emmenschachensteg

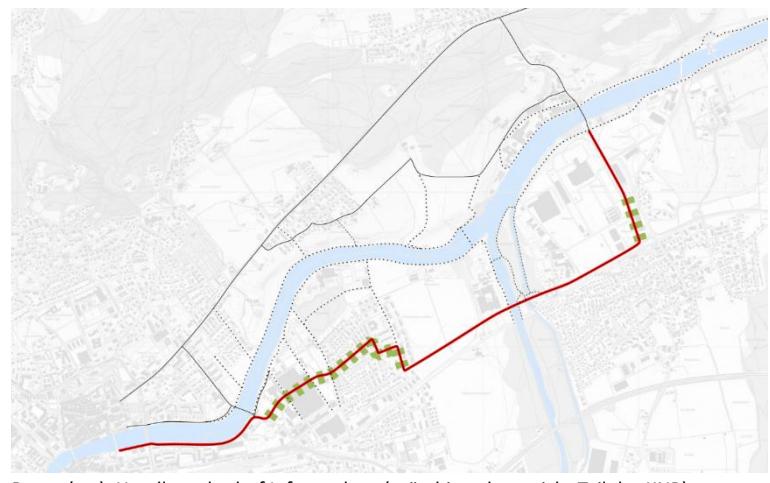
Ort	Emmenschachen, Luterbach/Zuchwil
Interventionsprinzip	Netzlücke schliessen
Ausgangslage	unterste Emmequerung am rechten Aareufer ist die Kantonsstrasse Zuchwil—Luterbach ca. 500 m südlich des Emmenspitzes
Intervention	neue Emmequerung für zu Fuss Gehende, etwa auf der Höhe des Kiesfangs (ca. 200 m südlich der Mündung)



KNP	Festlegung in EGP (Erschliessungsbereich)
Umsetzungshorizont	2030

Fast Link Süd

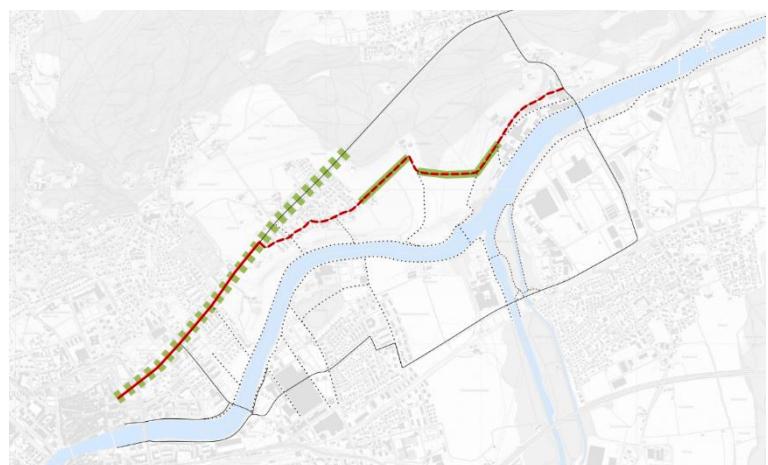
Ort	rechtes Aareufer, Luterbach/Zuchwil
Interventionsprinzip	Optimieren
Ausgangslage	fehlende funktionale, schnelle Veloverbindung zwischen dem Attisholz und der Solothurner Stadtmitte
Intervention	Anschluss vom Attisholz an die Velohauptroute H 110 Solothurn – Deitingen (qualitativ hochwertige, schnellere und direktere Verbindung für den Veloverkehr entlang der Kantonsstrasse)



KNP	ohne Festlegung
Umsetzungshorizont	2035

Fast Link Nord

Ort	linkes Aareufer, Feldbrunnen-St. Niklaus/Riedholz
Interventionsprinzip	Netzlücke schliessen
Ausgangslage	fehlende direkte, attraktive Verbindung für den Veloverkehr zwischen dem Attisholz und Feldbrunnen und weiter zur Solothurner Stadtmitte
Intervention	neuer Fuss- und Veloweg vom Attisholz Nord über Brestenberg und Vögelistholz nach Feldbrunnen

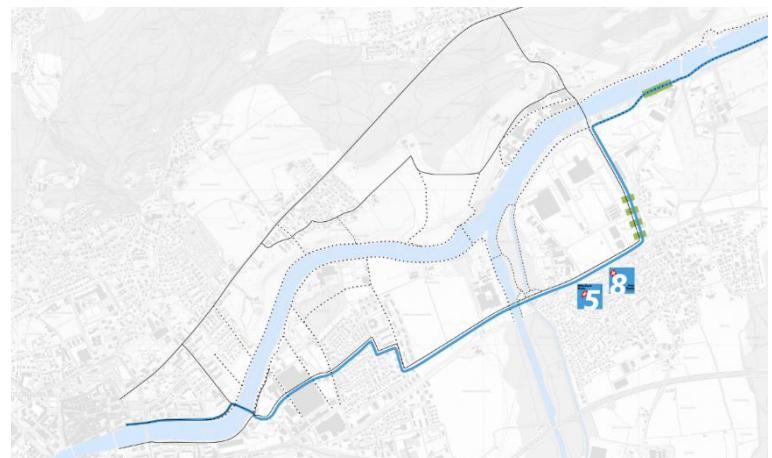


Linienführung gesamt (rot), kantonale Hoheit (rot durchgezogene Linie), kommunale Hoheit (rot gestrichelte Linie) Handlungsbedarf Infrastruktur (grün durchgezogene Linie), Umsetzung ausserhalb KNP (grün gestrichelte Linie)

KNP	Festlegung in EGP (Abschnitt Attisholz Nord—Feldbrunnen)
Umsetzungshorizont	2035

Veloland ostwärts

Ort	rechtes Aareufer, Deitingen/Luterbach/Zuchwil
Interventionsprinzip	Optimieren
Ausgangslage	Die Velolandrouten 5 und 8 von SchweizMobil führen am rechten Aareufer von der Solothurner Stadtmitte über die Kantsstrasse und die Nordstrasse zum Attisholz, dann den rechten Aareuferweg weiter Richtung Deitingen. Im Gewerbegebiet Luterbach ist die Wegführung unattraktiv. Unterhalb des Uferparks ist die Breite des Wegs zu gering.
Intervention	Umlegung auf die Attisholzstrasse, Verbreiterung des Wegs unterhalb Uferpark



Route (blau), Handlungsbedarf Infrastruktur kantonale Hoheit (grün gestrichelte Linie), Handlungsbedarf kommunale Hoheit (grün durchgezogene Linie)

KNP	Festlegung im EGP (Verbreiterung unterhalb Uferpark)
Umsetzungshorizont	2035

Veloland Aare Emme

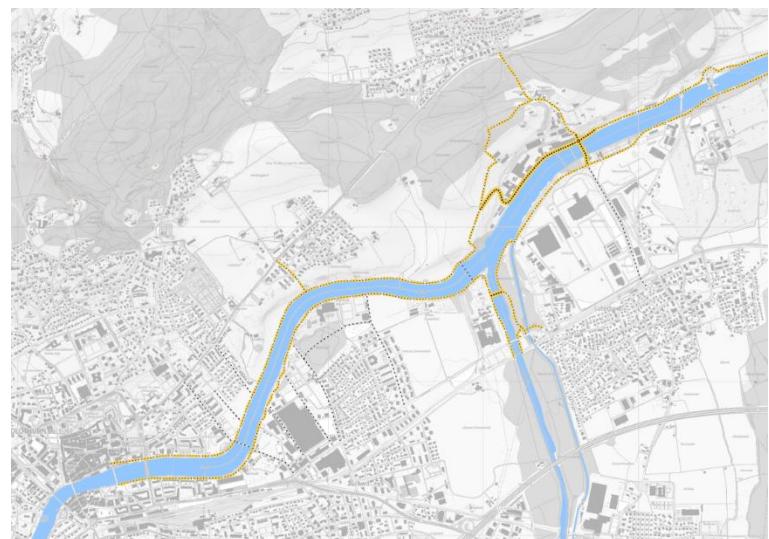
Ort	rechtes Aareufer, linkes Emmeufer, Zuchwil
Interventionsprinzip	Erlebbar machen
Ausgangslage	Der Uferweg erschliesst attraktive Lagen an den Flüssen.
Intervention	Führen einer szenischen Velolandroute auf den bestehenden Wegen



KNP	ohne Festlegung
Umsetzungshorizont	2030

Wanderwege

Ort	gesamter Perimeter
Interventionsprinzip	Netzlücken schliessen
Ausgangslage	Das bestehende, feinmaschige Wanderwegnetz erschliesst den Herzraum Aare. Im Emmenschachen sowie zwischen Brestenberg und Attisholz Nord fehlen direkte Verbindungen.
Intervention	Schliessen der Netzlücken mit dem Emmenschachensteg und der zu erstellenden Verbindung vom Attisholz Richtung Feldbrunnen (kreuzt den Wanderweg/zum Ufer durch den Brestenbergwald).



KNP	Festlegungen in EGP (Emmenschachensteg und Verbindung Attisholz—Brestenberg—Feldbrunnen)
Umsetzungshorizont	2030 (Schliessen Netzlücke Emmenschachensteg) 2035 (Schliessen Netzlücke Brestenberg)

Verhaltensregeln, Signalisation und Signaletik

Ort	gesamter Perimeter
Nutzungsschwerpunkt	alle
Ausgangslage	Die Verhaltensregeln für Naturschutz und Verkehr (Land und Wasser) werden zum Teil nicht eingehalten. Die Nutzenden sind sich der Regeln nicht immer bewusst. Die Signalisation ist uneinheitlich, unvollständig, überholt oder von Vegetation verdeckt.
Intervention	Schärfung der Regeln für die Reservatsperimeter, Erneuerung der Signalisation und der Signaletik, Einführung eines Rangerdienstes
KNP	Festlegung Signalisationsstandorte
Umsetzungshorizont	gemäss Umsetzungsfortschritt örtliche Interventionen

2.8 Umsetzung

Etappierung

Es bestehen keine technischen Abhängigkeiten unter den verschiedenen örtlichen Interventionen. Im Prinzip kann jede Intervention unabhängig und gemäss ihrem eigenen Planungsfortschritt realisiert werden. Verschiedene Interventionen können auch modular umgesetzt werden (in Teilen oder Etappen, darunter Soleure Plage, Pionierleben, Aarehang). Beim Vogelquartier kann die Anzahl Flosse nachfragebestimmt erhöht werden (zusätzliche Flosse, wenn Aneignung durch Zielarten nachgewiesen).

Erfolgte Lieferungen

Der Uferpark und die Kiesinseln wurden 2019 erstellt. Der Fischpass des Kraftwerks Flumenthal wurde 2025 dem Betrieb übergeben.

2030

Bis 2030 sollen die verschiedenen Interventionen im Emmenspitz, die Buchten von Soleure Plage sowie die Plätze im Attisholz Nord und im Riverside realisiert sein.

2035

Bis 2035 soll schliesslich das Pionierleben umgesetzt sein. Für die meisten Vernetzungsmassnahmen wird ebenfalls ein Realisierungshorizont nach 2030 angestrebt, da die notwendigen Infrastrukturmassnahmen im Rahmen des Agglomerationsprogramms 2029 für eine Kofinanzierung durch den Bund eingereicht werden (Beginn Ausführung frühestens 2030).

2.9 Betrieb, Unterhalt und Monitoring

Betrieb

Aufgrund der tendenziell niedrigen Intensität der Nutzungen (sowohl Natur als auch Naherholung) ist beim Betrieb von einem geringen Regulierungsbedarf über die baulichen Interventionen und verhaltensorientierten Bestimmungen hinaus auszugehen. Die Nutzungsintensität der Naherholung wird wie bis anhin stark saison- und wetterabhängig ausfallen. Neu wird in den Naherholungsbereichen teilweise ein Nachtruhengebot festgelegt. Die betrieblichen Regelungen der öffentlich zugänglichen Naherholungsbereiche auf privaten Grundstücken erfahren möglicherweise zusätzliche Bestimmungen zur kantonalen Nutzungsplanung Aareraum durch ihre Betreibenden.

Rangerdienst

Zur Sicherstellung der Information und der Sensibilisierung der Erholungssuchenden sowie der Einhaltung der Regeln in den kantonalen Naturschutzreservaten wird vom zuständigen Amt für Raumplanung ARP ein Rangerdienst eingesetzt. Die Erweiterung des bestehenden

Rangerdienstes an der Emme auf den Aareraum ist angedacht. Das Besucher- und Verkehrsverhalten zu Land und zu Wasser wird beobachtet. Bei Bedarf sind restriktive Massnahmen in Zusammenarbeit mit der Reservatsaufsicht und der Kantonspolizei durchzusetzen. Die genauen Aufgaben des Rangerdienstes sind in einem Pflichtenheft zu regeln. Der Rangerdienst ist mit den zuständigen Ämtern und der Kantonspolizei im Austausch.

Unterhalt Natur

Für die Fokusräume Natur gilt das Prinzip der natürlichen Entwicklung. Damit reduziert sich der Unterhalt auf wenige notwendige Eingriffe für menschliche Sicherheit und bei Bedarf zur Sicherstellung des ökologischen Gleichgewichts.

Die vorgesehenen Typen von Unterhalt sind:

- Förderung von Biotopbäumen durch Pflege (Rückschnitte, Freischnitte konkurrierender Gewächse, Entfernung von Schädlingen und Parasiten)
- Eliminierung der Gefährdung von Menschen durch umsturz- bzw. abbruchgefährdete Bäume und Äste
- Entfernung von störenden umgestürzten Bäumen oder abgebrochenen Ästen auf den Wegen
- Zurückschneiden von durchgangsstörender Vegetation am Weg und im Bereich der Stromübertragungsleitungen
- phytosanitäre Eingriffe (Entfernung von Schädlingen und ortsfremden, invasiven Neophyten)
- Baumschutz als Vorsorge vor Bibernagungen

Der Bedarf für Unterhalt wird vom jeweils zuständigen Amt festgelegt (Reservate: Amt für Raumplanung ARP, Gewässer: Amt für Umwelt AfU, Wald: Amt für Wald, Jagd und Fischerei AWJF).

Vom Vorhaben Herzraum Aare/kantonale Nutzungsplanung Aare unabhängig wird der Unterhalt zur Gewährleistung des Betriebs des Kraftwerks Flumenthal weitergeführt. Er umfasst das Gerinne (Entfernung von Ablagerung und Geschiebe zur Sicherstellung des Wasserflusses) sowie die Uferbestockung und -gestaltung. Die für den Gewässerunterhalt zuständige Alpiq Hydro Aare nimmt die notwendigen Unterhaltsarbeiten in Abstimmung mit den zuständigen Ämtern vor.

Der Unterhalt der Waldwege obliegt den Grundeigentümern (Emmenschachen: Bürgergemeinde Luterbach, Brestenberg: Halter AG)

Unterhalt Naherholung

In den Fokusräumen für Naherholung besteht Bedarf für die folgenden wiederkehrenden Unterhaltsleistungen:

- Bereitstellung von Feuerholz (Soleure Plage, Emmenspitz)
- Reinigung
- Abfallbeseitigung
- Instandhaltung der Sanitäranlagen (Soleure Plage, Emmenspitz)
- bedarfsspezifische Erneuerung des Mobiliars
- bedarfsspezifische Erneuerung der Flächen (Wiesen, Beläge)

Die Zuständigkeit für den Unterhalt liegt grundsätzlich bei den Gemeinden für die öffentlichen und bei den Grundeigentümern für die privaten Grundstücke. Aufgrund der Überschneidungen zwischen privatem und öffentlichem Interesse sowie mit dem Uferunterhalt ist vorgesehen, dass die Verteilung der Zuständigkeiten in den einzelnen Teirläumen mit Vereinbarungen geregelt wird.

Mit Ausnahme des neuen Emmenschachenstegs bleibt das Wegnetz materiell und flächenmäßig das Gleiche. Der Unterhalt kann wie bis anhin weitergeführt werden. Zuständig sind die Gemeinden.

Unterhalt Erschliessung

Die Gemeinden sorgen für den Unterhalt der Wege, das Leeren von Abfallbehältern und das Einsammeln von Abfällen.

Monitoring

Über die Bestände in den Wasser- und Zugvogelreservaten führt die Vogelwarte Sempach ein Monitoring durch. Das AWJF verfügt über die Resultate. Die Beobachtung übriger Tierarten und Pflanzen ist in der Kompetenz des ARP. Es wird dazu ein Monitoringkonzept erstellen.

Zuständig für das Monitoring ist das Amt für Raumplanung ARP. Bei Bedarf können die geschützten Bereiche wie Wald oder Inseln für Beobachtungszwecke betreten oder mit Drohnen überflogen werden.

2.10 Zuständigkeiten und Finanzierung

Die kantonale Nutzungsplanung Aareraum zeichnet sich durch die Unterschiedlichkeit der Zuständigkeiten und Finanzierungsmöglichkeiten bei den einzelnen Teilen des Vorhabens aus.

Folgendes Schema gibt eine Übersicht über die Zuständigkeiten der kantonalen Ämter, Gemeinden und Vorhabenträgerschaften bezüglich der einzelnen Teilvorhaben:

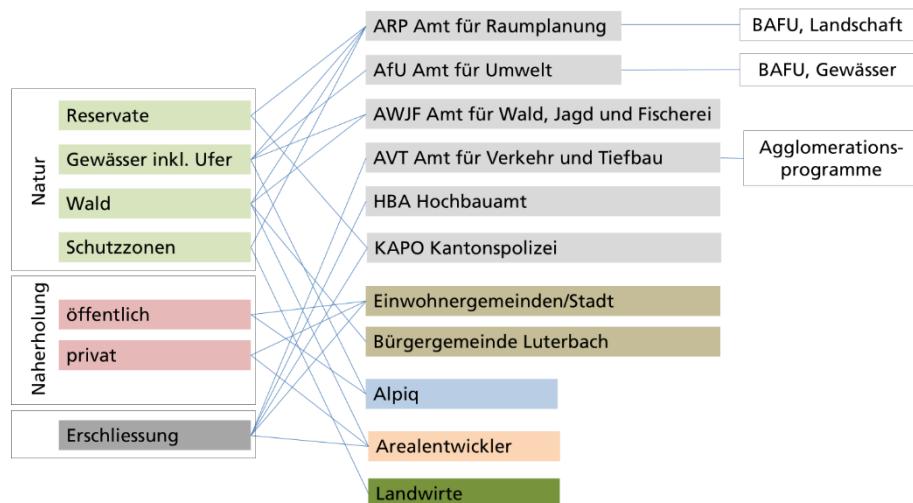


Abbildung 19 Zuständigkeiten der Körperschaften/Ämter gemäss Teilvorhaben

Amt für Raumplanung ARP

Das ARP ist sowohl leitende Planungsbehörde als auch federführende Bauherrschaft. Die Abteilung Natur und Landschaft, zuständig für Reservate sowie landschaftliche Aufwertung und Diversifizierung, nimmt die Funktion der Bauherrschaft in Abstimmung mit den übrigen kantonalen Ämtern ein. Die Projektleitung Agglomerationsprogramme definiert als leitende Planungsbehörde die übergeordnete Zielsetzung der kantonalen Nutzungsplanung und stellt die Koordination zwischen Landschaft, Siedlung und Verkehr sicher. Die Abteilung Nutzungsplanung nimmt ihre Rolle als koordinierendes und qualitätssicherndes Organ im Rahmen der Vorprüfungen vor.

Massnahmen zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftsaufwertung werden mit dem Natur- und Heimatschutzfonds NHF finanziert (Unterstützung des Bundesamts für Umwelt BAFU im Rahmen der Programmvereinbarung Umwelt).

Amt für Umwelt AfU

Flussbauliche Massnahmen und Gewässerrevitalisierung fallen in die Zuständigkeit des AfU (Unterstützung des Bundesamts für Umwelt BAFU im Rahmen der Programmvereinbarung Umwelt).

Amt für Wald, Jagd und Fischerei AWJF

Das AWJF ist mit seinen drei Fachbereichen für unterschiedliche Aspekte und Teilräume des Vorhabens Herzraum Aare zuständig:

- Wald: Beurteilung des Bedarfs an sicherheitstechnischen und phytosanitären Eingriffen und Regulierungen
- Jagd: Vogelschutz (inkl. Beobachtung Zielarten)
- Fischerei: Förderung der Fischbestände und Beurteilung von wasserbaulichen Massnahmen

Amt für Verkehr und Tiefbau AVT

Das Amt für Verkehr und Tiefbau ist für das kantonale Veloroutennetz und die Signalisation (in Abstimmung mit der Kantonspolizei) zuständig. Es übernimmt die koordinierende Rolle bei der Aufbereitung der Verkehrsmassnahmen in den Agglomerationsprogrammen (Kofinanzierung von Infrastrukturmassnahmen für den Fuss- und Veloverkehr im Rahmen der Agglomerationsprogramme).

Hochbauamt HBA

Das Hochbauamt waltet als Bauherrin des Emmenschachenstegs.

Kantonspolizei KAPO

Die Kantonspolizei ist insbesondere zuständig für die Beobachtung, Umsetzung und ggf. Anpassung der Schifffahrtsregulierung auf der Aare.

Gemeinden, Stadt Solothurn

Die Gemeinden und die Stadt Solothurn sind für den Unterhalt der öffentlichen Wege und Aufenthaltsflächen zuständig. Sie finanzieren den Ausbau der Fuss- und Velowege (Freizeitrouten: Attisholz—Feldbrunnen: Feldbrunnen-St. Niklaus und Riedholz, Attisholzstrasse und Uferweg Velolandroute: Luterbach).

Alpiq Hydro Aare

Die Alpiq Hydro Aare AG ist die Betreiberin des Kraftwerks Flumenthal. Zur Gewährleistung der Leistungsfähigkeit des Kraftwerks ist sie für den Unterhalt des Gewässerraums zuständig. Die Alpiq Hydro Aare AG finanziert in den Gemeinden Solothurn, Zuchwil und Feldbrunnen-St. Niklaus den Erhalt sowie erforderliche sicherheitsbedingte Rückschnitte und baumpflegerische Massnahmen am Ufergehölz zwischen Aareufer und Uferweg. In den rechtsufrigen Ge-

meinden Luterbach und Zuchwil sind die jeweiligen Standortgemeinden zuständig für die Finanzierung und den Unterhalt. Die Massnahmen des Vorhabens Herzraum Aare führen zu keiner Änderung der geltenden Unterhaltsvereinbarungen

Halter

Die Halter AG ist Entwicklerin des Umstrukturierungsareals Attisholz Nord. Sie treibt das Teilvorhaben Platz an der Aare in Abstimmung mit der kantonalen Nutzungsplanung Inselbächli voran.

Swiss Prime Anlagestiftung

Die Swiss Prime Anlagestiftung ist Entwicklerin des Umstrukturierungsareals Riverside und Initiantin des Teilvorhabens Aareplatz. Sie treibt das Teilvorhaben federführend voran.

Landwirte

Die Aufwertungsmassnahmen in den kantonalen Landschaftsschutzzonen Aarehang und Sandmatt werden partnerschaftlich mit den Grundeigentümerschaften bzw. den bewirtschaftenden Pächtern umgesetzt. Am Aarehang beruhen die Massnahmen auf Freiwilligkeit: die Landwirte realisieren und werden dabei durch das ARP (NHF) unterstützt. In der Sandmatt werden die Massnahmen durch das ARP (Bauherrschaft) mit der Einwilligung der Grundeigentümerschaften realisiert. Der neu zu erstellende Veloweg zwischen dem Attisholz und Feldbrunnen bedingt die Einwilligung der betroffenen Grundeigentümerschaften.

Vereinbarungen

Für die örtlichen Interventionen werden im Hinblick auf die Umsetzung jeweils Vereinbarungen abgeschlossen. Dabei werden die bereits abgeklärten Zuständigkeiten und aufgenommenen Anliegen berücksichtigt.

3 Planungsinstrumente KNP Aareraum

Mit der kantonalen Nutzungsplanung Aareraum wird die rechtliche Grundlage für die räumlichen Festsetzungen des Vorhabens Herzraum Aare im Projektperimeter geschaffen. Das vorliegende Kapitel erläutert und kommentiert die Bestimmungen.

Überlagerung mit weiteren Planungen und Inventaren/Reservaten

Die kantonale Nutzungsplanung ergänzt bestehende Planungen (kantonale Richtplanung, Ortsplanungen, Nutzungs- und Gestaltungsplanungen). Bestandteile des Vorhabens Herzraum Aare, die ausserhalb des Perimeters der kantonalen Nutzungsplanung liegen, werden mit anderen Vorgehen gesichert (vgl. Ausführungen im Leitschema). Darüber hinaus beabsichtigt das Vorhaben Herzraum Aare die Aktualisierung des eidg. Wasser- und Zugvogelreservats WZVR (Antrag an Bundesamt für Umwelt BAFU).

Umgang mit Gewässerdynamik

Die natürliche Gewässerdynamik kann räumlich festgelegte und realisierte Planungs- und Gestaltungsmassnahmen beeinträchtigen (z. B. im Rahmen eines Hochwasserereignisses). Aufgrund der geringen Fliessgeschwindigkeit des Wassers sind an der Aare keine grösseren Veränderungen der Gewässermorphologie aufgrund der natürlichen Dynamik zu erwarten. Falls entsprechende Veränderungen eintreffen, ist angesichts der unterschiedlichen Interessen neu zu beurteilen, ob Festlegungen der KNP Aareraum wiederhergestellt werden oder nicht.

Stellenwert des Leitschemas

Der Teilzonenplan und der Erschliessungs- und Gestaltungsplan weichen vom Leitschema ab. Aufgrund des zum Teil mittel- bis langfristigen Realisierungshorizonts ist es möglich, dass sich die Rahmenbedingungen ändern. Für die Bewilligungsfähigkeit der Bauprojekte für die einzelnen örtlichen Interventionen sind zudem Vertiefungsarbeiten notwendig. Die Bestimmungen zu den kantonalen Naturreservaten Aareraum und Emmenschachen sind im Teilzonenplan und im Erschliessungs- und Gestaltungsplan detailliert festgelegt. Die Festlegungen in den Planungsinstrumenten gewährleisten die Sicherung der Grundsätze und wesentlichen Eigenschaften des Leitschemas.

Bestandteile

Die vorliegende kantonale Nutzungsplanung umfasst:

- den Teilzonenplan inkl. Zonenvorschriften
- den Erschliessungs- und Gestaltungsplan inkl. Sonderbauvorschriften

Inhalte

Die Pläne und Vorschriften beschränken sich auf die räumlichen Festlegungen mit baulicher Umsetzungsrelevanz. Aspekte des Betriebs, des Unterhalts, der Finanzierung, der Zuständigkeiten und des weiteren Vorgehens werden teilweise festgelegt, müssen im Prinzip aber mit anderen Gefässen (Vereinbarungen, Beschlüsse) bestimmt werden. Das Leitschema hält die angedachten und im Rahmen des Planungsprozess teilweise bereits vereinbarten Aspekte fest.

Planungsperimeter

Der Planungsperimeter umfasst den Aareraum zwischen der Roten Brücke in Solothurn/Zuchwil und dem Kraftwerk Flumenthal (Riedholz/Deitingen). Der Uferbereich und die angrenzende Landschaft wird je nach Massnahme unterschiedlich weit mit einbezogen. Der umfangreiche Bereich im Raum Vögeliholz/Brestenberg ist mit der Festlegung des neuen Velowegs Attisholz—Feldbrunnen begründet.

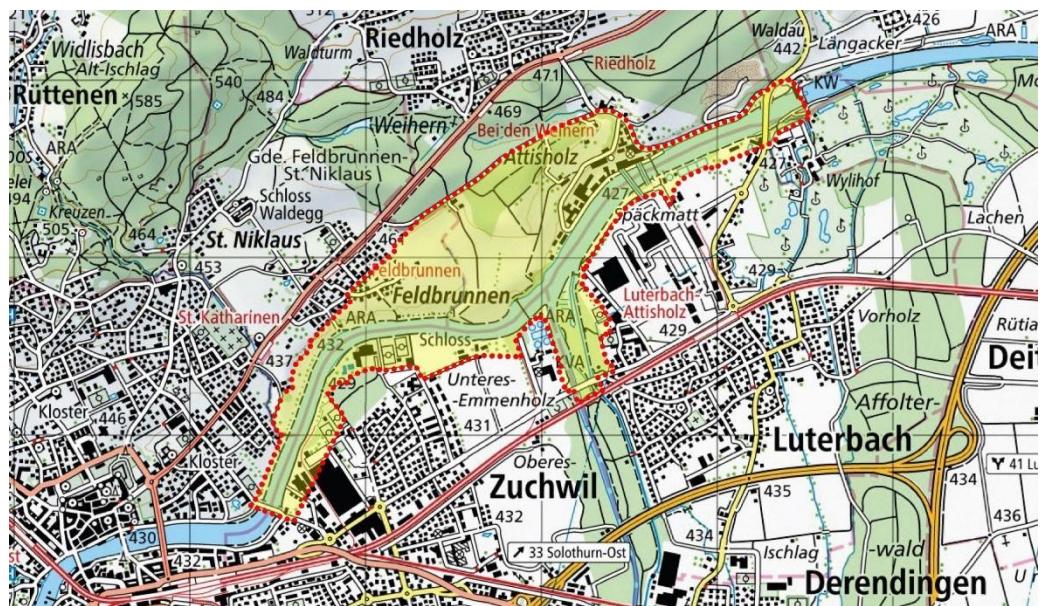


Abbildung 20 Planungsperimeter

3.1 Teilzonenplan mit Zonenvorschriften

Bestandteile

Die vorliegende kantonale Teilzonenplanung umfasst den Plan und die zugehörigen Zonenvorschriften.

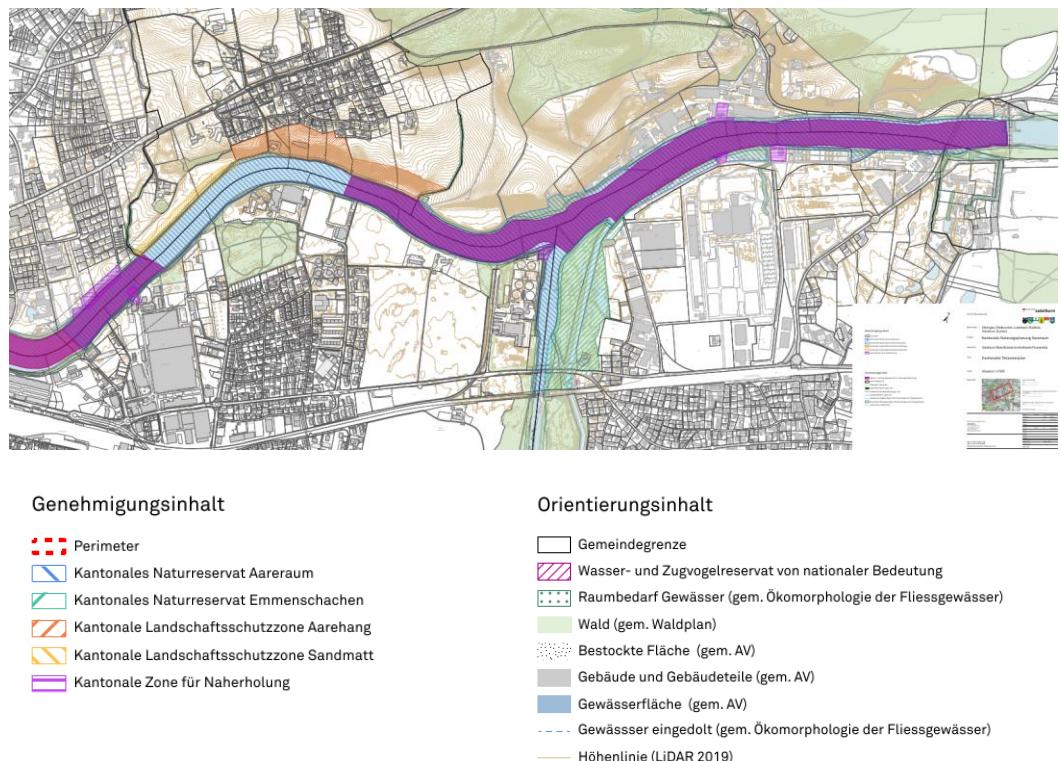


Abbildung 21 Teilzonenplan (verkleinerte Darstellung) und Legende

Allgemeines

§1 Zweck

Der erste Artikel hält den Zweck und die Absicht des Teilzonenplans in Bezug auf die generellen Ziele der kantonalen Nutzungsplanung Aareraum fest (s. dazu Kap. 1 und 2.4).

§2 Geltungsbereich und Bestandteile

Artikel 2 definiert den Geltungsbereich des Teilzonenplans (innerhalb des Projektperimeters) und seine Rolle als Bestandteil der kantonalen Nutzungsplanung Aareraum. Dabei ist der Bezug zu den anderen Dokumenten und deren Ergänzung (ebenfalls verbindlicher Erschliessungs- und Gestaltungsplan, orientierende Raumplanungsbericht und Leitschema) wichtig.

§3 Stellung zur Grundordnung

Die Grundordnung gilt, wenn der Teilzonenplan (sowie der Erschliessungs- und Gestaltungsplan) zu Flächen oder thematischen Aspekten im Planungsperimeter keine Bestimmungen enthalten. Das entsprechende Gesetz- und Regelwerk ist aufgrund der Grösse und der Vielseitigkeit des Aareraums vergleichsweise umfangreich. Es umfasst auf kommunaler Ebene die sechs Ortsplanungen, die verschiedenen themen- und objektbezogenen Nutzungsplanungen, das kantonale Bau- und Planungsgesetz sowie die kantonalen und eidgenössischen Gesetzesbestimmungen zum Wasser- und Zugvogelschutz, zum Auenschutz, zum Gewässerschutz zum Natur- und Heimatschutz, zur Fischerei und zur Schifffahrt (vgl. Kap. 4).

Kantonales Naturreservat Aareraum

Das Naturreservat Aareraum dient der Umsetzung auf kantonaler Ebene des Wasser- und Zugvogelreservates von nationaler Bedeutung WZVR. Das Schutzziel, die zulässigen Nutzungen und weitere Vorschriften sind in der entsprechenden eidgenössischen Verordnung und im Objektblatt des Bundes festgelegt (Nr. 113). Zentral sind das Jagdverbot und die Beschränkung der Schifffahrt auf die Sommermonate (Mai—September). Das Naturreservat Aareraum wurde in den 1970er-Jahren geschaffen und erfuhr seither keine Aktualisierungen.

Neuer Name: «Aareraum»

Das Naturreservat ist im kantonalen Richtplan eingetragen (vgl. Kap. 4.3.3). Mit dem Teilzonenplan wird das Reservat von «Aarelauf» in «Aareraum» umbenannt.

Perimeteranpassungen

Der Perimeter des Naturreservates beschränkte sich bis anhin mehrheitlich auf die Wasserfläche unterhalb des Schiessstands Feldbrunnen. Er wird mit der kantonalen Nutzungsplanung angepasst. Die wesentlichen Änderungen:

- Erweiterung aareaufwärts bis zur Roten Brücke
- Erweiterung emmeaufwärts bis zur Eisenbahnbrücke (Linie Solothurn—Oensingen—Olten)
- Erweiterung um den Uferwald am Prallhang des Brestenbergs
- Erweiterung um das Ufergehölz in den Unteren Matten
- Erweiterung um die bestockte Uferkante (wo dies noch nicht der Fall war)
- Örtliche Erweiterungen von Lebensräumen für Vögel am Ufer

- Örtliche Reduktion oberhalb Wald/Brestenberg bei der Strassenbrücke Luterbach—Riedholz/Flumenthal

Bei den Naherholungsräumen in der Steinbrugg («Soleure Plage») und im Riverside sind ufernahe Wasserflächen nicht Teil des Reservatsperimeters

Mit den Anpassungen steht den schutzbedürftigen Vögeln im Winter mehr Raum für Ruhe zur Verfügung. Dies ist angesichts der zunehmenden Freizeit- und Erholungsnutzung angebracht. Die Ufer und ihre Vegetation sind Lebensraum und zum Teil Rückzugsorte für die Vögel. Die Erweiterung des eidg. Wasser- und Zugvogelreservats und damit die Ausdehnung der Schifffahrtsbeschränkung bis zur Roten Brücke ist nicht vorgesehen.

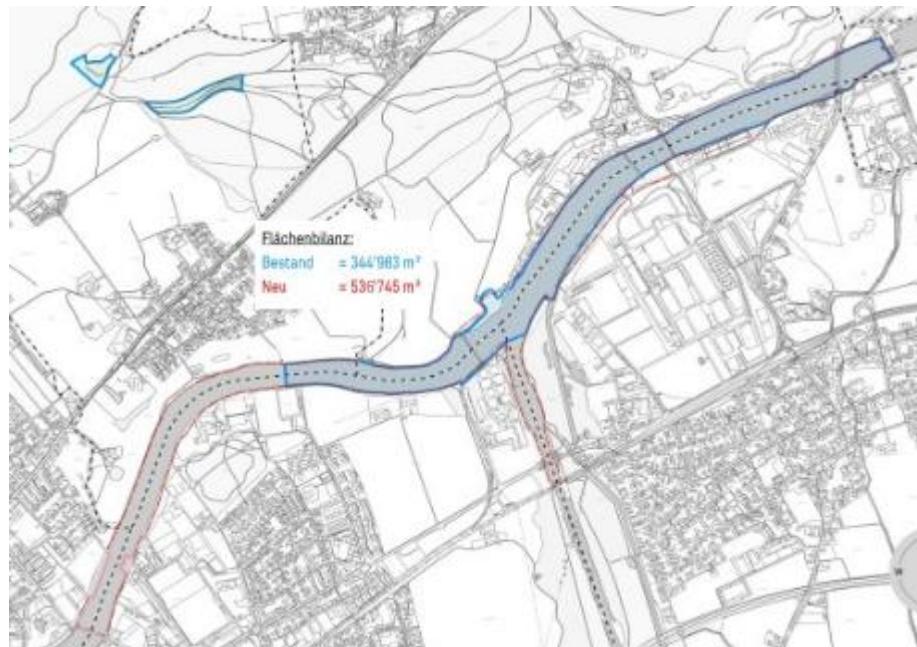


Abbildung 22 Perimeter Naturreservat Aareraum: bestehend (blau), neu (rot)

§ 4 Ziel und Ansatz

Artikel 4 hält die Zielsetzung fest, die mit dem Naturreservat Aareraum verbunden ist. Neu wird auch das Aufwertungsprinzip für Biotope mit dem Schutzgedanken gekoppelt. Der Naturschutz hat gegenüber der Freizeit- und Erholungsnutzung grundsätzlich Vorrang, jedoch ohne dass Letztere vom Reservat ausgeschlossen wird.

§ 5 Nutzung

Artikel 5 zur Nutzung betrifft im Wesentlichen die Uferbereiche. Hierbei werden die Prinzipien des Umgangs mit dem Gewässerraum angewandt. Diese sind naturnah zu gestalten und zu unterhalten.

Ansonsten gelten die Bestimmungen zum Gewässerschutz. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen im Gewässerraum (ausserhalb des kantonalen Naturreservats) müssen extensiv bewirtschaftet werden. Nahegelegt wird ein Pufferstreifen entlang vom Uferweg.

Im Zusammenhang mit der Schifffahrt gelten die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung (eidg. Schifffahrtsverordnung, kant. Verordnung über die Schifffahrt) sowie die Bestimmungen zum Wasser- und Zugvogelreservat (eidg. Verordnung und Objektbeschrieb). Diese Bestimmungen bleiben unverändert.

§ 6 Schutzbestimmungen

Der Schutz der Vögel wird prioritätär mit Verhaltensregeln für Menschen erreicht. Artikel 6 führt auf, was im Reservat nicht zulässig ist, weil es für Vögel störend wirken würde:

- keine Bauten jeglicher Art (inkl. Kleinbauten und temporäre Installationen), Gärten und Materiallager (inkl. Grüngut und Abfälle)
- keine Forstwirtschaft
- kein Düngereinsatz (inkl. Gülle)
- keine Beeinträchtigung von Tieren, Pflanzen und Pilzen (umfasst auch das Jagen)
- keine betriebsamen Anlässe
- kein Feuer (inkl. Feuerwerk)
- keine Drohnen
- kein Baden, Schwimmen, Tauchen oder Saunabaden während der Wintersaison (November—April) unterhalb des Schiessstands Feldbrunnen
- Hunde: Leinengebot, kein Zugang zum und ins Wasser
- Mobilität: keine Motorfahrzeuge

Die Zulässigkeit von Sportanlässen wurde 2020 vom Rechtsdienst des Bau- und Justizdepartments im Rahmen einer Voranfrage eingehend geprüft. Der Rechtsdienst kam zum Schluss, dass Sportanlässe auch während der Sommersaison nicht bewilligungsfähig sind.

Oberhalb des Schiessstands Feldbrunnen ist das zunehmend populäre Winterbaden oder auch Saunabaden zulässig.

§ 7 Ausnahmen

Artikel 7 definiert die Ausnahmen der Nutzungseinschränkungen. Sie betreffen insbesondere die baulichen Interventionen der kantonalen Nutzungsplanung, die der Erreichung des Schutzzieles förderlich sind. Weitere Ausnahmen gelten für standortgebundene Erschlies-

sungsanlagen im Zusammenhang mit den örtlichen Infrastrukturen (ARA's, Kehrichtverbrennung), notwendige Unterhaltsmassnahmen und für Feldforschung zu naturschutzfachlichen Zwecken, unter anderem als Teil der Wirkungskontrolle der Massnahmen (Monitoring Zielarten). Von den tierschützerischen Einschränkungen ausgenommen ist die Fischerei.

Weiteres Vorgehen

Die Namensänderung und die Perimeteranpassung des Reservats bedingen Anpassungen des Eintrags im kantonalen Richtplan. Sie erfolgen nach der Genehmigung der kantonalen Nutzungsplanung Aareraum.

Der Kanton Solothurn strebt weiter die Anpassung des Perimeters des eidgenössischen Wasser- und Zugvogelreservats WZVR (vgl. Kap 3.4) an (inkl. des sich flussaufwärts befindenden Teils III).

Kantonales Naturreservat Emmenschachen

Das Naturreservat Emmenschachen dient der Umsetzung des eidgenössischen Auenschutzes. Der Emmenschachen wurde zu Beginn der Auenschutzpolitik in den 1990er-Jahren ins Inventar aufgenommen. Er ist im kantonalen Richtplan als kantonales Naturreservat festgelegt (vgl. Kap. 4.3.3). Der Perimeter und die Schutzziele werden mit der kantonalen Nutzungsplanung Aareraum aktualisiert.

Perimeteranpassungen

Die östliche Abgrenzung des Reservats erfährt eine Vereinfachung gemäss Nutzungsgrenzen mit verschiedenen Erweiterungen und Entlassungen. Insgesamt wird die Fläche des Reservates durch die Anpassungen um rund 4300 m² grösser.

§ 8 Ziel und Ansatz

Artikel 8 hält die Zielsetzung des Auenschutzes fest. Das Schutzgebot ist wie im Reservat Aareraum mit dem Aufwertungsprinzip verbunden.

§ 9 Schutzbestimmungen

Gemäss Grundnutzung ist das Reservat als Wald ausgewiesen. Die forstwirtschaftliche Nutzung ist nicht zugelassen. Der Schutz des Reservats und seiner Tiere und Pflanzen wird weitgehend mit Verhaltensregeln erreicht. Neben dem Verbot von Bauten und temporären Installationen umfasst die Regulierung das Stören und Manipulieren von Flora und Fauna (umfasst auch das Jagen) sowie im Bereich der Freizeitnutzungen das Verbot von Feuer und Feuerwerk, das Leinengebot für Hunde und ein Reitverbot. Für Besuchende besteht ein Weggebot. Fahrzeuge inklusive Velos und fahrzeugähnliche Geräte (Trottinett) sowie Drohnen sind nicht zugelassen.

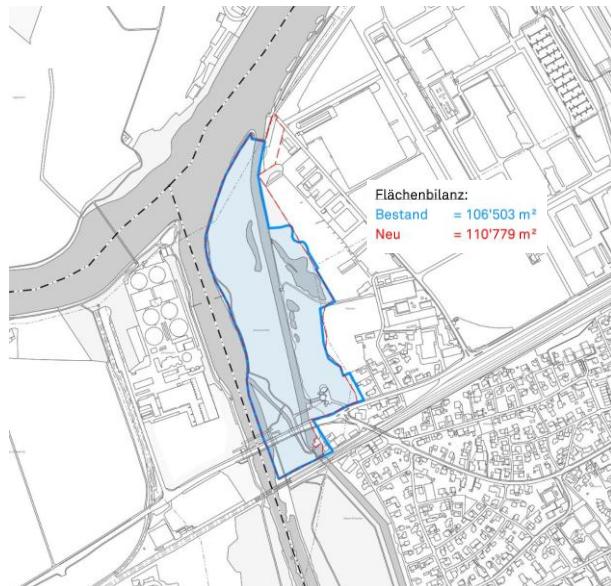


Abbildung 23 Naturreservat Emmenschachen: bestehend (blau), neu (rot)

§ 10 Ausnahmen

Wie beim Reservat Aareraum bestehen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen für bauliche Interventionen zur Förderung des Schutzzieles, für Erschliessungsanlagen im Zusammenhang mit den öffentlichen Infrastrukturen (Pumpwerk, Abwasser- und Fernwärmeleitungen), für Unterhaltsmassnahmen, die naturschutzfachliche Beobachtung, die hindernisfreie Mobilität (Rollstühle) und die Fischerei.

Der Emmenschachensteg ist eine dem Schutzziel dienliche bauliche Massnahme und als solche explizit als Ausnahme in den Zonenvorschriften festgelegt. Ein weiterer möglicher baulicher Eingriff ist die Gestaltung eines Weiher im nordöstlichen Bereich des Reservats am rechten Ufer des Emmekanals und nördlich des Zielscheibenstandorts des Schiessplatzes als Lebensraum für aquatische Tiere oder die Sanierung bestehender Gewässer (Emmekanal, Weiher).

Weiteres Vorgehen

Die Perimeteranpassung des Reservats bedingt eine entsprechende Anpassung im kantonalen Richtplan. Sie kann nach der Genehmigung der kantonale Nutzungsplanung Aareraum erfolgen.

Kantonale Landschaftsschutzzonen Aarehang und Sandmatt

Die beiden linksufrig gelegenen kantonalen Landschaftsschutzzonen Aarehang und Sandmatt eignen sich als typische Landschaftselemente des Herzraums Aare für die Aufwertung und ökologische Diversifizierung. Die Teilläume unterscheiden sich topografisch, ökologisch und betrieblich. Der Aarehang ist ein steiler Prallhang, der sich für die ökologische Diversifizierung mit Einzelementen unter Beibehalt der landwirtschaftlichen Nutzung eignet. Die Sandmatt ist ein Flachbereich, möglicherweise durch ehemalige Mäander der Aare gebildet, und eignet sich für einen wasserbestimmten Lebensraum.

Beide Landschaftsschutzzonen sind nicht für die Naherholung bestimmt. Beim Aarehang verläuft der Uferweg unterhalb bzw. ausserhalb der Zone (Nutzungstyp Natur), in der Sandmatt sind die Lebensräume vom Uferweg und Besucherplattformen nicht zugänglich, dafür jedoch einsehbar (Nutzungstyp Nebeneinander).

§ 11 Ziele

Artikel 11 hält die Ziele für die Entwicklung der beiden Landschaftsschutzzonen fest (s. oben). Er unterstreicht die Unterschiedlichkeit der Voraussetzungen und der Ansätze.

§ 12 Aufwertung kantonale Landschaftsschutzone Aarehang

Die in Artikel 12 festgehaltenen Aufwertungsmassnahmen umfassen Einzelemente (Bäume, Sträucher, vernässte Flächen, Tümpel, Haufen), die mit der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar sind. Weiter hält er fest, dass die stellenweise fortschreitende Vergandung zu stoppen ist.

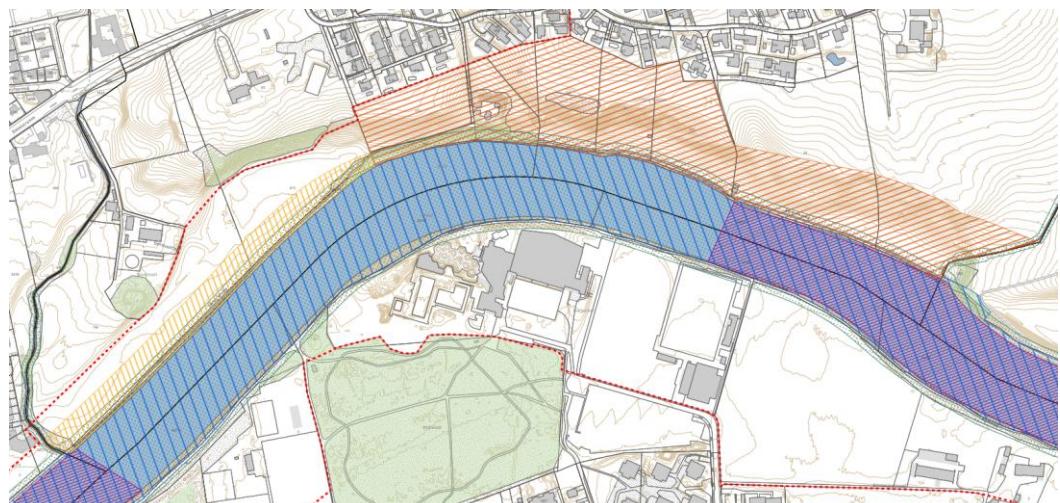


Abbildung 24 kant. Naturschutzzonen Aarehang (braun) und Sandmatt (gelb)

§ 13 Aufwertung kantonale Landschaftsschutzone Sandmatt

Artikel 13 enthält die Bestimmungen zur Konkretisierung der Aufwertung Sandmatt. Sie besteht zentral aus einem Seitengewässer der Aare. Als Ort des Nebeneinanders soll die Natur erlebbar gemacht werden: Deswegen hält der Artikel fest, dass der Uferweg mit zwei Besucherplattformen ergänzt und Sichtfenster auf die Aare und das Seitengewässer zu gewährleisten sind. Bis zur Umsetzung soll das Potenzial für die Aufwertungsmassnahme gesichert bleiben. Die entsprechende Bestimmung verhindert eine Veränderung zu Ungunsten der Massnahme, beispielsweise durch Terrainveränderungen.

§ 14 Nutzungseinschränkungen

Die Nutzungseinschränkungen betreffen die Land- und Forstwirtschaft. Sie umfassen das Verbot von Bauten sowie jeglicher Form von Düngung (inkl. Gülle) und das Abstellen oder Stehenlassen von Materialien und Abfällen. Da die Naturflächen für die Naherholung nicht zugänglich sind, erübrigen sich entsprechende Bestimmungen.

§ 15 Ausnahmen

Artikel 15 hält als Ausnahmen von den Einschränkungen die Möglichkeit fest, bauliche Hilfen für die Aufwertungsmassnahmen oder die landwirtschaftliche Nutzung zuzulassen.

Zone für Naherholung

Die kantonale Zone für Naherholung umfasst sechs Bereiche, die direkt ans Aareufer grenzen und in zwei Fällen Wasserflächen mit einbeziehen: Badebuchten Steinbrugg (Soleure Plage), Aareplatz Riverside, Emmenspitz, Uferstrand und Uferplatz Attisholz Süd sowie der Platz an der Aare im Attisholz Nord. Bei den Badebuchten Steinbrugg und im Riverside umfasst die Zonierung auch ufernahe Wasserflächen. An drei von sechs Bereichen sind der kantonalen Zone bestehende oder sich in Erarbeitung befindliche Nutzungsplanungen unterlagert. Es handelt sich um Orte, die bereits für Naherholung genutzt und inskünftig eine noch grösere Rolle als siedlungsnahe Freizeit- und Erholungsräume spielen werden. Das kantonale Interesse für diese Bereiche dient insbesondere der gemeindeübergreifenden Abstimmung über den gesamten Flussabschnitt im Herzraum Aare. Ein zentraler Aspekt ist der Umgang mit der Uferkante in Bezug auf die Abstimmung zwischen natürlicher und gebauter Umwelt.

§ 16 Ziel und Ansatz

Artikel 16 hält den Zweck der Freizeit- und Erholungsnutzung als zentrale Nutzungsart in der Zone fest und unterstreicht deren Vorrang gegenüber dem Naturschutz.

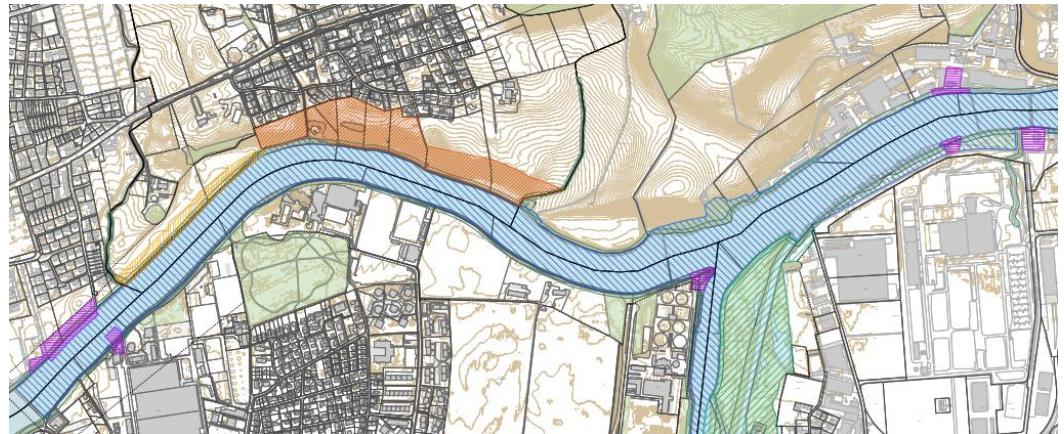


Abbildung 25 Auszug Teilzonenplan mit den verschiedenen Zonen für Naherholung (violett)

§ 17 Bauten und Anlagen

Artikel 17 definiert die allgemeinen Bestimmungen zu Bauten und Anlagen in der kantonalen Zone für Naherholung. Es wird festgehalten, dass die Wegführung entlang der Ufer sichergestellt sein muss. Dies ist bei Wegverlegungen zu berücksichtigen. Alle übrigen Festlegungen zu Bauten und Anlagen werden im Erschliessungs- und Gestaltungsplan für die jeweiligen Bereiche aufgeführt. Damit kann auf die unterschiedlichen Anforderungen eingegangen werden.

Schlussbestimmungen

§§ 18 und 19 Ausnahmen und Genehmigung

Gemäss Artikel 18 können geringfügige Ausnahmen zu den Bestimmungen gewährt werden, solange die Zielsetzungen des Teilzonenplans damit nicht gefährdet werden. Zuständig für die Bewilligung ist das Bau- und Justizdepartement.

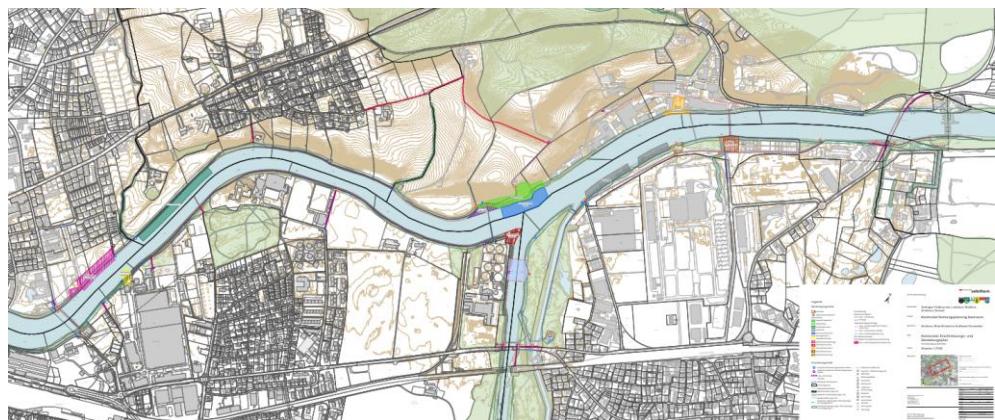
Das Inkrafttreten des Teilzonenplans erfolgt mit seiner Genehmigung durch den Regierungsrat.

3.2 Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Nachfolgend werden die Inhalte des Erschliessungs- und Gestaltungsplans mit den zugehörigen Bestimmungen erläutert. Dabei handelt es sich um Festlegungen zur Förderung der Natur und der Naherholung und zur Verbesserung der Erschliessung. Die Festsetzungen des Teilzonenplanes werden mit denjenigen des Erschliessungs- und Gestaltungsplans örtlich präzisiert.

Bestandteile

Die vorliegende kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplanung umfasst den Plan und die zugehörigen Sonderbauvorschriften.



Genehmigungsinhalt

- Perimeter
- Signalisationsstandorte
- Naturbereiche
- Aareufer Vögelisholz
- Brestenberg
- Flachwasserinseln
- Kiesinseln
- Schwimmende Inseln
- Naherholungsbereiche
- Aareplatz Riverside
- Badebucht Steinbrugg
- Emmespitz Zuchwil
- Platz Attisholz-Nord
- Platz Attisholz-Süd
- Strand Attisholz-Süd

- Erschliessung
- Bestehendes Wegnetz
- ● Fuss- und Veloweg
- ● Fussweg
- Angepasste Wegverbindungen
- ● Fuss- und Veloweg Attisholz (Lage zu bestimmen)
- ● Fuss- und Veloweg zu verlegen
- ● Fuss- und Veloweg Optimierung
- Neue Wegverbindungen
- ● Bereich Fussweg Emmenschachensteg
- ● Fuss- und Veloweg Attisholz Feldbrunnen

Orientierungsinhalt

- bestehender Standort Signalisation Verkehr
- möglicher zusätzlicher Standort Signalisation Verkehr
- ● Fuss- und Veloweg
- ○ ○ Fussweg
- ← → Umlegung "Velolandroute"
- Gemeindegrenze
- Wald gemäss Waldplan
- Bestockte Fläche (gem. AV)
- Gebäude und Gebäudeteile (gem. AV)
- Gewässerfläche (gem. AV)
- Gewässer eingedolt (gem. Ökomorphologie der Fließgewässer)
- Raumbedarf Gewässer (gem. Ökomorphologie der Fließgewässer)

Abbildung 26 Erschliessungs- und Gestaltungsplan (verkleinerte Darstellung) und Legende

Allgemeines

§1 Zweck

Der erste Artikel hält den Zweck und die Absicht des Erschliessungs- und Gestaltungsplans in Bezug auf die generellen Ziele der kantonalen Nutzungsplanung Aareraum fest (s. dazu Kap. 1 und 2.4).

§2 Geltungsbereich und Bestandteile

Artikel 2 definiert den Geltungsbereich des Erschliessungs- und Gestaltungsplans (innerhalb des Projektperimeters) und seine Rolle als Bestandteil der kantonalen Nutzungsplanung Aareraum. Dabei ist der Bezug zu den anderen Dokumenten und deren Ergänzung (ebenfalls verbindlicher Teilzonenplan, orientierende Raumplanungsbericht und Leitschema) wichtig.

§3 Stellung zur Grundordnung

Die Grundordnung gilt, wenn der Erschliessungs- und Gestaltungsplan (ergänzend zum Teilzonenplan) zu Flächen oder thematischen Aspekten im Planungsperimeter keine Bestimmungen enthalten. Das entsprechende Gesetz- und Regelwerk ist aufgrund der Grösse und der Vielseitigkeit des Aareraums vergleichsweise umfangreich. Es umfasst auf kommunaler Ebene die sechs Ortsplanungen, die verschiedenen themen- und objektbezogenen Nutzungsplanungen, das kantonale Bau- und Planungsgesetz sowie die kantonalen und eidgenössischen Gesetzesbestimmungen zum Wasser- und Zugvogelschutz, zum Auenschutz, zum Gewässerschutz zum Natur- und Heimatschutz, zur Fischerei und zur Schifffahrt (vgl. Kap. 4).

§ 4 Baubewilligungsbehörde

Artikel 4 legt fest, dass für den vorliegenden Erschliessungs- und Gestaltungsplan das kantonale Bau- und Justizdepartement als Baubehörde fungiert. Er räumt ein, dass baupolizeiliche Aufgaben, die mit der kantonalen Nutzungsplanung geregelt werden, an die Gemeinden abgetreten werden. Dies könnte gemäss aktuellem Planungsfortschritt für verschiedene Naherholungsbereiche gelten (muss aber im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung nicht abschliessend bestimmt werden).

Natur

Die Bestimmungen zum Naturschutz umfassen fünf Naturbereiche sowie drei räumlich nicht festgelegte thematische Aspekte (blühende Ufer, Biotopbäume und Umgang mit Totholz/Raubäumen).

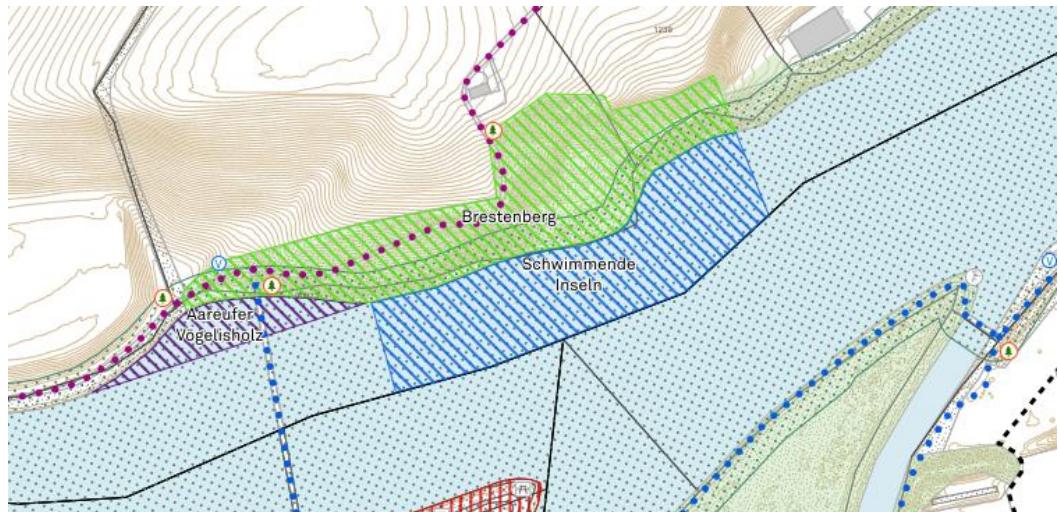


Abbildung 27 Naturbereiche gegenüber Emmenspitz (Aareufer Vögelistholz (türkis), Brestenberg (grün) und schwimmende Inseln (blau))

§ 5 Naturbereich Aareufer Vögelistholz («Taucherbucht»)

Der Naturbereich des Aareufers Vögelistholz liegt auf der strömungsgeschützten linken Flussseite. Er umfasst das Ufer und eine grössere Wasserfläche. Dort soll die natürlich fortschreitende Auflandung mit der Zulassung von sedimentförderndem Totholz unterstützt werden. Im Fluss werden Flachwasserinseln als Lebensraum für Vögel geschaffen.

Die Bestimmungen lassen wasserbauliche Eingriffe zur Bildung der Flachwasserinseln zu. Sie halten fest, dass keine Einschränkungen des Betriebs des Kraftwerks Flumenthal oder in Sachen Hochwasserschutz aufgrund der Massnahmen erfolgen dürfen. Die Sicherstellung des Strömungsvolumens erfolgt deswegen bevorzugt mit der Verwendung lokaler Materialien (ohne Verringerung des Wasservolumens).

§ 6 Naturbereich Brestenberg («Rotbuchenwald»)

Der Wald am Brestenberg soll als natürlicher Lebensraum für den standorttypischen Buchenwald und störungsempfindliche Tiere gestärkt werden. Aufgrund der steilen Hanglage ist er für Menschen ausserhalb des Wegs nur schwer zugänglich.

Die forstwirtschaftliche Nutzung und das Verlassen des Wegs, bzw. das Anlegen ans Ufer vom Wasser sind nicht zulässig. Letzteres wird mit den Bestimmungen zum kantonalen Naturservat Aareraum in den Zonenvorschriften festgelegt (§ 6 ZV).

§ 7 Naturbereich Flachwasserinseln («Pionierleben»)

Der Naturbereich Flachwasserinseln befindet sich in der linken Hälfte der Gewässer in der Sandmatt. Hier ist die Bildung von Flachwasserinseln als Lebensraum für Vögel vorgesehen. Wie im Vögelisholz ist die wasserbauliche Intervention zulässig und die Massnahmen dürfen zu keiner Einschränkung des Betriebs des Kraftwerks Flumenthal und des Hochwasserschutzes führen.

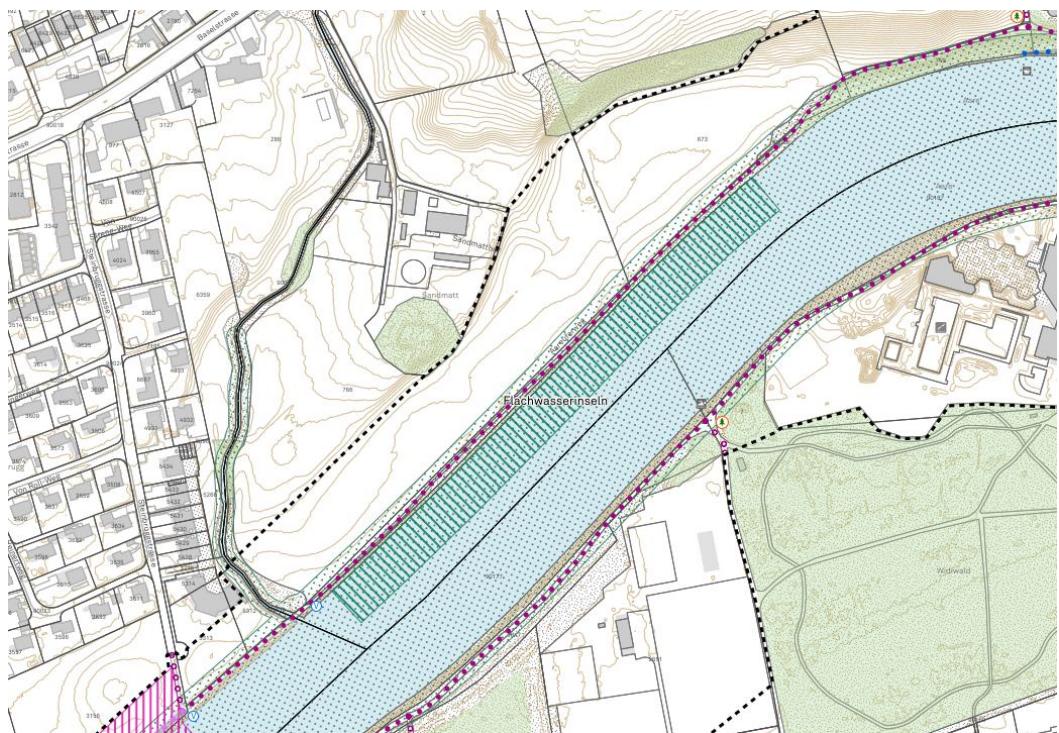


Abbildung 28 Naturbereich Flachwasserinseln

§ 8 Naturbereich Schwimmende Inseln («Vogelquartier»)

Der Naturbereich Schwimmende Inseln wird zur Bereitstellung von Flossen als Lebensraum für störungsempfindliche Vogelarten ausgeschieden. Im Sommer dienen die Flosse als Brutraum, im Winter als Rückzugsort.

Schifffahrtstechnisch werden die Inseln als Flosse ausgewiesen. Sie werden in der Flussohle verankert. Dem Risiko von Verstopfungen mit Schwemmholtz und Geschiebe ist vorzubeugen (z. B. mit angebrachtem Design). Weiter müssen für die Vögel Schutzvorkehrungen vor Fressfeinden angebracht werden. Wasserfahrzeuge und Schwimmende dürfen sich den Inseln nicht nähern (Mindestabstand 25 m).

§ 9 Naturbereich Kiesinseln Attisholz Süd

Die Kiesinseln im Attisholz Süd sind eine bereits realisierte Massnahme. Die entsprechenden Festlegungen sind mit der Nutzungsplanung «Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan - Öffentlicher Uferpark Attisholz Süd, Luterbach» (RRB Nr. 2017/960 vom 6. Juni 2017) geregelt. Sie werden im Erschliessungs- und Gestaltungsplan der kantonalen Nutzungsplanung Aareraum im Sinne der Gesamtbetrachtung aller Massnahmen aufgeführt und festgehalten.

Weitere Schutzbestimmungen

Alle Naturbereiche befinden sich im kantonalen Naturreservat Aareraum und mit Ausnahme des Naturbereichs Flachwasserinseln auch im eidgenössischen Wasser- und Zugvogelreservat. Diese beinhalten allgemeine Schutzbestimmungen, die folgerichtig auch für die Naturbereiche gelten, darunter das Abstandsgebot von den Flachwasser- und Kiesinseln und das Betretungsverbot aller schutzwürdigen Räume.

§ 10 Blühende Aareufer

An beiden Aareufer oberhalb von Brestenberg und Emmemündung ist die Bestockung mit hochstämmigen Bäumen und heckenartigen Strauchgewächsen wiederholt unterbrochen. An diesen Stellen besteht zum Teil Tendenz zur Vergandung. Zusätzlich sind unerwünschte Zugänge zum Wasser möglich.

Entlang der Aareufer soll von Frühling bis Herbst eine «blühende Flusslandschaft» entstehen, indem die Ufervegetation an geeigneten Stellen durch Baum- und Straucharten ergänzt wird, die gesamthaft betrachtet über die Vegetationsphase hinweg blühen und Früchte bilden. Dies dient einerseits der ökologischen Vielfalt aber andererseits auch der Steigerung der Aufenthaltsqualität und somit der Naherholung.

Artikel 10 bestimmt das Pflanzgebot mit standortgerechten Pflanzen. Die Standorte werden vorgängig genauer geprüft. Es wird jeweils ein Pflanzplan ausgearbeitet. Es erfolgt keine räumliche Festlegung im Plan.

§ 11 Biotopbäume an den Ufern

Bei Biotopbäumen handelt es sich grundsätzlich um Bäume, die einen besonderen Lebensraum für verschiedene Lebewesen bilden. Hierzu zählen in der Regel ältere und dickere Bäume, welche teilweise bereits abgestorbene Äste oder Stammverletzungen, stark besonnte Kronen für Horstbauten, Spechthöhlen etc. aufweisen. Teilweise sind sie mit Pilzen, Flechten oder auch Efeu bewachsen.

An den Aareufern befinden sich Biotopbäume von hoher Qualität. Es liegt eine Standortgunst für Biotopbäume vor. In der Gemeinde Riedholz sind sechs Biotopbäume communal geschützt. Artikel 11 bestimmt den Erhalt und die Pflege der bestehenden Biotopbäume und die zusätzliche Pflanzung an geeigneten Standorten. Angesichts des Risikos vor Nageschäden

oder Fällungen durch Biber sind für die Biotopbäume geeignete Schutzmassnahmen vorzusehen (Biberschutzgitter an den Stammbasen).

§ 12 Totholz/Raubäume

Auch Totholz bietet besondere Lebensräume. Bäume im Uferbereich der Aare, welche aus Sicherheitsgründen gefällt werden müssen oder umgestürzt sind, werden daher an diesem Ort belassen, sofern dadurch die Wegverbindungen nicht beeinträchtigt werden oder Sicherheitsrisiken bestehen.

Auch sollen Bäume, welche (teilweise) in das Gewässer gestürzt sind, dort als Raubäume belassen werden. Sie bilden wertvolle Strukturen über und unter dem Wasserspiegel, welche neben Fischen, Wasserinsekten auch Wasservögeln Habitate anbieten. Bei Bedarf sind diese vor einer Abdrift durch die Strömung zu sichern.

Naherholung

Erholungsbereiche allgemein

Entsprechend der Naturfördermassnahmen legt der Erschliessungs- und Gestaltungsplan in den Naherholungsbereichen örtliche Bestimmungen fest, die im Teilzonenplan nicht geregelt werden können. Nachfolgend werden die in den Sonderbauvorschriften fixierten Massnahmen kurz beschrieben.

§ 13 Naherholungsbereich Aareplatz Riverside

Der Aareplatz ist ein bedeutender Freiraum des umstrukturierten Riverside-Areals. Hier wird die Öffnung zur Aare angestrebt. Der Zugang zum Wasser soll ermöglicht werden. Obwohl privatrechtlich bewirtschaftet, ist der Aareplatz nicht nur den Bewohnenden des Riverside zugänglich.

Herausforderung bei der Gestaltung des Aareplatzes ist der Umgang mit dem Ufer. Artikel 13 der SBV bestimmen, dass die Ufergestaltung dem Standort gerecht werden muss. Weiter muss beim Anlegen von Wasserfahrzeugen ein Abstand zu Badenden eingehalten werden können. Der Steg und der Ein-/Ausstieg für Badende ist entsprechend zu trennen. Die Außenbeleuchtung ist vom Wasser abweisend auszurichten.

§ 14 Naherholungsbereich Badebuchten Steinbrugg («Soleure Plage»)

Im Bereich Steinbrugg bestehen bereits zwei als Badebuchten genutzte Flachwasserbereiche, die in den entsprechenden Jahreszeiten durch die Bevölkerung rege genutzt werden. Die zurückhaltende und naturverträgliche Aufwertung und massvolle Erweiterung landeinwärts zu einer Anlage mit Bademöglichkeit und Liegewiese wird angestrebt. außerhalb der Badesaison dienen die als naturnahe Flachwasserzonen aufzuwertenden Badebuchten insbesondere auch wassergebundenen Vogelarten.

Die Bestimmungen definieren die Umsetzung des Teilvorhabens «Soleure Plage» gemäss Leitschema: Dies beinhaltet neben der Gestaltung der Buchten den Erhalt der Hochstamm bäume, das Pflanzen zusätzlicher schattenspendender Bäume und Hecken rückseitig, die Verlegung des Uferwegs sowie das Anbringen von neuem Mobiliar (Sitzgelegenheiten, Feuerstellen, Sanitäranlage, Veloparkplatz). Auf Aussenbeleuchtung ist zu verzichten.

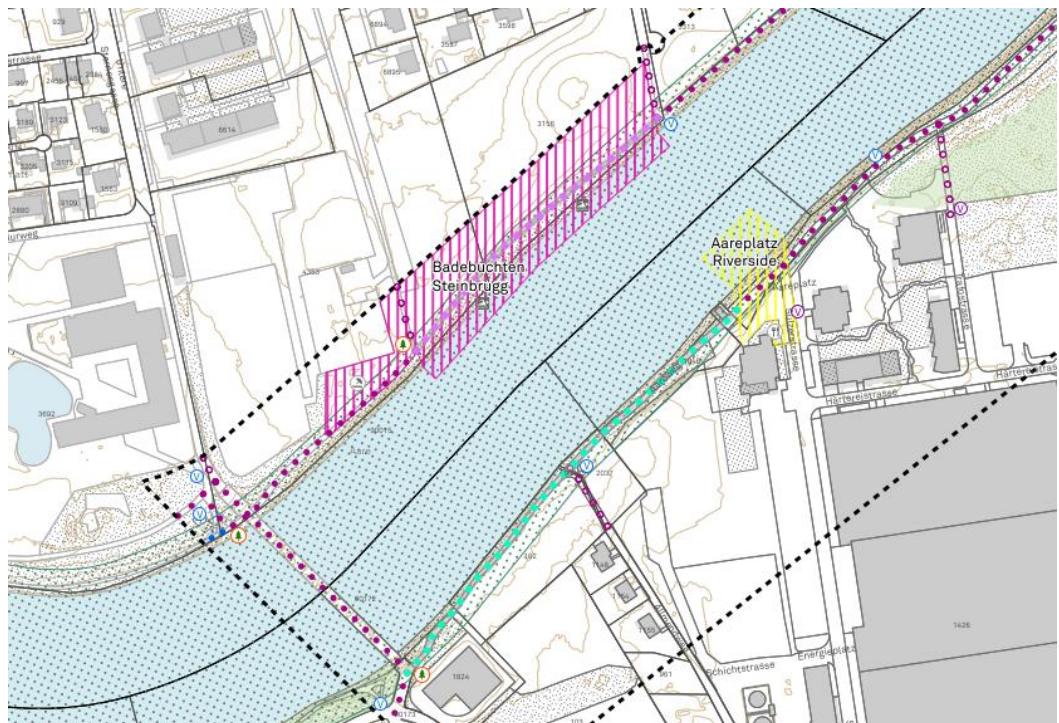


Abbildung 29 Naherholungsbereiche Aareplatz Riverside (rechtes Ufer) und Badebuchten Steinbrugg (linkes Ufer)

§ 15 Naherholungsbereich Emmenspitz

Am Emmenspitz in Zuchwil besteht bereits eine parkartige Anlage mit Sitzgelegenheiten und Feuerstellen sowie Sanitäranlagen. Dementsprechend bietet sich dieser Ort auch weiterhin als Raum mit Fokus Naherholung an. Die Sonderbauvorschriften regeln die bedarfsgerechte Weiterentwicklung dieses Aufenthaltsortes.

§ 15 hält fest, dass der Zugang zum Wasser nicht mit baulichen Mitteln unterstützt werden darf. Am Aareufer befindet sich das Einlaufbauwerk der ARA (Zugangsverbot), an der Emme besteht die heutige, als Erosionsschutz konzipierte Verbauung weiter. Es sind zusätzliche Pflanzungen von Bäumen vorzusehen. Die bestehende Anlage mit Tischen, Bänken und Feuerstellen soll erneuert werden und die Verfügbarkeit der Sanitäranlagen ist sicherzustellen. Künstliche Aussenbeleuchtung ist nicht zulässig.

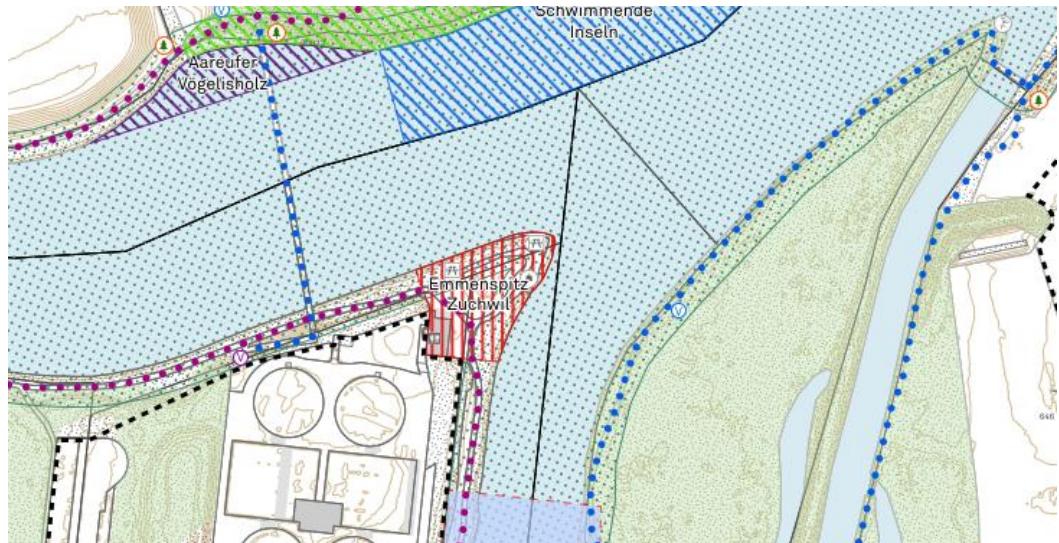


Abbildung 30 Naherholungsbereich Emmenspitz

§ 16 Naherholungsbereich Platz Attisholz Nord

Die Planung der Umstrukturierung des Attisholz-Areals sieht an der Aare einen Platz vor. Aktuell überlagern sich zwei Planungen: der kommunale Erschliessungs- und Gestaltungsplan für die erste Etappe (Siedlung, Freiraum, Verkehr, RRB 2025/1161 vom 1. Juli 2025) sowie der kantonale Gestaltungsplan Inselbächli (Gewässer, Stand kant. Vorprüfung). Die Perimeter inkl. derjenige des Naherholungsbereichs des vorliegenden Erschliessungs- und Gestaltungsplans sind nicht deckungsgleich: Der Naherholungsbereich der KNP Aareraum umfasst einen ca. 2 m breiten und 60 m langen Streifen am Ufer, der zur Gewässerparzelle gehört (kantonales Grundeigentum) und nicht Teil des kommunalen Gestaltungsplans ist. Obwohl privat-rechtlich bewirtschaftet, ist der Platz an der Aare öffentlich zugänglich. Auf dem Wasser gelten die Schutzbestimmungen des eidgenössischen Wasser- und Zugvogelreservats.

Wie beim Aareplatz Riverside ist die Herausforderung aus der Optik der kantonalen Nutzungsplanung Aareraum der Umgang mit der Uferkante, die in diesem Fall verhältnismässig schroff abfällt. Die SBV bestimmen auch hier, dass die Ufergestaltung dem Standort gerecht werden muss. Die Aussenbeleuchtung ist in Ufernähe vom Wasser abweisend auszurichten.

§ 17 Uferplatz und Strand Attisholz Süd, Luterbach

Neben den Kiesinseln wurden mit der Realisierung des Luterbacher Uferparks im Gebiet Attisholz Süd auch der Uferplatz und ein Strand («Fenster Ost») realisiert. Beide Bereiche dienen primär der Naherholung und dem Aufenthalt. Der Platz und der Strand des Uferplatzes werden als Orte des Wasserzugangs im Herzraum Aare in die kantonale Nutzungsplanung integriert.

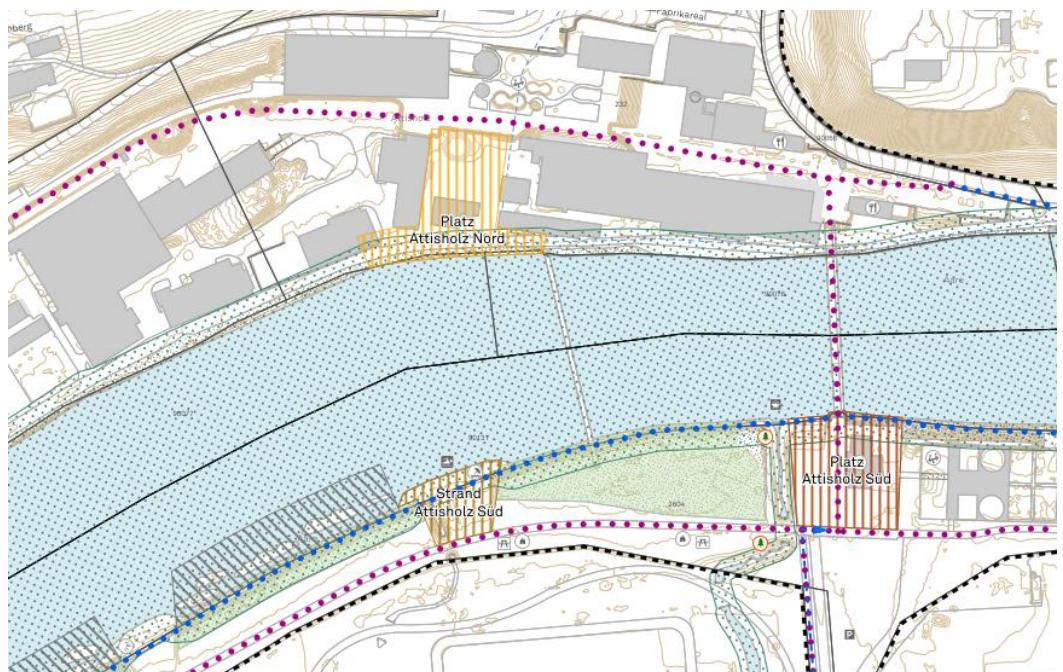


Abbildung 31 Naherholungsbereiche Attisholz (Platz an der Aare, Uferplatz und Uferstrand)

Erschliessung (Vernetzung)

Mit dem vorliegenden Erschliessungs- und Gestaltungsplan werden neben den vorgängig erläuterten Gestaltungsmassnahmen auch Festlegungen hinsichtlich der Erschliessung getroffen. Mit zwei Neubauprojekten, dem Emmenschachensteg und der Verbindung Attisholz Nord—Feldbrunnen, werden Netzlücken geschlossen und die Besucherführung kanalisiert. Daneben stehen insbesondere die Nutzung und Verkehrsmassnahmen auf den bestehenden Wegen im Fokus.

Die Zonenvorschriften beinhalten ebenfalls Bestimmungen zum Verhalten auf den Wegen in den Naturreservaten (vgl. Kap. 3.1).

§ 18 Fuss- und Velowege

Fuss- und Velowege sind alle Wege im Planungsperimeter, die sowohl zu Fuss Gehenden als auch Velofahrenden zur Verfügung stehen. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um die Uferwege, bisweilen wird der Fuss- und Veloweg auch rückseitig geführt. Unterschieden wird zwischen:

- bestehenden Fuss- und Velowegen, die nicht verändert werden
- ein bestehender Fuss- und Veloweg, der verlegt werden kann, wobei die Verbindung gewährleistet werden muss (Steinbrugg)
- die Fuss- und Velowegverbindung durchs Attisholz (im Rahmen der kommunalen Er-schliessungsplanungen festzulegen)
- die Verbreiterung des bestehenden Fuss- und Velowegs am rechten Aareufer unterhalb vom Uferpark (Velolandroute Nrn. 5 und 8)
- der neu zu erstellende Fuss- und Veloweg zwischen dem Attisholz und Feldbrunnen

Artikel 18 hält fest, dass auf den Fuss- und Velowegen das Prinzip der gegenseitigen Rück-sichtnahme gilt. Mit der Zunahme der Nutzungsintensität ist davon auszugehen, dass auch die Zahl der Teilnehmenden auf den Wegen weiter zunimmt. Die Breite der Wege lässt eine Trennung der Fortbewegungsarten nicht zu. Die Privilegierung der einen oder anderen Fort-bewegungsart ist aktuell nicht vorgesehen, dies könnte bei Bedarf jedoch angepasst werden. Motorfahrzeuge sind auf den Fuss- und Velowegen nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke und den Unterhalt zulässig.

§ 19 Fusswege

Die Fusswege umfassen diejenigen Verbindungen, die nur Zu Fuss Gehenden zur Verfügung stehen. Dazu gehören im Wesentlichen die Verbindungen im Emmenschachen inkl. neuer Emmenschachensteg (neu für Velos nicht mehr befahrbar) und der Uferweg bei den Kiesin-seln.

Die Verwendung von Hilfen für hindernisfreie Mobilität (Personen mit Beeinträchtigungen) ist zulässig, nicht jedoch die Verwendung von fahrzeugähnlichen Geräten (wie Trottinetts). Aufgrund des Naturbelags ist diesbezüglich nicht von einer starken Nachfrage auszugehen. Die Verwendung von Motorfahrzeugen für Land- und Forstwirtschaft und Unterhalt ist im Prinzip zulässig, aufgrund der geringen Wegbreiten eignen sich die Fahrzeuge jedoch nicht.

§ 20 Emmenschachensteg

Der Emmenschachensteg ist eine neue Fussverbindung über die Emme. Zweck ist das Schlies-sen der Netzlücke für Zu Fuss Gehende und damit eine direktere Route der Aare entlang ins Attisholz. Gleichzeitig dient der Emmenschachensteg der Bündelung des Besucherstroms und der Entlastung der Frequenzen im südlichen Teil des Emmenschachens. Velofahrende sind auf dem Steg und im Emmenschachen nicht zugelassen, sie gelangen über die Kantonsstrasse und die Attisholzstrasse ins Attisholz.

Zur räumlichen Festlegung des Emmenschachenstegs wird ein Erschliessungsbereich festgelegt. Der Steg muss sich mindestens 120 m südlich vom Emmenspitz befinden, damit das Landschaftsbild und die rechtsufrigen Schilfbestände nicht tangiert werden.

Zur genauen räumlichen Festlegung und Gestaltung des Stegs wird für das weitere Vorgehen ein qualitätssicherndes Verfahren festgelegt.

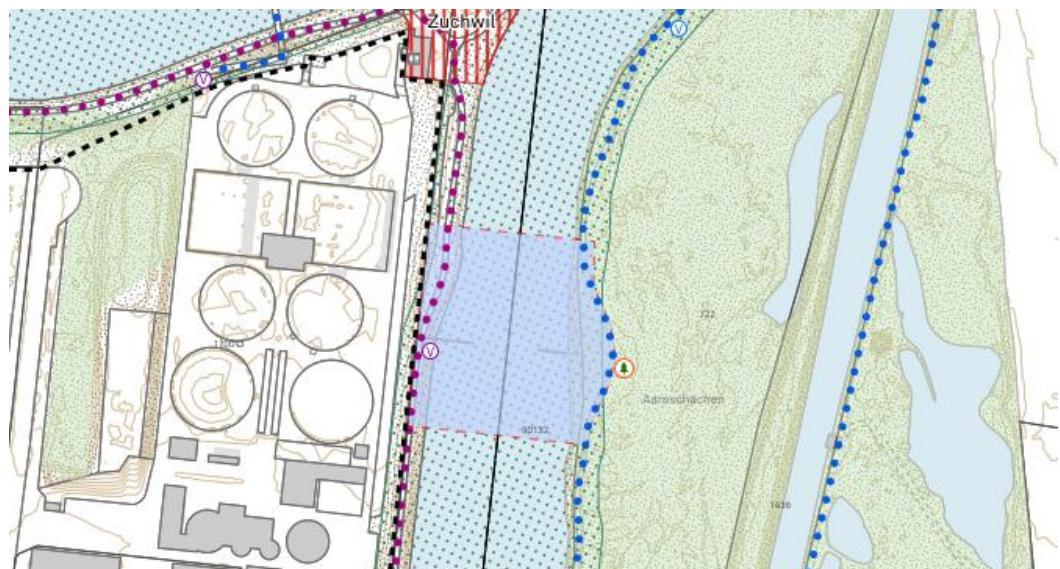


Abbildung 32 Erschliessungsbereich Emmenschachensteg

§21 Fuss- und Veloweg Attisholz—Feldbrunnen

Der neu zu erstellende Veloweg vom Attisholz nach Feldbrunnen ist ein Netzstück für die verbesserte Verbindung zwischen dem Attisholz und der Stadtmitte von Solothurn. Er ist insbesondere für Bewohnende des westlichen Teils des Attisholz attraktiv, da es ihnen den Umweg über die Attisholzbrücke—Luterbach oder über Riedholz erspart.

Daher wurden bereits im Vorfeld des Nutzungskonzeptes «Aare und Emme» unterschiedliche Varianten untersucht (Kontextplan 2022).

Der Weg führt vom Attisholz über den Brestenberg zum Hof Vögelisholz und dann nach Westen in Richtung Feldbrunnen. Die Linienführung erfolgt möglichst steigungsarm und entlang der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsgrenzen. Von den ca. 1,15 km muss ein 1 km neu erstellt werden. Davon liegen ca. 250 m in der unbebauten Bauzone, die übrigen 750 m in der Landwirtschaftszone.

Artikel 21 hält die minimale Wegbreite von 3 m fest und bestimmt die Materialisierung mit einem Mergelbelag.

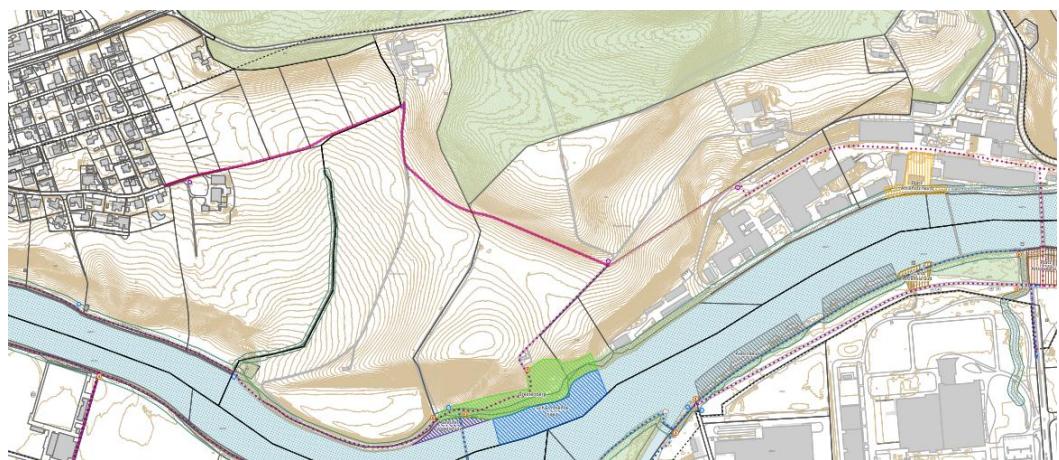


Abbildung 33 Linienführung Fuss- und Veloweg Attisholz—Feldbrunnen

§ 22 Optimierung Velolandrouten Nrn. 5 und 8

Die beiden nationalen Velolandrouten erschliessen den Herzraum Aare. Im Rahmen des Vorhabens Herzraum Aare erfolgt eine umfassende Optimierung der Routenführung (vgl. Kap. 2.7 und Leitschema).

Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan legt dazu die Verbreiterung des Wegabschnitts zwischen dem östlichen Ende des Uferparks und der Brücke der Kantonsstrasse Luterbach—Flumenthal fest. Der dortige Engpass soll behoben werden. Unter dem Erhalt der vorhandenen Bestockung ist eine minimale Breite von 3 m anzustreben.

§ 23 Möblierung

Artikel 23 bestimmt, dass entlang der Wege bedarfsgerecht und an geeigneter Lage Sitzbänke und Abfalleimer bereitgestellt werden. Sie dienen einerseits der Attraktivierung, andererseits der Vorbeugung des Litterings. Die Installationen erfolgen ausserhalb der Reservatsperimeter.

§ 24 Rangerdienst

Artikel 24 bestimmt die Notwendigkeit eines Rangerdienstes zur Erhöhung des Einhaltens der Schutzbestimmungen. Die Ziele sollen in erster Linie über Information und Sensibilisierung

der Erholungssuchenden erreicht werden. Der Rangerdienst erfolgt im Auftrag der Reservatsaufsicht (Abt. Natur und Landschaft des ARP und AWJF) und koordiniert sich mit der Kantonspolizei.

Signalisationsstandorte (ohne SBV)

Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan hält die Signalisationsstandorte für die Reservate fest. Die Sonderbauvorschriften enthalten dazu keine Bestimmungen.

§§ 25 und 26 Ausnahmen und Inkrafttreten

Die Schlussbestimmungen der Sonderbauvorschriften umfassen die Möglichkeit von begründeten Abweichungen, solange die übergeordneten Prinzipien der Nutzungsplanung dadurch nicht infrage gestellt werden, und das Inkrafttreten der Bestimmungen mit der Genehmigung.

3.3 Anpassungsbedarf übrige Planungsinstrumente

Eidgenössisches Wasser- und Zugvogelreservat WZVR

Die Perimeter des Wasser- und Zugvogelreservats sollen gesamthaft, d. h. innerhalb und ausserhalb des Perimeters der kantonalen Nutzungsplanung Aareraum, überprüft werden. Der Kanton Solothurn wird beim zuständigen Bundesamt für Umwelt BAFU die folgenden Anpassungen beantragen:

- Entlassung der urbanen, durch Naherholung geprägten Abschnitte oberhalb der Mündung des St. Katharinenbachs (-4,3 ha im Planungsperimeter, Abschnitt Rote Brücke—St. Katharinenbach)
- Erweiterung um die Uferbereiche und den Wald Brestenberg gemäss kantonalem Reservat Aareraum (+6,3 ha)
- Erweiterung im Gebiet Mutten (flussaufwärts, ausserhalb Perimeter KNP Aareraum, + 1,3 ha)

Der zu entlassende Teilabschnitt ist aufgrund der aareangrenzenden urbanen Nutzungen sowohl für Brutvögel als auch für überwinternde Wasservögel von untergeordneter Bedeutung. Das bestätigen Wasservogelzählungen und ein Gutachten der Vogelwarte Sempach.

Kantonaler Richtplan

Das Vorhaben Herzraum Aare/kantonale Nutzungsplanung Aareraum wird im kantonalen Richtplan im Rahmen der Anpassung 2026 als Gebiet und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung (Handlungsstrategie L-5) eingetragen.

Der kantonale Richtplan wird nach Genehmigung der vorliegenden kantonalen Nutzungsplanung Aareraum geringfügig betreffend der Perimeteranpassungen und Namensänderung der

Naturreservaten fortgeschrieben. Es erfolgen keine Änderungen der Uferschutzzone und der Vorranggebiete.

Nutzungsplanungen

Im Rahmen der sich noch in Erarbeitung befindlichen Ortsplanungsrevisionen und Nutzungsplanungen soll auf eine möglichst grosse Übereinstimmung mit der vorliegenden kantonalen Nutzungsplanung Aareraum hingearbeitet werden. Diese Absicht wird vom federführenden Amt für Raumplanung aktiv bewirtschaftet.

Die Umsetzung der kant. Landschaftsschutzzone Sandmatt bedingt voraussichtlich eine Zonierungsänderung (Gewässer statt Landwirtschaft, Bedarf eines Teilzonenplans).

4 Planungsgrundlagen

Die Planungsgrundlagen umfassen die relevante Gesetzgebung, die eidgenössischen Inventare und Schutzinhalte, den kantonalen Richtplan (inkl. Umsetzungen) sowie die Orts- und Nutzungsplanungen. Im vorliegenden Kapitel werden die relevanten Grundlagen aufgeführt und ihre Übereinstimmung mit der KNP Aareraum überprüft.

4.1 Gesetzgebung

Gewässer

Seit den 1980er-Jahren findet beim Umgang mit Oberflächengewässern ein Paradigmenwechsel statt. Das revidierte eidgenössische Gewässerschutzgesetz GSchG von 2011 hat die Förderung der naturnahen Gestaltung von Oberflächengewässern zum Ziel. Insbesondere gilt es, den natürlichen Verlauf eines Gewässers beizubehalten oder wiederherzustellen und Voraussetzungen für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu schaffen (Aufwertungsgebot). Dazu benötigen Gewässer mehr Raum. Die raumplanerische Ausscheidung des Gewässerraums ist nunmehr obligatorisch und als Aufgabe den Kantonen übertragen worden.

Für Gewässer sind im Kanton Solothurn das Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) sowie die Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA) massgebend. Sie setzen die eidgenössischen Vorgaben auf kantonaler Ebene um.

In Folge der Revision des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes definierte das AfU seine kantonale strategische Gewässerplanung. Das kantonale Wasserbaukonzept von 2018 bildet die planerische Grundlage für den Wasserbau. Es gilt für das gesamte Fließgewässernetz des Kantons, darunter prioritätär die grösseren Flüsse Aare, Emme und Birs. Wesentliche Aspekte betreffen die Geschiebebewirtschaftung, die Fischgängigkeit und die Revitalisierung. Der Flussabschnitt der Aare im Herzraum gilt aufgrund des geringen Handlungsspielraums nicht als prioritätär.

Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden (u. a. Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken). Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem in dicht überbauten Gebieten die Erstellung zonenkonformer Anlagen bewilligen (§ 41 c GSchV).

Landschaft, Natur- und Heimatschutz

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz NHG hat die Schonung, den Schutz und die Pflege von natürlichen und kulturellen Landschaften, Gebieten, Ortsbildern, Kulturobjekten und Objektgruppen zum Ziel. Auf eidgenössischer Ebene sind die sich im Planungsperioden befindlichen Objekte und Gruppen in den folgenden Inventaren und Reservaten aufgeführt:

- Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate (WZVR)
- Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung
- Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung
- Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS
- Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS

Auf die Inventar-Objekte, die vom Vorhaben betroffen sind, wird in Kapitel 4.2 eingegangen.

Die kantonale Strategie Natur und Landschaft 2030+ hat die Förderung von naturnahen und landschaftsprägenden Flächen und Objekten zum Ziel. Vereinbarungen werden auf freiwilliger Basis getroffen. Im Zusammenhang mit der Pflege- und Unterhaltsplanung des Gewässerraums bestehen zwischen der Strategie und der KNP Aareraum Synergien. Dabei ist auf die übergeordnete Zielerreichung der ökologischen Infrastruktur im Sinne der Strategie zu achten (Biodiversität, Vernetzung der Lebensräume, Übereinstimmung mit übrigen landwirtschaftlichen Aktivitäten).

Fischerei

Das Bundesgesetz über die Fischerei BGF bezweckt den Schutz und die Förderung der Arten und Artenvielfalt in den Schweizer Gewässern sowie die nachhaltige Nutzung der Bestände. In diesem Zusammenhang definiert das Gesetz den Erhalt und die Aufwertung von Lebensräumen der Wassertiere (darunter insbesondere Räume zum Laichen und Aufwachsen der Fische) als Aufgabe. Das kantonale Fischereigesetz FiG setzt die eidgenössischen Vorgaben auf kantonaler Ebene um.

Eingriffe in die Gewässer oder deren Ufer benötigen eine fischereirechtliche Bewilligung (§§ 8–10 BGF, § 18 Abs. 1 FiG).

Schifffahrt

Das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt BSG Gesetz ordnet die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern. Im Zentrum steht die Abwicklung des Betriebs.

Die Gewässerhoheit steht den Kantonen zu. Soweit das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter es erfordern, können die Kantone die Schifffahrt auf ihren Gewässern verbieten oder einschränken oder die Zahl der auf einem Gewässer zugelassenen Schiffe begrenzen (§ 3 BGS). Soweit die Schifffahrt auf einem Gewässer möglich und nicht eingeschränkt oder verboten ist, haben es die Uferkantone schifffahrtsfähig zu erhalten und die erforderlichen Signale anzubringen (§ 5 BGS). Verankerungen in öffentlichen Gewässern sind gesetzlich geregelt.

Die kantonale Schifffahrtsverordnung regelt die Schifffahrt auf den kantonalen Gewässern, darunter in erster Linie die Aare. Artikel 12 definiert ein generelles Schifffahrtsverbot zwischen dem Schiessstand Feldbrunnen und dem Kraftwerk Flumenthal. Artikel 12^{bis} nimmt Ruderboote und leicht motorisierte Motorboote (bis 6 KWh) von Mai bis Oktober vom Verbot

aus und gewährt von Mai bis September Ausnahmen für eine kontingentierte Anzahl von Fahrgastfahrten, die jährlich zu beantragen sind (aktuell 60 Fahrten/Jahr).

Für die Personenrettung liegt für die Aare (Abschnitt Bieler See—Flumenthal) ein Rettungskonzept vor. Neue Stege sind der Meldepflicht unterstellt.

Velo

Seit 2023 ist auf Bundesebene das Veloweggesetz in Kraft. Es definiert die Grundsätze der Vernetzung und der Durchgängigkeit der Velowege.

Auf kantonaler Ebene wird das Veloweggesetz im Rahmen des kantonalen Richtplans und dem Velonetzplan umgesetzt. Er definiert kantonale Velovorrang- und Velohauptrouten für den Alltagsverkehr und übernimmt die Velorouten von SchweizMobil für den Freizeitverkehr.

Bei Velowegen von kantonaler Bedeutung (Velohauptrouten und Velovorrangrouten) liegt die Bauherrschaft beim Kanton. Für die übrigen Routen (insb. Freizeitrouten) sind die Gemeinden zuständig. Für bauliche Massnahmen zur Veloförderung kann im Rahmen des Agglomerationsprogramms beim Bund ein Gesuch um finanzielle Unterstützung eingereicht werden. Der Bund entscheidet über die Höhe der Beteiligung aufgrund der Gesamtwürdigung des Agglomerationsprogramms. Für die Signalisation ist das kantonale Amt für Verkehr und Tiefbau AVT zuständig.

Für Velolandrouten sind keine Infrastrukturstandards festgelegt. Veloland Schweiz verfügt über keine finanziellen Mittel zur Entwicklung der Veloinfrastruktur.

Leinengebot Hunde

Das Leinengebot für Hunde ist nicht einheitlich geregelt. Das Halten des Hundes als Vorbeugen gegen das Reissen von Wildtieren muss gewährleistet sein. Es gelten die folgenden Regeln:

- allgemeine Leinenpflicht im eidgenössischen Wasser- und Zugvogelreservat WZVR
- generelle Leinenpflicht für den Wald und die Waldränder in den Monaten April bis Juli (Brut- und Setzzeit, kantonale Regelung).
- Leinenpflicht wenn signalisiert

Die Länge der Leine ist gesetzlich nicht geregelt.

4.2 Reserve, Inventare und Objekte

Wasser- und Zugvogelreservat

Die eidgenössische Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate (WZVV) schützt die Lebensräume der Zugvögel sowie der ganzjährig in der Schweiz lebenden Wasservogelarten. Die Schweiz hat zehn Wasser- und Zugvogelschutzgebiete von internationaler und 25 von nationaler Bedeutung ausgeschieden. Sie sind ein wichtiger Überwinterungs- und Rastplatz für Zugvögel. Die Ausscheidung der Reserve basiert auf einem Inventar der Schweizerischen Vogelwarte Sempach. Der Schutz wird prioritär mit betrieblichen Massnahmen (Jagd, Schifffahrt) gewährleistet.

Das Wasser- und Zugvogelreservat Nr. 113 der Aare bei Solothurn umfasst zwei Teilperimeter mit unterschiedlichen Bestimmungen: Die Wasserflächen der Aare Feldbrunnen-St. Niklaus–Flumenthal (Teilgebiet II) und Lüsslingen–Solothurn (Teilgebiet III). Es weist folgendes Schutzziel auf: «Erhaltung des Gebietes als Überwinterungsplatz für Wasservögel, insbesondere für Zwergtaucher». Neben dem Jagdverbot besteht für das östliche Teilgebiet II (Feldbrunnen-St. Niklaus–Flumenthal) die Einschränkung der Schifffahrt nach kantonaler Schifffahrtsverordnung.

Die Umsetzung des Bundesinventars erfolgt durch den Kanton. Für das östliche Teilgebiet (Feldbrunnen-St. Niklaus–Flumenthal) ist das kantonale Naturreservat «Aarelauf» im kantonalen Richtplan ausgeschieden (vgl. Kap. 4.3).

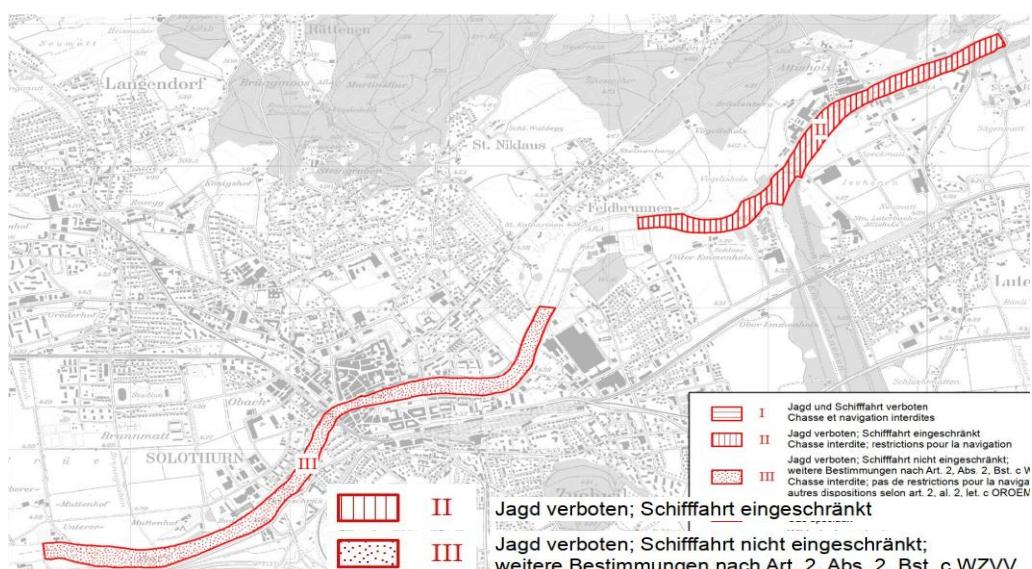


Abbildung 34 Perimeter des Wasser- und Zugvogelreservats Nr. 113 (Aare bei Solothurn und Natur- schutzreservat Aare Flumenthal)

Ein Gutachten der Vogelwarte Sempach von 2021 zur avifaunistischen Bedeutung des Reservats hält fest, dass die Bedeutung des WZV aufgrund mangelnden Lebensraums und Störintensität im Sommer eine untergeordnete Bedeutung für Wasservögel aufweist. Hierzu ausgenommen sind die revitalisierten Uferbereiche im Uferpark Attisholz (Luterbach) sowie der Emmenschachen (Luterbach) und das Aareufer Mutten (westlich von Solothurn). Weiterhin kann aufgrund der relativ geringen Gewässerbreite der Aare die bekannte Fluchtdistanz vieler überwinternder Wasservögel für nahezu alle Wasserfahrzeuge nicht eingehalten werden.

Das Wasser- und Zugvogelreservat ist integraler Bestandteil des Vorhabens Herzraum Aare und der KNP Aareraum. Angesichts der neuen Herausforderungen wird seine Aktualisierung angestrebt.

Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung

Die Auenverordnung und das Bundesinventar der Auen von nationaler Bedeutung dient dem Erhalt und der Aufwertung von Auen. Das Inventar enthält über 300 Objekte. Das Auengebiet von nationaler Bedeutung Nr. 45 umfasst den Emmenschachen, die angrenzende Wasserfläche der Emme sowie Uferbereiche in den Gemeinden Luterbach und Zuchwil. Es weist eine Fläche von rund 15 ha auf. Es handelt sich um eine der wertvollsten Auen der Schweiz.

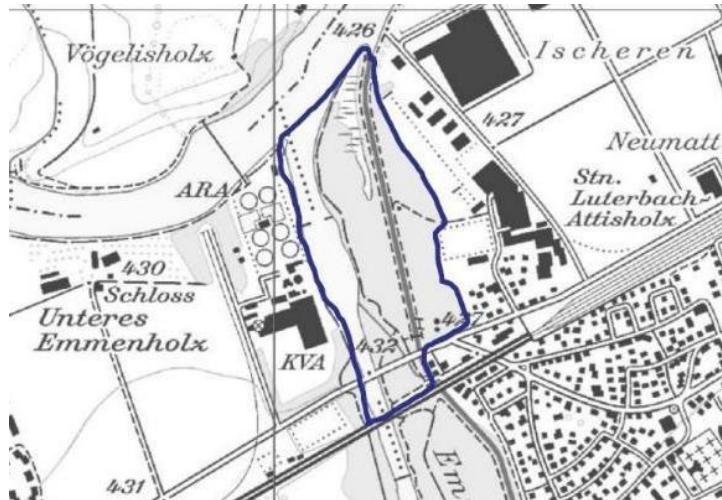


Abbildung 35 Perimeter des Auengebiets Nr. 45 Emmenschachen

Als Auen werden naturnahe, wassergeprägte Uferbereiche von Fließgewässern und Seen bezeichnet. Kernelement ist vorliegend die Dynamik des Flusses und damit die Wirkung des Wassers durch Erosion, Sedimentation sowie temporärer Überflutungen und Einfluss des Grundwassers. Aufgrund der hohen Vielfalt von Lebensräumen auf einer verhältnismässig

kleinen Fläche sind Auen reich an Strukturen und Arten, weshalb sie für die Biodiversität von sehr grosser Bedeutung sind.

Die planerische Umsetzung des Bundesinventarobjektes erfolgt durch den Kanton, u. a. mit der Ausscheidung des kantonalen Naturreservats Emmenschachen im kantonalen Richtplan (vgl. Kap. 4.3) sowie mit der vorliegenden KNP Aareraum.

In Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz und der Revitalisierung der Emme wurden bereits Massnahmen im Emmenschachen zur Aufwertung des Auengebietes vorgenommen. Hierzu zählen beispielsweise der Rückbau von Ufersicherungen (Blockwurf), das Anlegen von zwei Initialgerinnen, die eine Überflutung der Auenflächen durch einströmendes Wasser bei erhöhtem Wasserstand der Emme ermöglichen sowie mehrere grundwassergespiesene Tümpel und eine grössere permanente Hinterwasserfläche am Emmekanal.

Die Integration des Emmenschachens in die KNP Aareraum beabsichtigt eine zusätzliche Gewährleistung der Schutz- und Aufwertungsziele.

Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung

Trockenwiesen und -weiden sind landwirtschaftlich genutzte, artenreiche Lebensräume. In diesen Ökosystemen leben beinahe zwei Drittel sowohl der gesamten Schweizer Flora als auch der seltenen und gefährdeten Pflanzenarten. Dank dieser grossen Vielfalt sind die Lebensräume auch für die Fauna, zum Beispiel für Insekten, sehr wichtig. Der Bund hat die wertvollsten Flächen in einem Inventar bezeichnet.

Ein Objekt befindet sich am linken Aareufer unterhalb des Attisholz. Die KNP Aareraum sieht keine Massnahmen zum Trockengebiet vor. Es besteht kein Abstimmungsbedarf.

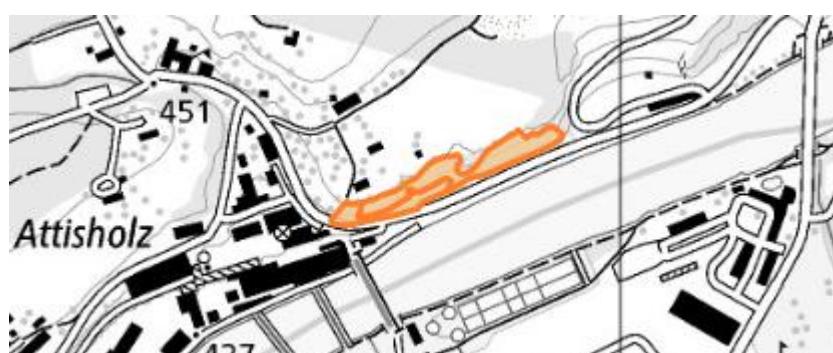


Abbildung 36 *Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung, Objekt Attisholz*

Ortsbilder

Das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS hält die Ortsbilder von nationaler Bedeutung fest und formuliert Empfehlungen für den Umgang. Der kantonale Richtplan ergänzt das Inventar mit den Ortsbildern von regionaler Bedeutung. Er definiert das Erhaltungsziel unter der Berücksichtigung der sinnvollen Nutzung und der Weiterentwicklung des Siedlungsgebiets in einem sicht- und erlebbaren Zusammenhang.

Drei Orte im Planungsperimeter bzw. Betrachtungsraum sind in den Inventaren aufgenommen:

- Solothurn (Typ Stadt, ISOS-Objekt Nr. 1505_3203, nationale Bedeutung)
 - Feldbrunnen-St. Niklaus, Waldegg (Typ Spezialfall, ISOS-Objekt Nr. 1505_3198, nationale Bedeutung)
 - Deitingen Wylihof (Typ Spezialfall, regionale Bedeutung)

Die Lage an der Aare der historischen Stadt Solothurn ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal. Die Anlage des Schlosses Steinbrugg reicht bis an die Aare (Umgebung XI im Aufnahmeplan des ISOS). Bei der Gestaltung der Badebuchten (Soleure Plage) ist diesem Kontext Rechnung zu tragen. Bei den beiden übrigen Ortsbildern besteht kein Sicht- oder Gestaltungsbezug zur KNP Aareraum.

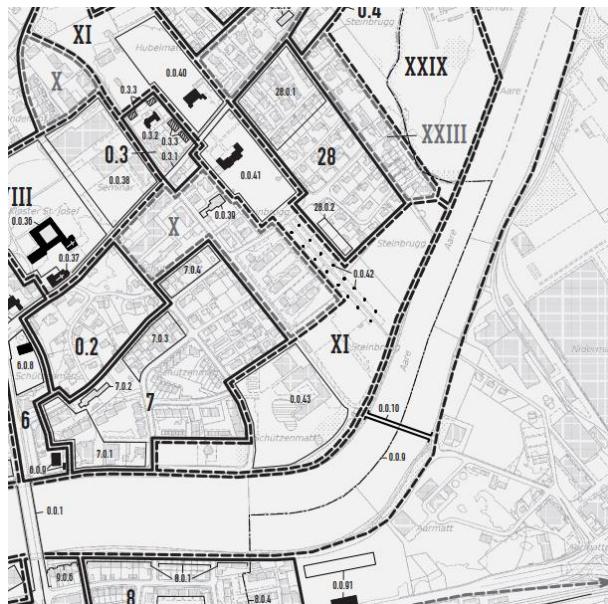


Abbildung 37 ISOS-Objekt Solothurn, Aufnahmeplan: Die Umgebung des Schlosses Steinbrugg (XI) reicht bis an die Aare



Abbildung 38 Geschützte (rot), schützenswerte (blau) und erhaltenswerte (grün) Objekte im Planungsperimeter und Betrachtungsraum

Wertvolle Natur- und Kulturobjekte/-denkmäler

Kanton und Gemeinden identifizieren Natur- und Kulturobjekte von besonderem ökologischen, baulichen oder historischem Wert und halten sie in ihren Verzeichnissen bzw. Ortsplänen fest. Sie definieren Ziele zu deren Schutz oder Erhalt (Substanz oder Struktur).

Im Planungsperimeter und Betrachtungsraum befinden sich die folgenden Objekte:

- Hallen Sportzentrum Zuchwil (schützenswert)
- Alleeäume Emmenholzweg Zuchwil
- Emmenholz: Schlosschen (geschützt), Scheue südlicher Teil (schützenswert) und Scheune Ost (erhaltenswert)
- Einzelbäume linkes Ufer Höhe Vögeliwald (Riedholz, geschützt)
- Einzelbaum am Kopf der Mündung Emmekanal (Luterbach)
- Attisholz Nord (Riedholz): Objektgruppe mit diversen geschützten, schützenswerten und erhaltenswerten Gebäuden, Mobiliarobjekten, flussquerenden Elementen und Einzelbäumen

- Wylihof (Deitingen): Objektgruppe mit geschützten und erhaltenswerten Gebäuden
- Wasserkraftanlage am Emmekanal und Dieselmotor (Luterbach, geschützt)

Die Interventionen der KNP Aareraum nehmen keinen Einfluss auf die Einsicht der Objekte. Es besteht kein Abstimmungsbedarf bezüglich der Gebäude. Die geschützten Einzelbäume erfahren dank der Bestimmungen der KNP Aareraum erhöhte Pflege.

Archäologische Fundstellen

Im Flussabschnitt sind im Verlauf der letzten 100 Jahre mehrere vereinzelte Objekte mit archäologischem Wert aufgefunden worden. Es sind Hinweise auf mögliche historische und prähistorische Aktivitäten im Flussraum. Die Objekte könnten aber auch von der Strömung transportiert worden sein. Bei baulichen Eingriffen im Gewässerraum ist die Möglichkeit von archäologischen Funden zu berücksichtigen.

Historische Verkehrswege

Drei relevante Objekte befinden sich im Planungsperimeter:

- Aare: Fluss als Verkehrsweg, historischer Verlauf, nationale Bedeutung
- Emme: Fluss als Verkehrsweg, historischer Verlauf, regionale Bedeutung
- Allee Schloss Steinbrugg (Solothurn): regionale Bedeutung, historischer Verlauf mit viel Substanz

Bei den Badebuchten in der Steinbrugg (Soleure Plage) wird beim Entwurf auf eine ortstypische Gestaltung geachtet.

4.3 Kantonaler Richtplan und Umsetzung

Die KNP Aareraum leistet einen Beitrag zur Umsetzung des kantonalen Richtplans mit seinem Raumkonzept und einigen seiner Handlungsstrategien. Dabei muss die Abstimmung mit den übrigen Handlungsstrategien gewährleistet sein. Im Folgenden wird auf die raum- und themenrelevanten Handlungsstrategien eingegangen.

Raumkonzept

Zu zwei Handlungsstrategien des Raumkonzepts leistet die KNP Aareraum einen Beitrag zur Umsetzung:

- **HS2 Siedlungsqualität** erhöhen (b: hoch frequentierte öffentliche Räume gestalterisch aufwerten; d: natürliche Elemente im Siedlungsraum erhalten, aufwerten, schaffen und vernetzen, attraktive Naherholungsgebiete und Freiräume erhalten bzw. schaffen)
- **HS7 Unverbaute Landschaften** schützen und naturnahe **Lebensräume** erhalten (b: für die einheimischen Tiere und Pflanzen ausreichende Lebensräume sichern, aufwerten, schaffen und miteinander vernetzen)

Der Handlungsräum ist urban und agglomerationsgeprägt. Für den urbanen Raum (Solothurn, Zuchwil) gilt das Verdichtungsprinzip bei der Siedlungsentwicklung unter Wahrung der Qualitäten des Außenraums, für den agglomerationsgeprägten Raum (Deitingen, Feldbrunnen-St. Niklaus, Luterbach, Riedholz) das Prinzip der Aufwertung.

Für die Umsetzung des Raumkonzepts sind die Agglomerationsprogramme massgebend.

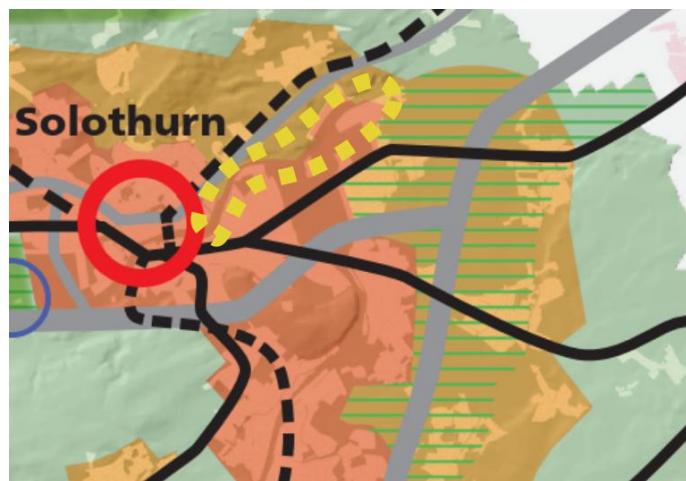


Abbildung 39 Ausschnitt des kantonalen Raumkonzepts im Planungsperimeter (gelb) (rot: urbaner Raum, beige: agglomerationsgeprägter Raum, roter Kreis: Hauptzentrum)



Abbildung 40 Ausschnitt Richtplankarte des Projektperimeters

Handlungsstrategien Siedlung

S-1.2 Siedlungsqualität

Mit der Siedlungsentwicklung nach Innen und der Verdichtung des bestehenden Siedlungsgebiets wird der Siedlungsqualität erhöhte Bedeutung zugemessen. Sie umfasst die ortsbauliche Abstimmung, die Gestaltung der Gebäude sowie die Inwertsetzung des Aussen-, Frei- und öffentlichen Raums als wichtiger Teil des alltäglichen Lebensraums. Natürliche Eigenarten sind ebenfalls Teil eines qualitativ hochstehenden Siedlungsraums.

Der Gewässerraum der Aare befindet sich im Agglomerationsraum Solothurn und grenzt mehrheitlich ans Siedlungsgebiet. Der Beitrag zur Verbesserung der Siedlungsqualität durch die Aufwertung und Gestaltung des Gewässers ist zentraler Gegenstand der KNP Aareraum.

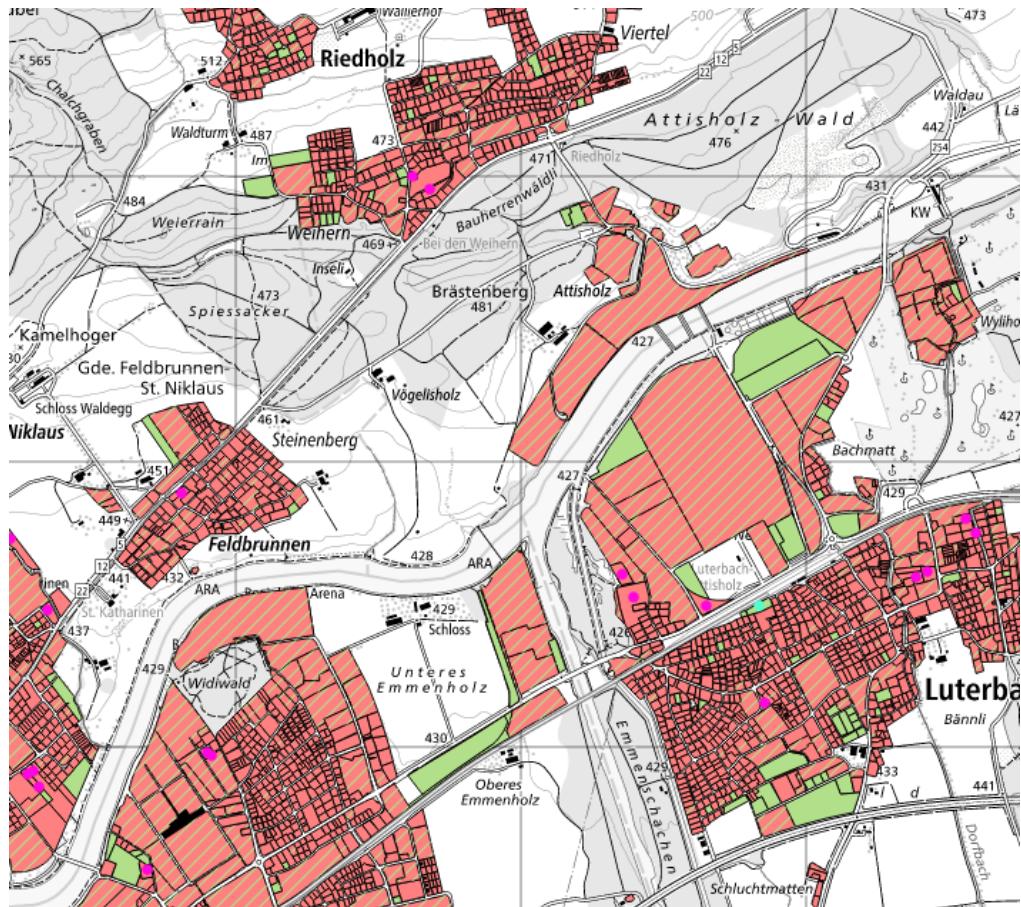


Abbildung 41 Siedlungsgebiet (bebaute Bauzonen: rot; unbebaute Bauzonen: grün)

S-2.1 Ortsbildschutz (vgl. Kap. 4.2)

S-2.2 Kulturdenkmäler und archäologische Fundstellen (vgl. Kap. 4.2)

S-2.3 Historische Verkehrswege (vgl. Kap. 4.2)

S-3.1 Entwicklungsgebiete Arbeiten

Die im kantonalen Richtplan festgesetzten Entwicklungsgebiete Arbeiten bilden die Schwerpunkte der wirtschaftlichen Entwicklung innerhalb des Kantons. Die vorgesehene Nutzungseignung leitet sich aus den gegebenen Standortqualitäten ab, wobei die Erschliessungsqualität von hoher Bedeutung ist. Die Entwicklungsgebiete Arbeiten Luterbach Attisholz Süd, Riedholz Attisholz Nord und Zuchwil Aarmatt/Nidermatt (Riverside) liegen teilweise im Planungsperimeter. Sie grenzen an die Aare an und verstärken damit den Naherholungsdruck auf den Aareraum.

Die Schaffung günstiger Voraussetzungen für diese Nachbarschaft zwischen Arbeitsgebieten und Gewässerraum ist Gegenstand der KNP Aareraum.

S-3.5 Umstrukturierungsgebiete

Umstrukturierungsgebiete sind ehemals industriell genutzte Areale, die neuen Nutzungen zugewiesen werden sollen. Drei im kantonalen Richtplan eingetragene Umstrukturierungsgebiete befinden sich im Planungsperimeter:

- Luterbach, Attisholz Süd: Entwicklung eines qualitativ hochstehenden, wirtschaftlich attraktiven und nachhaltigen Arbeitsplatzgebiet im Mittelland (Dienstleistung, Gewerbe und Industrie)
- Riedholz, Attisholz Nord: Entwicklung eines attraktiven Umfelds für Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Kultur (Erhalt und Umnutzung von einzelnen Industriebauten, qualitätsvolle und dichte Neubauten)
- Zuchwil, Riverside: Entwicklung eines hochwertigen Arbeits- und Wohngebiets

Die KNP Aareraum steht im direkten Zusammenhang mit den Entwicklungen in den Umstrukturierungsgebieten. Sie unterstützt diese, indem sie die arealübergreifende Koordination sicherstellt.

S-6 Sondernutzungsgebiete

Ausgeschiedene Sondernutzungsgebiete sind monofunktionale Flächen ausserhalb des Siedlungsgebiets. Der Golfplatz Wylihof (Betrachtungsraum KNP Aareraum) ist Sondernutzungsgebiet. Es besteht weder Interessenskonflikt noch Abstimmungsbedarf.

S-7.3 Lärmschutz

Die Handlungsanweisung zum Lärmschutz umfasst im Wesentlichen das Vermeiden von Lärmbeeinträchtigungen und die Sanierung von Lärmquellen (Verkehr, Gewerbe). Im Planungsperimeter befinden sich mit Ausnahme der Hauptverkehrsstrassen Luterbach—Riedholz/Flumenthal (über die Aare) und Zuchwil—Luterbach (über die Emme) keine Lärmquellen. Aus der Optik der KNP Aareraum besteht kein Handlungsbedarf.

S-7.4 Störfallvorsorge

In der Nähe und im Konsultationsbereich von möglichen Störfallquellen sind angebrachte Schutzvorkehrungen vorzunehmen (Vermeiden von empfindlichen Nutzungen, bauliche Abschirmmaßnahmen).

Im Planungsperimeter befinden sich drei relevante Betriebsstandorte (Sportzentrum Zuchwil, Biogen, Kenova) sowie die Bahnlinie Solothurn—Oensingen—Olten (Transport von Gefahren-
gut). Trotz der angenommenen Zunahme von Erholungssuchenden ist mit der KNP Aareraum keine erhebliche Erhöhung des Risikos im Sinne von Art. 11a StFV zu erwarten.

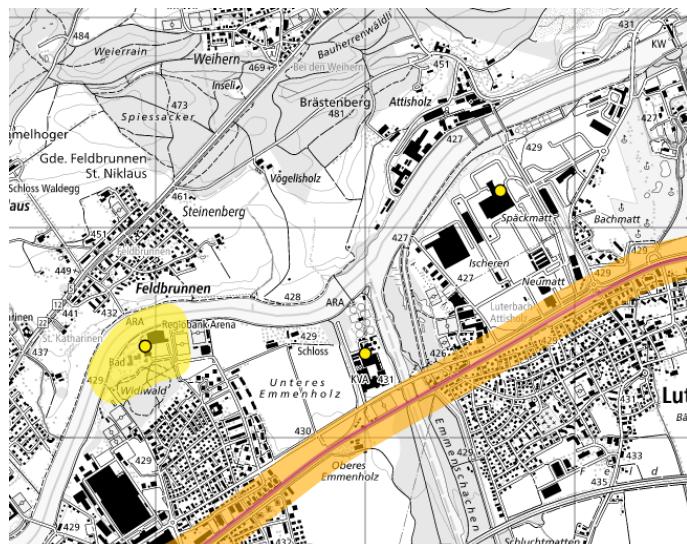


Abbildung 42 Gefahrenhinweiskarte Störfallvorsorge: Betriebsstandorte (gelb), Eisenbahn (rot/orange) inkl. Konsultationsbereiche

Handlungsstrategien Landschaft

L-1.2 Fruchfolgeflächen

Fruchfolgeflächen sind die ertragreichsten und produktivsten Landwirtschaftsflächen. Ziel ist eine möglichst hohe nationale Ernährungssouverainität. Von der Verringerung der Fruchfolgeflächen durch eine dauerhafte Umnutzung ist möglichst abzusehen. Bei der Interessenabwägung ist ihnen ein hoher Stellenwert beizumessen. Bei Beanspruchung sind sie durch die Aufwertung von menschlich degradierten Flächen zu kompensieren.

Teilvorhaben der KNP Aareraum führen zur Beanspruchung von Fruchfolgeflächen in geringem Ausmass (Sandmatten, Veloverbindung Attisholz—Feldbrunnen, vgl. auch Kap. 5.4).

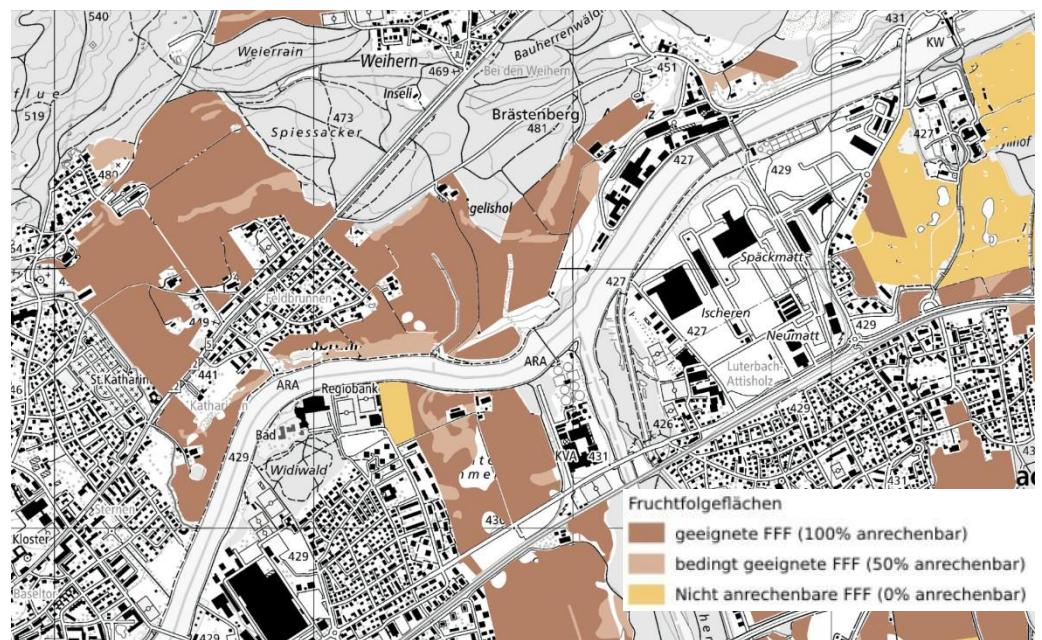


Abbildung 43 Fruchfolgeflächen im Planungsperimeter und Betrachtungsraum: geeignet (dunkelbraun), bedingt geeignet (beige)

L-2.2 Kantonale Uferschutzzone

Im kantonalen Richtplan ist die kantonale Uferschutzzone ausgeschieden. Ziel ist der Erhalt der Ufer in ihrer natürlichen Form und wo möglich und zweckmässig die Überführung in einen natürlichen Zustand.

Die Ausdehnung der Uferschutzzone ist im Planungsperimeter unterschiedlich. Das Siedlungsgebiet erreicht das Gewässer an vielen Stellen. Zudem ist festzustellen, dass die kantonale Uferschutzzone in einigen Abschnitten durch die Ausweisung kantonaler Schutzzonen als umgesetzt zu definieren ist.

Die KNP Aareraum leistet einen Beitrag zur natürlicheren Gestaltung der Flussufer.



Abbildung 44 Kantonale Uferschutzzone

L-2.4 Kantonale Naturreservate

Kantonale Naturreservate sind mit Schutzverfügungen oder Nutzungsplänen geschützte Gebiete und haben nationale oder kantonale Bedeutung. Biotope von nationaler Bedeutung sind in den entsprechenden Bundesinventaren aufgenommen und werden mit kantonalen Naturreservaten umgesetzt. Für einige ältere kantonale Naturreservate gelten keine aktuellen Schutzziele und -massnahmen.

Das Naturreservat Aarelauf nimmt das nationale Bundesinventar Wasser- und Zugvogelreservat «Aare bei Solothurn» auf, wobei die Perimeter sich teilweise unterscheiden. Es umfasst mehrheitlich die Wasserfläche der Aare, nur an wenigen Stellen ist auch ein schmaler Uferstreifen dem Reservat zugeordnet. Die Abgrenzung der Schutzzonen war Aufgabe des Nutzungskonzepts «Aare und Emme». Mit der KNP Aareraum wird das Naturreservat Aarelauf in Aareraum umgetauft und sein Perimeter bedarfsgerecht erweitert. Es werden zeitgemäße Schutzziele und -massnahmen definiert.

Das Naturreservat Emmenschachen umfasst das Auengebiet der Emme. Es befindet sich vollständig innerhalb des Gemeindegebiets von Luterbach. Das Bundesinventar der Auengebiete (siehe Kapitel 2.2.2) umfasst im Gegensatz zum Naturreservat auch die Wasserfläche der Emme sowie einen schmalen Uferstreifen auf Zuchwiler Gemeindegebiet.

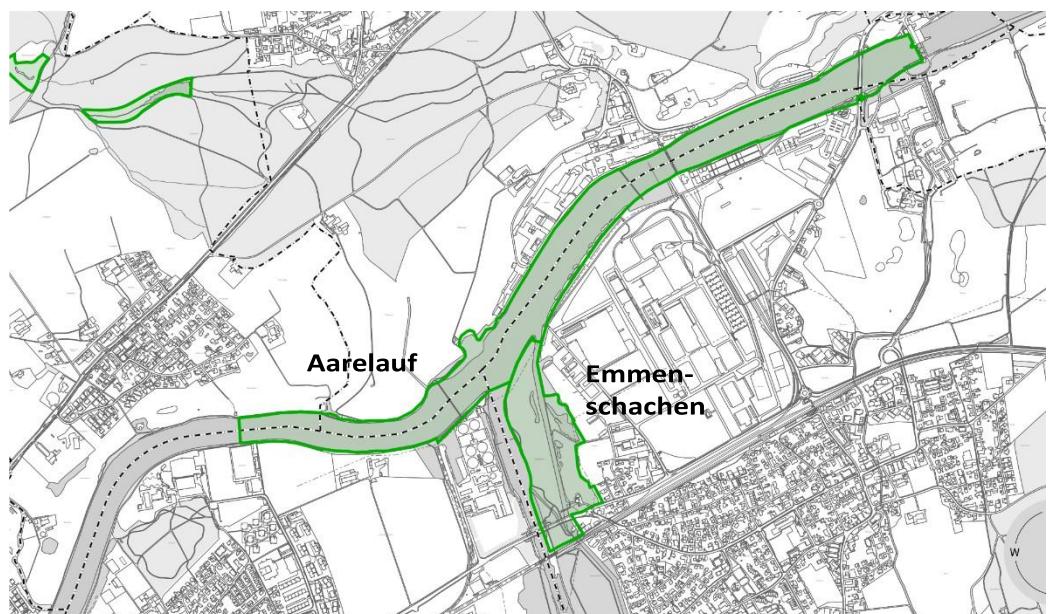


Abbildung 45 kantonale Naturreservate Aarelauf und Emmenschachen (vor Anpassungen der KNP Aareraum)

L-3.1 Kantonale Vorranggebiete Natur und Landschaft

Als kantonale Vorranggebiete Natur und Landschaft werden möglichst grossräumige Gebiete ausgeschieden. Ziel der Vorranggebiete ist der Erhalt und die Aufwertung von Lebensräumen für schützenswerte Tiere und Pflanzen sowie typischer Landschaften. Bei raumwirksamen Tätigkeiten sind die kantonalen Vorranggebiete Natur und Landschaft zu berücksichtigen, wobei ihnen in der Interessensabwägung ein erhöhtes Gewicht zukommt. Die Umsetzung der Gebiete erfolgt in der Regel durch Vereinbarungen mit den Bewirtschaftenden oder Grundeigentümerschaften.

Von Relevanz ist das Vorranggebiet Natur und Landschaft 4.03 «Giriz Biberist–Emmenschachen–Emmenspitz», das sich teilweise im Planungsperimeter befindet (Emmemündung, beide Ufer). Die Festsetzungen der KNP Aareraum entsprechen den Zielsetzungen der Vorranggebiete.

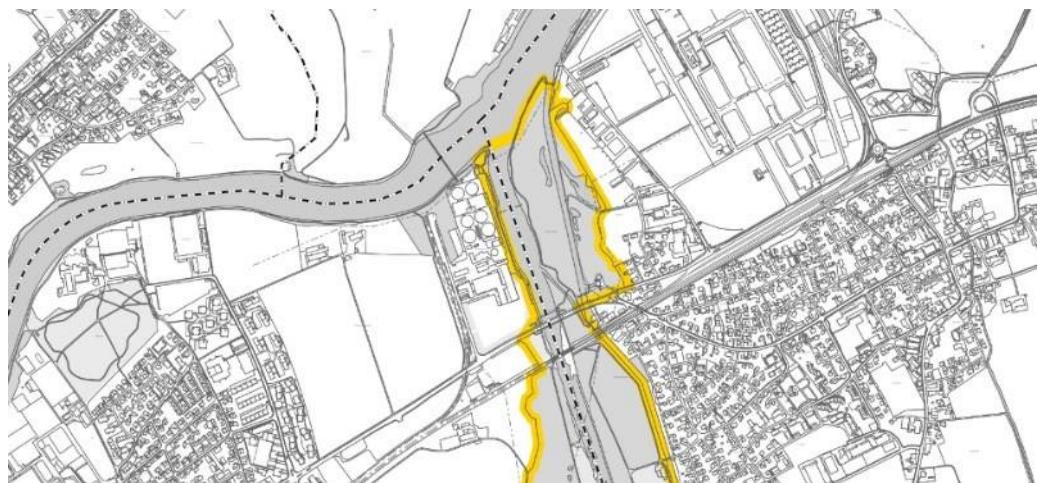


Abbildung 46 kant. Vorranggebiet 4.03 Giriz Biberist—Emmenschachen—Emmenspitz

L-3.2 Ökologischer Ausgleich

Mit der Handlungsstrategie zum ökologischen Ausgleich fördert der Kanton Solothurn die Förderung der Artenvielfalt, die Schaffung von Lebensräumen und die Diversifizierung der Landschaft. Die Massnahmen in den Fokusräumen Natur entsprechen der Umsetzung dieser Handlungsstrategie.

L-4.1 Naturraum Wald

Der kantonale Richtplan definiert für den Wald das Erhaltungsziel sowie seine naturnahe und bodenschonenden Bewirtschaftung. Die Waldflächen im Planungsperimeter erfahren keine Veränderungen. Die Bestimmungen legen eine natürliche Entwicklung ohne menschliche Bewirtschaftung fest.

L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung

Der kantonale Richtplan sieht Gebiete vor, in welchen intensive Freizeit- und Erholungseinrichtungen räumlich zu konzentrieren sind, um andere, landschaftliche intakte Gebiete von Bauten und Anlagen freihalten zu können. Deren Erschliessung ist von erheblicher Bedeutung. Innerhalb bzw. am Rande des Vorhabenperimeters befinden sich zwei Freizeit- und Sportanlagen von (über)regionaler Bedeutung: der Golfplatz Wylihof und das Sportzentrum Zuchwil. Die KNP Aareraum wird in die Liste der Vorhaben aufgenommen.

L-6 Naturgefahren

Da die Wasserführung der Aare durch den Einstau des KW Flumenthal reguliert ist, ist für die Aare im Flussabschnitt keine Hochwassergefahr ausgewiesen. An der Emme besteht seit der

Umsetzung des Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojektes für das Siedlungsgebiet eine Restgefährdung. Es besteht allgemeine Gefährdung durch Oberflächenabfluss. In den Talböden kann eine Flutung nicht ausgeschlossen werden.

In der Sandmatt (Feldbrunnen) besteht aufgrund des St. Katharinenbach eine mittlere Gefährdung. Die Intervention in der Steinbrugg (Soleure Plage) ist vom Risiko nicht betroffen. Die Intervention in der Sandmatt ist mit einer potenziellen Flutung verträglich.

Gemäss Naturgefahrenhinweiskarte besteht an den nördlichen Steilhängen der Aare eine Gefahr durch Rutschungen.

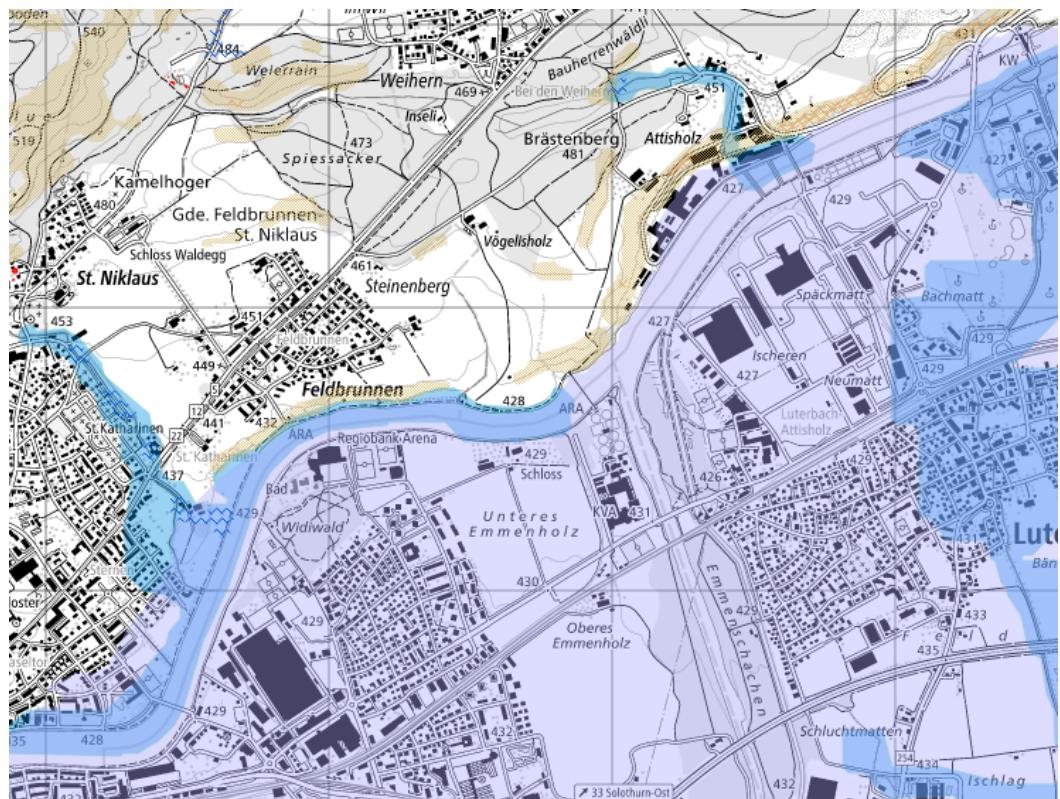


Abbildung 47 Gefahrenhinweiskarte: Überflutungsgebiete (blau), flache Talböden (Überflutung nicht ausgeschlossen, blau), Hangrutschgebiet (braun)

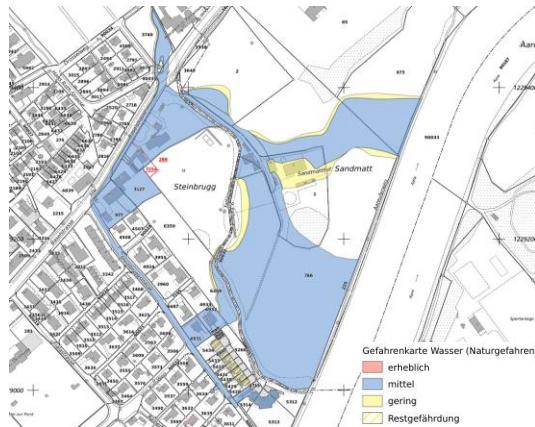


Abbildung 48 Gefahrenkarte (Raum Sandmatten, St. Katharinentalbach): mittleres Hochwasserrisiko (Bauen unter Auflagen)

Handlungsstrategien Verkehr

V-6 Fuss- und Veloverkehr

Mit der Richtplananpassung 2022 wird die Schaffung eines Velonetzes von kantonaler Bedeutung festgelegt, um für zusammenhängende, qualitativ hochwertige Velorouten zu sorgen. Dabei werden die Velorouten von kantonaler Bedeutung (Velovorrang -und Velohauptrouten) durch das bestehende Netz aus kommunalen Velorouten und den Velolandrouten ergänzt.

Die Führung der Vorrang- und Hauptrouten, welche für den Aareraum von Bedeutung sind, ist noch nicht definitiv festgelegt. Eine bereits gesicherte Führung ist die Vorrangroute von Solothurn nach Subingen über den Uferweg links der Aare mit der Flussquerung über die Rote Brücke. Die Hauptroute H 107, von Biberist/Gerlafingen über Derendingen, Luterbach, Attisholz nach Riedholz, ist im Perimeter der vorliegenden Planung ebenfalls weitestgehend festgelegt. Die Route H 110, von Deitingen über Luterbach und Zuchwil nach Solothurn, ist dagegen im Siedlungsgebiet von Zuchwil noch nicht definiert und muss in nachgelagerten Planungsverfahren untersucht werden.

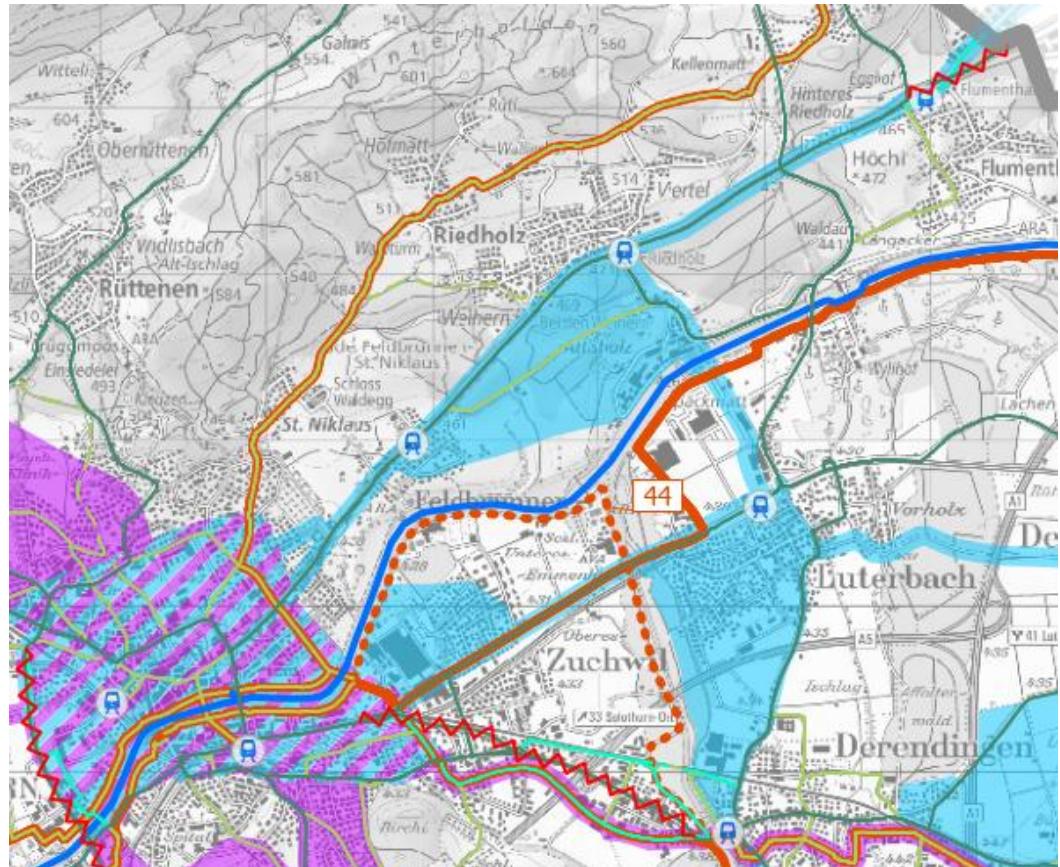


Abbildung 49 kantonaler Velonetzplan: Planungskorridore für Velovorrangrouten (violett), Planungskorridore für Velohauptrouten (hellblau), Velolandrouten bestehend (rot durchgezogen) und geplant (rot gestrichelt), Kanuroute Schweiz Mobil (bestehend, dunkelblau)

V-7 Aare-Schifffahrt

Die Handlungsstrategie zur Aare-Schifffahrt bezweckt im Wesentlichen die Abstimmung der Bedürfnisse der Schifffahrt mit den Schutzzieilen des Gewässerraums.

Im Rahmen des KNP Aareraum werden die Schutzvorkehrungen aufgrund der Perimetererweiterung des kantonalen Naturreservats Aareraum erhöht. Die Anzahl Fahrten für die Fahrgastschifffahrt und die Anzahl Bootsanlegeplätze bleibt im Flussabschnitt unverändert.

Handlungsstrategien Ver- und Entsorgung

E-1.1 Oberflächengewässer

Die Aare ist als Fluss im KRIP eingetragen. Für den Flussabschnitt der KNP Aareraum liegen keine spezifischen Handlungsanweisungen vor. Mit den Massnahmen wird ein Beitrag zur Umsetzung der kantonalen Revitalisierungsstrategie geleistet.

E-1.2 Grundwasser

Unter dem Aareraum befindet sich ein Schottergrundwasserleiter. Der Planungsperimeter ist dem Gewässerschutzbereich A_u zugewiesen. Die insgesamt kleinräumigen und punktuellen Interventionen im Gewässerraum haben äußerst geringen Einfluss auf die Oberflächenwasserqualität (tendenziell verbessernd) und die Infiltration ins Grundwasser.

E-1.4 Abwasserentsorgung

Im Planungsperimeter befinden sich zwei Abwasserreinigungsanlagen (Feldbrunnen und Emmenspitz) sowie verschiedene zudienende Infrastrukturen (Zuwasserleitungen, Pumpwerk). Die gereinigten Wasser werden in die Aare abgeleitet. Es bestehen aktuell keine Auswirkungen oder Interessenskonflikte mit der KNP Aareraum. Aufgrund der Standortgebundenheit der Anlagen können Erhalt-, Erweiterungs- und Weiterentwicklungsmassnahmen jedoch in einen Interessenskonflikt mit den Schutzbestimmungen treten.

E-2.2 Wasserkraftwerke

Das Kraftwerk Flumenthal ist als Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt gemäss Art. 8 RPG im KRIP festgesetzt. Es bestehen keine spezifischen Handlungsanweisungen. Der KNP Aareraum ist auf die Sicherstellung der Funktionalität des Kraftwerks ausgerichtet.

E-4.3 Abfallverbrennungsanlagen

Die Kehrichtverbrennungsanlage der Kenova in Zuchwil ist im KRIP festgelegt (kantonaler Nutzungsplan). Aufgrund der Standortgebundenheit der Anlagen können Erhalt-, Erweiterungs- und Weiterentwicklungsmassnahmen jedoch in einen Interessenskonflikt mit den Schutzbestimmungen treten. Aktuell ist dies möglicherweise mit der FernwärmeverSORGung des Attisholz der Fall (kant. Erschliessungsplanung).

E-5 Altlasten

Im Riverside, am Aarehang (Schiessplatz Feldbrunnen), am Emmenspitz und im Attisholz befinden sich belastete Standorte. Der Handlungsbedarf im Attisholz ist erkannt und wird spezifisch bewirtschaftet. Im Riverside wird ein eventueller Handlungsbedarf in den Folgeplanungen festgelegt (Bedarf eher unwahrscheinlich). Die betroffene Fläche neben der ARA Emmenspitz und der Schiessplatz Feldbrunnen (Zielscheibenstandort) sind nicht Gegenstand einer Intervention.

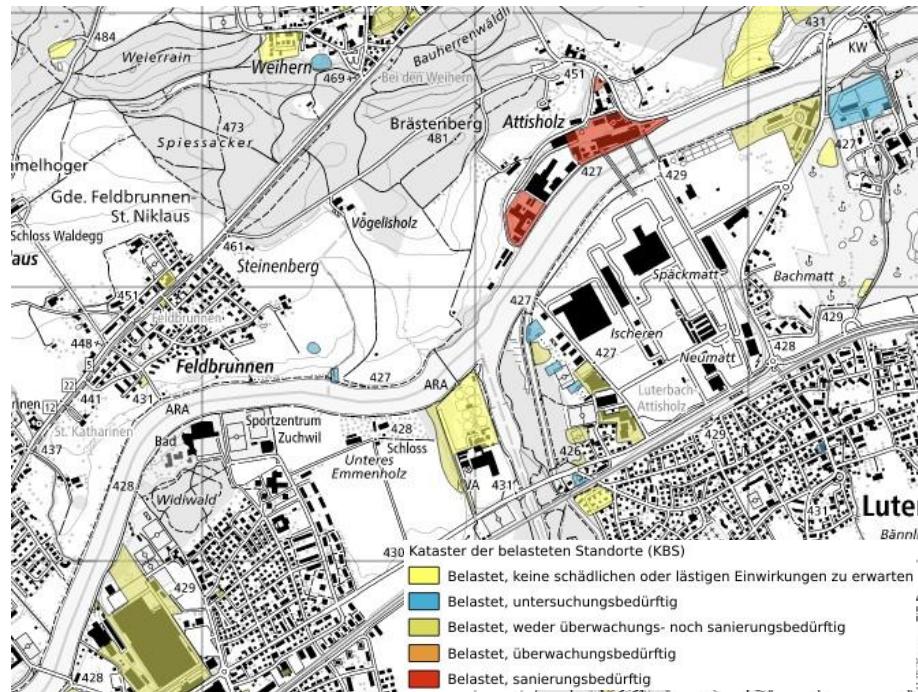


Abbildung 50 Kataster der belasteten Standorte

4.4 Agglomerationsprogramm

Das Agglomerationsprogramm Solothurn hat den Auftrag zur Massnahme für eine Verbesserung von Natur und Naherholung im Aareraum in den Ausgaben der 3. und 4. Generation (2017 und 2021) als Daueraufgabe formuliert. Das Agglomerationsprogramm der 5. Generation (beim Bund eingereicht im Frühling 2025) hält den Planungsfortschritt der KNP Aareraum fest (Massnahme L502 Landschaftsraum Schwemmebene Aare).

Im Rahmen der Erarbeitung der KNP Aareraum liegen keine neu erkannten Interessenskonflikte oder Widersprüche zum anfänglichen Auftrag aus dem Agglomerationsprogramm vor.

Der Planungsfortschritt der KNP Aareraum stärkt die Gesamtkohärenz des Agglomerationsprogramms und erhöht damit seinen Wirkungsgrad (Aussicht auf gebührende Kostenbeteiligung des Bundes bei beitragsberechtigten Massnahmen). Die Massnahmen für den Fuss- und Veloverkehr werden als Bestandteil des Agglomerationsprogramms der 6. Generation festgelegt und zur Kofinanzierung eingereicht.

4.5 Nutzungsplanung

Stand Ortsplanungsrevisionen

Infolge der Revision des Raumplanungsgesetzes 2014 und des überarbeiteten kantonalen Richtplans 2018 sind die Gemeinden angehalten, ihre Ortsplanungen gemäss den neuen Bestimmungen zu revidieren. Der Arbeitsfortschritt in den Gemeinden im Vorhabenperimeter ist wie folgt:

- Deitingen: genehmigt (RRB Nr. 2019/974, 18. 6. 2019)
- Feldbrunnen-St. Niklaus: genehmigt (RRB Nr. 2022/1039, 27. 6. 2022)
- Luterbach: 2. Vorprüfung abgeschlossen (Frühling 2025), Auflage (Aug.—Sept. 2025)
- Riedholz: genehmigt (RRB Nr. 2021/1362, 14. 9. 2021 resp. RRB 2021/1805, 6. 12. 2021 für das Teilgebiet Attisholz)
- Solothurn: genehmigt (RRB Nr. 2024/160, 27. 2. 2024), hängiges Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht (der Gegenstand der Beschwerde ist für die KNP Aareraum irrelevant)
- Zuchwil: 1. Vorprüfung (Stand Herbst 2025)

Ausscheidung Uferschutzzone

Eine der neuen Anforderungen an die Ortsplanung ist die Ausscheidung des Gewässerraums gemäss der neuen eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung von 2011. In drei der sechs Gemeinden ist dies abschliessend erfolgt. Die Breite des Gewässerraums umfasst bei den eher flachen Uferbereichen je ca. 15 m.

Übereinstimmung mit KNP Aareraum

Die örtlichen Interventionen der KNP Aareraum sind grundsätzlich mit den kommunalen Ortsplanungen vereinbar. Bauten im Gewässerraum erfüllen die Bedingung der Standortgebundenheit und des öffentlichen Interesses.

Abweichungen von der Grundnutzung

Gemäss aktuellem Planungsstand weicht die kantonale Nutzungsplanung Aareraum von den bestehenden bzw. noch nicht abschliessend festgelegten Bestimmungen in den folgenden Teilräumen ab:

- Aarehang (Gde. Feldbrunnen-St. Niklaus): Die kantonale Landschaftsschutzzone verschärft die Bestimmungen bezüglich Bauten (geringere Zulässigkeit).
- Emmenspitz (Gde. Zuchwil): Es besteht Klärungsbedarf zur Zonierung und mit der Nutzungsplanung Emmenspitz (Im besten Fall kann die Zonierung inkl. Hecken im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision so bereinigt werden, dass letztere mit der kantonalen Nutzungsplanung Aareraum übereinstimmt)

- Riverside (Gde. Zuchwil): Die kantonale Zone für Erholung für den Aareplatz strebt eine Bestimmung des Umgangs mit dem Ufer an. Die zukünftige Lösung soll im Einvernehmen mit allen Beteiligten bestimmt werden und mit in Überarbeitung befindlichen Gestaltungsplan übereinstimmen.
- Sandmatt (Gde. Feldbrunnen-St. Niklaus): Die Bildung eines Seitenarms bedingt vorraussichtlich eine Umzonung von der Landwirtschaftszone zu Gewässer.

Mit den Ortsplanungen vereinbar sind:

- Steinbrugg (Solothurn): ergänzende Infrastrukturen können landeinwärts ausserhalb des Gewässerraums erstellt werden.
- Veloverbindung Attisholz—Feldbrunnen: durchquert eine kommunale Landschaftszone

Nutzungs- und Gestaltungsplanungen

Im Vorhabenperimeter liegen mehrere rechtskräftige Perimeter mit Gestaltungspflicht, kantonale Nutzungspläne und kommunale Gestaltungspläne vor.

Direkt vorhabenrelevant sind:

- kommunaler Gestaltungsplan Riverside (RRB 2023/1184, 22. 08. 2023; RRB 2018/1787, 20. 11. 2018, aktuell in Überarbeitung (öffentliche Mitwirkung Herbst 2025))
- kantonaler Teilzonen- und Gestaltungsplan «Emmenspitz» (Zuchwil, ARA und KVA, RRB 64-172-E vom 04. 07. 2017): Am Aareufer und im Wasser wird ein Zulassungsbereich für Wasserfassungen ausgeschieden. Für die Erweiterung der ist Heckenersatz u. a. im Bereich der kant. Zone für Naherholung der KNP Aareraum vorgesehen.
- kantonale Uferschutzzone Emme, Wehr Biberist bis Aare resp. Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare (RRB 2016/122, 25. 1. 2016)
- Attisholz Nord (Riedholz): Perimeter mit Gestaltungsplanpflicht. Vorliegend ist die Nutzungsplanung 2021 (RRB 2021/1805 vom 06. 12. 2021), die mit etappengerechten Gestaltungsplänen umgesetzt wird. Für die erste Etappe liegt der Gestaltungsplan vor (RRB 2025/1161 vom 1. Juli 2025)
- Attisholz Süd (Luterbach): kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan öffentlicher Uferpark (RRB 2017/960 vom 06. 06. 2017)

In Bearbeitung, potenziell mit Auswirkungen auf das Vorhaben KNP Aareraum:

- kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan Inselbächli auf dem Attisholz – Areal (Stand kant. Vorprüfung)
- kantonaler Erschliessungsplan Fernwärme Attisholz, Stand kantonale Vorprüfung
- kantonaler Erschliessungsplan Abwasser Attisholz, Stand kantonale Vorprüfung

- kantonaler Gestaltungsplan «Vigier Cleantechcenter Attisholz-Süd» (Luterbach): Geplant ist eine Förderbandquerung der Aare zwischen dem Abbau in Flumenthal (linkes Ufer flussabwärts) und dem Cleantechcenter in Luterbach (rechtes Ufer); RRB 2025/1726 vom 21. Oktober 2025

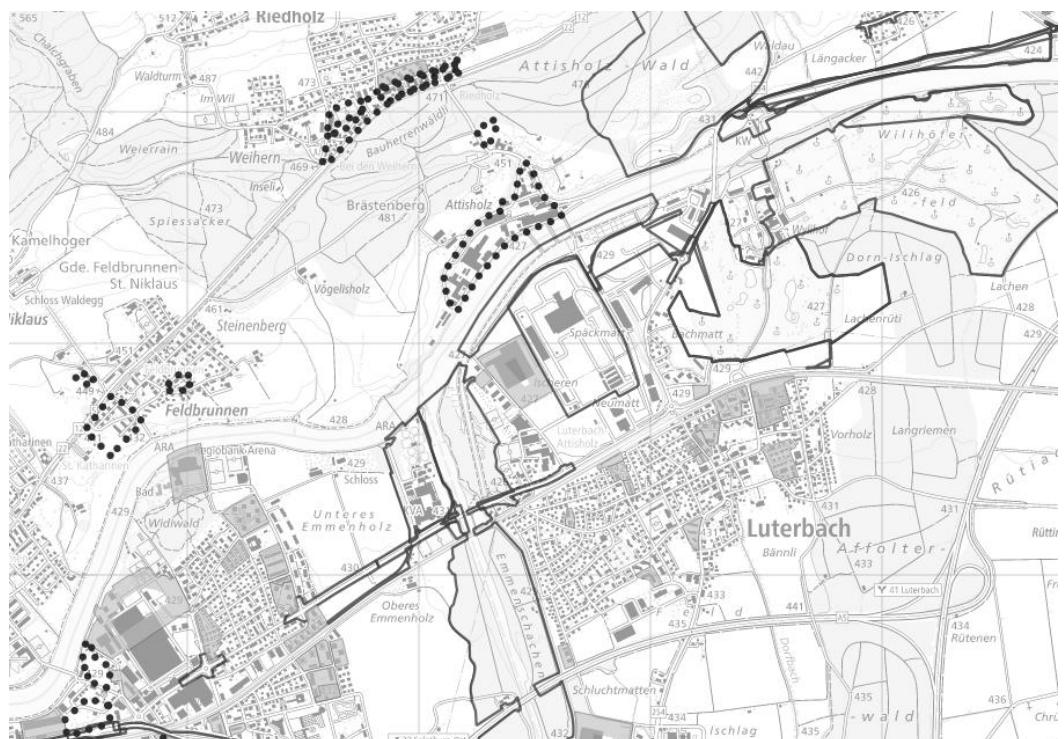


Abbildung 51 Übersicht genehmigte Sondernutzungsplanungen im und in Nähe des Vorhabenperimeters (Punktlinie: Zone mit Gestaltungsplanpflicht, Strichlinie: Erschliessungs- und Gestaltungspläne)

Übereinstimmung mit Grundnutzung

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle Nutzungen.

Kantonale Zonen	Grundnutzung
Deitingen	
Naturreservat Aareraum	- Wald °
Übereinstimmung gegeben	

Feldbrunnen-St. Niklaus	
Naturreservat Aareraum	- Landwirtschaftszone
Landschaftsschutzzone Sandmatt	- Landwirtschaftszone
Landschaftsschutzzone Aarehang	- Landwirtschaftszone - Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen für die bestehende ARA: als standortgebundene Baute / Anlage zulässig. Zudem geniesst sie als bestehende Baute / Anlage Besitzstand. Die Bestimmungen der Landwirtschaftszone werden durch die kantonalen Landschaftsschutzzonen sowie das Naturreservat hinsichtlich der Zulässigkeit von Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen verschärft . Ein Seitengewässer in der Landschaftsschutzzone Sandmatt bedingt voraussichtlich eine Umzonung zu Gewässer.	
Kantonale Zonen	Grundnutzung
Luterbach	
Naturreservat Aareraum	- Uferbereich Gewässer - Wald - Zone Aareraum Bereich A und B
Naturreservat Emmenschachen	- Uferbereich Gewässer - Wald
Zone für Naherholung: Strand, Attisholz Süd	- Uferbereich Gewässer - Zone Aareraum Bereich B
Zone für Naherholung: Platz, Attisholz Süd	- Zone Aareraum Bereich A
Übereinstimmung gegeben	
Riedholz	
Naturreservat Aareraum	- Landwirtschaftszone - Wald - Mischzone Attisholz
Zone für Naherholung: Attisholz Nord	- Mischzone Attisholz
Die Mischzone Attisholz stösst in ihrer Ausdehnung direkt an die Wasserfläche der Aare an. Die Uferbestockung ist in der kommunalen Planung als Hecke ausgeschieden. Die Grenze des Naturreservates wird in diesem Bereich beibehalten, da sie auf der bestehenden Parzellengrenze zu liegen kommt. Übereinstimmung mit Ortsplanung gegeben	
Solothurn	
Naturreservat Aareraum	- Freihaltezone
Zone für Naherholung: Badebuchten Solothurn	- Freihaltezone
Gemäss den rechtskräftigen Bestimmungen dient die Freihaltezone dem Schutz und Erhalt von Natur- und Erholungsräumen sowie dem Landschaftsschutz. Es sind ausschliesslich Bauten und Anlagen zulässig, die diesem Zweck dienen sowie notwendige Erschliessungsanlagen. Übereinstimmung gegeben	

Zuchwil	
Naturreservat Aareraum	<ul style="list-style-type: none">- Landwirtschaftszone- Uferschutzzone- Wald
Zone für Naherholung: Emmenspitz	<ul style="list-style-type: none">- Landwirtschaftszone (bestehend)/ Uferschutzzone (Entwurf Revision)- Kant. Zone für öffentliche Bauten und Anlagen «Emmenspitz Zuchwil»- Hecke
Zone für Naherholung: Aareplatz, Riverside	<ul style="list-style-type: none">- Verkehrsfläche / -zone (Platz ist bereits rechtskräftig ausgeschieden)
Emmenspitz: Lage der Sanitäranlage in der kant. Zone für die ARA, Hecken gemäss Nutzungsplan sind inexistent. Empfehlung: Bereinigung im Rahmen der Ortsplanungsrevision	

4.6 Entwicklungen und Vorhaben im Kontext

- Standorte Gewächshäuser: die Landwirtschaftsfläche westlich der KVA und ARA Emmenspitz ist als Eignungsfläche für Gewächshäuser im kantonalen Richtplan vorgesehen (Richtplananpassung 2024, Stand Auflage). Relevant ist die Möglichkeit, Abwärme der KVA zu nutzen
- Verbindung Cleantechcenter Vigier—Anlage Flumenthal (linkes Aareufer, angedacht, aktuell kein Planungshorizont, ohne Auswirkung auf KNP Aareraum)

5 Zielerreichung, Auswirkungen und Interessensdarlegung

Das Vorhaben «Herzraum Aare» und die dazugehörige kantonale Nutzungsplanung Aareraum liegen im urbanen und agglomerationsgeprägten Raum. Er ist geprägt durch das Nebeneinander von unabhängigen Raumelementen und spezialisierten Nutzungen, die in vielen Fällen aufgrund der Verfügbarkeit von Land angesiedelt wurden und nicht in die Umgebung integriert sind. Andere Nutzungen wie das Kraftwerk Flumenthal und die Abwasserreinigungsanlagen sind standortgebunden und müssen sich im Gewässerraum befinden. Sie wurden aufgrund ihrer negativen Auswirkungen (Abgase, Gestank) nicht ans Siedlungsgebiet angebunden.

Mit der zunehmenden Wohn- und Arbeitsnutzung, unter anderem in der Nachbarschaft der Aare, und dem erhöhten Bedarf an Naherholung nimmt der Nutzungsdruck im Frei- und Naturraum weiter zu. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit für räumliche, umweltliche und gesellschaftliche Nutzungs- und Interessenskonflikte.

Interessensausgleich und Konfliktenschlichtung

Mit der kantonalen Nutzungsplanung «Aareraum» wird ein grossräumiger Interessensausgleich zwischen Schutz- und Nutzungsansprüchen im Gewässerraum und seinen angrenzenden Gebieten angestrebt. Damit soll ein möglichst grosser Mehrwert für beide Anspruchstypen erzielt werden. Verfolgt wird das Prinzip der räumlichen Differenzierung (Priorisierung jeweiliger Nutzungen an bestimmten Orten). Durch den umfassenden Planungsperimeter ist es möglich, für die unterschiedlichen Anforderungen entsprechende Fokusräume auszuscheiden und Förder- und Ausgleichsmaßnahmen dort vorzusehen, wo sie den grössten Nutzen stiften. Naherholung soll stadtnah und im Attisholz konzentriert werden, während der Raum um den Emmenspitz prioritätär der Natur gewidmet ist. Die kantonale Nutzungsplanung kann damit eine Wirkung erzielen, die mit einzelnen örtlichen Bauvorhaben und punktuellen Interventionen nicht erreicht wird.

Nichtsdestotrotz muss die kantonale Nutzungsplanung angesichts des zunehmenden Drucks und den unterschiedlichen, zum Teil inkompatiblen Zielsetzungen (Gewässerrevitalisierung, Vogelschutz, vielseitige und attraktive Freizeitnutzungen) trotz dem Ziel der Konfliktenschlichtung unterschiedliche Interessen gegeneinander abwägen und priorisieren.

Die kantonale Nutzungsplanung geht mit den folgenden Interessenskonflikten um:

- Vogelschutz vs. Naherholung (Schifffahrt, Stand-up-Paddeln, Hundehaltung)
- naturnahe Ufergestaltung vs. publikumsorientierter Zugang zum Gewässer (Verweilen, Picknicken und Grillieren, Baden, Schwimmen)
- Uferfischerei vs. naturnahe Ufergestaltung
- Gewässerrevitalisierung und Landschaftsentwicklung vs. Fruchtfolgeflächen
- Wegführungen vs. Fruchtfolgeflächen

- Raum- und Wegbeanspruchung verschiedener Nutzungssgruppen (Spazierende, Hundeführende, Joggende, Velofahrende mit oder ohne elektrischen Antrieb, fahrzeugähnliche Trendfortbewegungsgeräte)

5.1 Erfüllung der Vorhabensziele

Ziele Natur und Gewässerrevitalisierung

Im Rahmen der eingeschränkten Möglichkeiten des durch das Stauwehr des Kraftwerks Flumenthal geprägten Flussabschnitts gelingt es, dank örtlichen Anpassungen am Ufer kleinräumige Gewässerrevitalisierungsmassnahmen vorzunehmen (Sandmatt («Pionierleben»), Aareufer Vögeliholz («Taucherbuchte»)). Diese tragen vor allen Dingen zur Diversifizierung der Lebensräume bei, jedoch nicht zu einem natürlichen Geschiebehaushalt, der zur Gewährleistung der Energiegewinnung nach wie vor unterbunden werden muss. Mit der Erweiterung des Schutzes durch die Ausdehnung der Reservatsperimeter und geschärften Bestimmungen sowie der Schaffung von neuen Lebensräumen (Inseln und Flosse als Rückzugsorte) werden für Wasser- und Zugvögel verbesserte Bedingungen ermöglicht, die diese angesichts des zunehmenden Stresseinflusses durch die Erhöhung der menschlichen Nutzungsintensität benötigen. Die Erweiterung des kantonalen Reservats Aareraum und die neuen Bestimmungen für das Naturreservat Emmenschachen erhöhen zusätzlich den Schutz der Ufer und der sich dort aufhaltenden Fauna.

Ziele Freizeit und Naherholung

Neben den bereits realisierten Uferpark im Attisholz Süd entstehen in der Steinbrugg, im Riverside und im Attisholz Nord weitere attraktive Räume für die Naherholung. Die bestehenden informellen Zugänge zum Wasser an diesen Orten werden gestärkt, die Naherholung damit gebündelt. Punktuelle Eingriffe an den Uferwegen führen zu einem gesteigerten Landschafts- und Naturerlebnis. Steuerungsmassnahmen erhöhen die Verträglichkeit der unterschiedlichen Aktivitäten.

Ziele Landschaft und Freiraum

Dank diversen punktuellen Eingriffen an Land, am Ufer und auf dem Wasser erfolgt eine Diversifizierung der Gewässerlandschaft. Die Konzentration von Naherholungsmöglichkeiten und Natur an unterschiedlichen Polen verstärkt eine differenzierte, ortsangebrachte Raumwahrnehmung. Die Aneignung des Freiraums durch die Nutzenden kann auf verträgliche Weise erfolgen.

Ziele Vernetzung und Mobilität

Die Verbesserung der funktionalen Veloverbindungen ausserhalb des Gewässerraums erhöht die Erreichbarkeit. Gleichzeitig erlaubt sie eine Entschärfung des Konfliktpotenzials unter den verschiedenen Fortbewegungsarten und Freizeitaktivitäten auf den Uferwegen. Mithilfe des

Rangerdienstes soll die Verträglichkeit beobachtet und mithilfe von Sensibilisierung sichergestellt werden. Ggf. werden zusätzliche Massnahmen zur Erfüllung der Ziele notwendig (technische Anpassungen, Kontrollen).

5.2 Auswirkungen

Raumentwicklung

Die Verbesserung von Natur und Naherholung als Beitrag zu einem attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeld ist der Raumentwicklung und seiner Zielsetzung der Siedlungsentwicklung nach Innen förderlich. Die Festsetzungen der kantonalen Nutzungsplanung können im Rahmen der Folgeplanungen umgesetzt werden. Bei den kommunalen Nutzungsplanungen entsteht zum Teil geringer Anpassungsbedarf, grundsätzlich ist die Übereinstimmung jedoch gegeben.

Infrastrukturen und Anlagen

Die Funktionalität der grossen Infrastrukturen und Anlagen im Gewässerraum (Kraftwerk Flumenthal, ARA Emmenspitz, Kenova inkl. Fernwärmeverteilung) bleibt gewährleistet. Es ist davon auszugehen, dass diese standortgebundenen Anlagen und ihre Erschliessungsinfrastruktur auch in Zukunft angepasst und ggf. erweitert werden müssen. Die kantonale Nutzungsplanung Aareraum erkennt in diesem Zusammenhang einen erhöhten Bedarf für die Abstimmung dieser Anlagen mit dem Naturschutz, schafft jedoch kein Präjudiz, das den heutigen und zukünftigen Betrieb der Anlagen gefährden würde.

Ortsbild, Kulturgüter und Landschaft

Landschaftsprägende Bäume werden geschützt. Historische Kulturgüter werden durch die allgemeine Attraktivierung des Herzraums nicht tangiert. Die Intervention in der Steinbrugg («Soleure Plage») orientiert seine Gestaltung an der historisch gewachsene Raumstruktur des Schlosses Steinbrugg, dessen Anlagen und des umliegenden Quartiers.

Landwirtschaft

Aufgrund einer Revitalisierungsmassnahme («Pionierleben» Sandmatt) und eines neuen Velowegs (Attisholz—Feldbrunnen) wird die Landwirtschaftsfläche geringfügig verkleinert. Aufwertungsmassnahmen in einem bereits heute extensiv bewirtschafteten Abschnitt (Aarehang) beugen der einsetzenden Vergandung und Erosion vor.

Wald/Ufergehölze

Die Waldfläche und das Ufergehölz bleiben zonenrechtlich unverändert. Die Wälder am Brestenberg und am Emmenspitz bleiben ihrer natürlichen Entwicklung überlassen. Das Zulassen der Ufererosion im Emmenschachen kann zur Reduktion des Baumbestands führen, jedoch nicht zur Reduktion des Lebensraumtyps der Aue.

Grundwasser

Es ist von keinen negativen Auswirkungen auf das Grundwasser auszugehen. Die kleinräumigen Eingriffe in Ufernähe haben nur sehr geringen und tendenziell unbedeutenden Einfluss auf die Wasserinfiltration.

Fischerei

Die Uferfischerei erfährt moderate Einschränkungen aufgrund der Reduktion der möglichen Zugänge zum Wasser. Aufgrund der verbesserten Bedingungen für Fische ist gleichzeitig von einer Vermehrung und Diversifizierung des Fischbestands auszugehen.

Uferzugang

Zwischen den stadtnahen Naherholungsbereichen Soleure Plage und Riverside flussaufwärts und dem Emmenspitz, wo schon heute kein Uferzugang besteht, werden die Zugänge zum Ufer eingeschränkt. Die Naherholung soll in den Fokusräumen angesiedelt werden. Angesichts der zunehmenden Nutzung ist das «unberührte Plätzchen am Fluss» («die Natur für sich haben») bereits heute immer weniger eine Realität und mit der Planung zusätzlich unterbunden.

5.3 Interessendarlegung nach Nutzungen und örtlichen Interventionen

Natur

Reservate Aarelauf und Emmenschachen

- **Ziele: Vogelschutz, Auenschutz**
- **Ansprüche mit Konfliktpotenzial: Infrastrukturen** (Erschliessung, Leitungen), **Naherholung** (Schifffahrt, Wassersport, Böötlen, Aufenthalt, Uferzugang, Hundehaltung), **Vernetzung** (Fuss- und Velowelege)
- **Interessenskonflikt: erheblich**

Die beiden Reservate Aarelauf und Emmenschachen setzen die eidgenössischen Reservate zum Schutz der Wasser- und Zugvögel, bzw. der Auen auf kantonaler Ebene um. Beide Reservate erfahren räumliche Erweiterungen und eine Schärfung der Schutzbestimmungen (Verbote und Gebote).

Die Bestimmungen sind in vielen Fällen Vorkehrungen gegen Extreme und können insofern unnötig redundant wirken. Dazu gehört u. a. das Jagdverbot, das einer Tätigkeit zuvorkommt, die in diesem Raum eigentlich schon lange nicht mehr ausgeübt wird. Die Ufer und Auen eignen sich aufgrund ihrer beschränkten Ausdehnung und Artenvielfalt bzw. ihrer eingeschränkten Zugänglichkeit kaum fürs Blumenpflücken oder Pilzsammeln. Zusätzlich haben die saisonalen Schwankungen selbsterklärende Vorteile: der Schutz der Wasser- und Zugvögel ist vor

allem im Winter wichtig, wenn die Freizeit- und Naherholungsnutzungen weit geringer ausfallen als im Sommer.

Dennoch kommt es zunehmend zu problematischen Situationen. Die wesentlichen darunter:

- Missachtung der Schifffahrtseinschränkung (gültig November—April) in den Zwischensaisons, z. B. bei warmen Aprilmonaten; angesichts der allgemein höheren Temperaturen nehmen warme Zwischensaisonperioden zu
- Missachtung des Anlegeverbots an Ufer und Kiesinseln durch Schlauchbootfahrende: zugängliche, noch nicht eingewachsene Kiesinseln, als Lebensraum für Vögel konzipiert, laden zum Verweilen und Grillieren ein
- Hundehaltung: das Leinengebot dient dazu, das Reissen von Wildtieren zu verhindern. Problematisch ist vor allen Dingen der Wasserzugang für Hunde, auch wenn diese an der Leine gehalten werden (nicht vereinbar mit dem Vogelschutz)

Zusätzlich kann ein hohes Besucheraufkommen rein aufgrund der Menschenmengen zu unverträglichen Situationen führen, auch wenn die Besuchenden alle Regeln einhalten.

Eine Herausforderung ist die Vermittlung der Schutzbestimmungen. Aufgrund der vielzähligen Gebote und Verbote sind sie für die Besuchenden nicht einfach erfassbar. Viele sind im Alltag nicht nachvollziehbar (z. B. der Raumbedarf für Vögel, d. h. warum Menschen auch bei vergleichbar gross wirkendem Abstand von Vögeln als Bedrohung wahrgenommen werden) oder an spezialisiertes Wissen gebunden (z. B. Bootsführende ohne Schifffahrtsausweis sind sich der Abstandsregeln nicht bewusst). Der Rangerdienst soll die Besuchenden für die Bestimmungen sensibilisieren und problematische Verhalten identifizieren, so dass gegebenenfalls Anpassungsmassnahmen getroffen werden können.

Das Bauverbot in den Reservatsperimeter betrifft primär Freizeitnutzungen. Bauten sind im Prinzip nur als schutzzieldienliche Massnahmen zulässig. Das gilt auch für bestehende Anlagen wie den erosionsgefährdeten Wanderweg am rechten Emmeufer, der bei Bedarf nur erhalten werden kann. Eine Umverlegung wäre nicht zulässig. Eine Stegführung über die erodierten Bereiche an heutiger Lage würde einem Baubewilligungsverfahren unterliegen.

Zusätzlich befinden sich standortgebundene Infrastrukturen in unmittelbarer Nähe der Reservate. Sie sind über Erschliessungen mit dem Siedlungsraum vernetzt (Abwasserleitungen, Fernwärmeverteilung, Energieübertragungsleitungen). Zum Teil befinden sich Teile der Anlagen bereits heute in den Reservatperimetern (Pumpwerk Luterbach, Fernwärme Luterbach, Abwasserzufuhr Riedholz). Es ist davon auszugehen, dass auch in Zukunft weitere, bislang unbekannte Erschliessungsvorhaben die Reservatsperimeter tangieren werden (aktuell die Fernwärmerschliessung Attisholz). Die Auswirkungen auf den Vogelschutz sind gering (da nicht mit menschlicher Präsenz verbunden). Bauten in der Aue bedeuten hingegen gewichtige Veränderungen des Ökosystems. Aufgrund der Standortgebundenheit der Anlagen müssen solche Vorhaben weiterhin möglich sein, ihre Auswirkung auf die Reservate und die

Schutzziele ist dabei minimal zu halten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass alternative Standorte oder Linienführungen unter Umständen mehr negative Auswirkungen mit sich bringen als eine Tangierung der Reservatsperimeter.

Fazit: In den Reservatperimetern ist dem Schutz der Natur gemäss dem Prinzip der Fokusräume aus dem Nutzungskonzept oberste Priorität einzuräumen. Freizeit und Naherholung haben eine untergeordnete Bedeutung und müssen zwingend mit den Voraussetzungen des Natur- und Vogelschutzes vereinbar sein. Vom allgemeinen Bauverbot, das im Prinzip nur für schutzzieldienliche Massnahmen aufgehoben werden kann, kann für Infrastrukturen und Anlagen im Zusammenhang mit den standortgebundenen Infrastrukturen im öffentlichen Interesse abgewichen werden.

- **Zentrales Interesse: Vogel- und Auenschutz**
- **Toleriert: standortgebundene Ergänzungen im übergeordneten öffentlichen Interesse zu den relevanten Infrastrukturen (Kraftwerk Flumenthal, ARA's Emmenspitz und Feldbrunnen, Kenova)**
- **Untergeordnet: Naherholung**

Aareufer Vögelisholz («Taucherbucht»), Schwimmende Inseln («Vogelquartier»), Brestenberg («Rotbuchenwald»)

- **Ziele: Diversifizieren, Aufsetzen** (Lebensräume für Vögel und Wassertiere), **Zulassen** (Prozessschutz), Artenschutz
- **Weitere Ansprüche: Energiegewinnung** (Abfluss), **Infrastrukturen** (Leitungen), **Naherholung** (Wassersport, Böötlen, Aufenthalt, Uferzugang, Hundehaltung), **Vernetzung** (Weg)
- **Interessenskonflikt: gering**

Der Raum Vögelisholz/Brestenberg am linken Aareufer ist wenig frequentiert und aufgrund der steilen Böschung für Menschen schwierig erreichbar. Er eignet sich als geschützten Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Die strömungsgeschützte Bucht am Aareufer Vögelisholz eignet sich für eine Gewässerrevitalisierungsmassnahme. Die Bildung von Flachwasserinseln muss mit baulichen Massnahmen erfolgen, da zu wenig Geschiebe für einen natürlichen Prozess abgelagert wird. Das Belassen von Totholz soll den Verlandungsprozess zusätzlich fördern. Neben Lebensräumen für Vögel entsteht auch ein diversifizierteres Milieu für Wassertiere (Fische). Etwas weiter flussabwärts bieten die schwimmenden Inseln zusätzlichen Lebens- und Rückzugsraum für Vögel. Sie sind an dieser Stelle von Menschen und Hunden genügend entfernt. Ein weiterer naturbelassener Ort ist der Wald des Brestenbergs, der ebenfalls als Lebensraum für Tiere dient.

Aufgrund des Strömungsschutzes ist der Wasserabfluss durch dort angesiedelte Massnahmen nicht beeinträchtigt. Es entstehen keine negativen Auswirkungen auf die Energiegewinnung.

Der Zugang zum Wasser und zu den Inseln vom Ufer oder von der Aare sowie in den Wald ist nicht zulässig und wird uferseitig mit gestalterischen Massnahmen unterbunden. Dies führt zu geringen Einschränkungen bei der Naherholung (Verweilen, Hundehaltung). Schifffahrt und Wassersporttreibende müssen zu den Inseln einen Mindestabstand einhalten. An Land gilt ein Weg- und Hundeleinengebot.

Fazit: In den Reservatsperimeter ist dem Schutz der Natur gemäss dem Prinzip der Fokusräume aus dem Nutzungskonzept oberste Priorität einzuräumen. Freizeit und Naherholung haben eine untergeordnete Bedeutung und müssen zwingend mit den Voraussetzungen des Natur- und Vogelschutzes vereinbar sein. Vom allgemeinen Bauverbot, das im Prinzip nur für schutzzieldienliche Massnahmen aufgehoben werden kann, kann für Infrastrukturen und Anlagen im Zusammenhang mit den standortgebundenen Infrastrukturen im übergeordneten öffentlichen Interesse unterschritten werden.

- **Zentrales Interesse: Vogelschutz, ökologische Diversifizierung**
- **Toleriert: standortgebundene Ergänzungen zu den öffentlich relevanten Infrastrukturen (Kraftwerk Flumenthal, ARA's Emmenspitz und Feldbrunnen, Kenova)**
- **Untergeordnet: Naherholung**

Aarehang (Untere Matten)

- **Ziele: Landschaftliche Aufwertung**
- **Weitere Ansprüche: Infrastrukturen (ARA Feldbrunnen-St. Niklaus), Landwirtschaft**
- **Interessenskonflikt: gering**

In den Unteren Matten sind am Aarehang landschaftliche Aufwertungsmassnahmen vorgesehen. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen liegen innerhalb der kantonalen Uferschutzzone. Es handelt sich weitgehend um Fruchtfolgeflächen unterschiedlicher Eignung (Plateau: geeignet, Hanglage und Nähe Aare: bedingt geeignet).

Die Fruchtfolgeflächen in der Landschaftsschutzone Aarehang bleiben erhalten. Mit den vorliegenden Bestimmungen werden Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen ausgeschlossen. Die ökologischen Aufwertungsmassnahmen, die in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern und ggf. Pächtern erfolgen, können die Produktivität einschränken, sind aber mit der standortangepassten Bewirtschaftung vereinbar. Das Verhindern von Vergandung ist der Produktivität wiederum förderlich beugt dem Verlust von Landwirtschaftsflächen vor. Im Fall eines Extremereignis mit Bedarf für ausserordentliche Produktivitätserhöhung können die Aufwertungsmassnahmen zugunsten einer Intensivierung rückgebaut werden.

- **Zentrales Interesse: landschaftliche Diversifizierung**
- **Toleriert: standortgebundene Ergänzungen zu den öffentlich relevanten Infrastrukturen (ARA Feldbrunnen, Schiessstand)**
- **Untergeordnet: Naherholung**

Naherholung

Steinbrugg («Soleure Plage») und Riverside Shore

- **Ziel: Naherholung** (Bündelung)
- **Weitere Ansprüche: Naturschutz** (Ufervegetation, Vogelschutz)
- **Interessenskonflikt: gering**

In der Steinbrugg in Solothurn entstehen zwei Badebuchten, im Riverside in Zuchwil ein Platz mit Öffnung zum Fluss und ein Park. Neben Zugängen für Badende ist im Riverside auch eine Bootsanlegestelle vorgesehen. Der Platz an der Aare im Attisholz berührt das Ufer. Es sind bauliche Eingriffe im Gewässerraum vorgesehen. Aufgrund der Attraktivierung ist an diesen beiden Orten mit einer Zunahme der Benutzenden zu rechnen, was für Umwelt und Mitmenschen (darunter Anwohnende) zu zusätzlichen Belastungen führen kann.

Bauliche Interventionen im Gewässerraum sind nur zulässig, wenn sie standortgebunden und im öffentlichen Interesse sind (§ 41c GSchV). «In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für Bauten im Gewässerraum bewilligt werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen dagegensprechen (Art. 41c Abs. 1 GSchV). Die Behörden sind in solchen Fällen verpflichtet, eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei müssen sie den Hochwasserschutz, den Natur- und Landschaftsschutz sowie das Interesse der Öffentlichkeit an einem erleichterten Zugang zu den Gewässern berücksichtigen» (Espace Suisse 2020). Die Eingriffe in der Steinbrugg und im Riverside lassen sich unter einer gesamtheitlichen Betrachtung folgendermassen erläutern:

- Die Ufergestaltung der Aare im Flussabschnitt ist vor sechs Jahrzehnten künstlich erfolgt. Landeinwärts ist die Bodenbeschaffenheit typisch für den Siedlungsraum (Versiegelung, unterirdische Erschliessungen). Die Vegetation hat naturnahen Charakter. Mit der punktuellen Entfernung von Blocksteinen, der Abflachung der Uferböschung und der Zulassung von Sedimentablagerungen sind Eingriffe am/im Boden und Untergrund, die in erster Linie der menschlichen Nutzung dienen, gleichzeitig auch natürlicher als der Ist-Zustand
- Die Bündelung der menschlichen Aktivitäten an diesen beiden Orten (wie auch im Uferpark im Attisholz Süd) dank baulicher Interventionen (inkl. Bootssteg) sorgt für weniger menschliche Beanspruchungen an anderen Orten im Gewässerraum (in unmittelbarer Nähe und im gesamten Planungsperimeter).
- Zur Verbesserung der Zugänglichkeit zu den Ufern ist eine Reduktion des Vegetationsbestands nötig. Dabei ist gewässerspezifische Vegetation mit Wurzeln im Grundwasser von übriger Vegetation zu unterscheiden. Die gewässertypische Vegetation, v. a.

grössere Bäume, wird erhalten und erfährt bedarfsgerechte Unterhaltsmassnahmen (Rückschnitte). Die übrige, eher strauch- und buschartige Vegetation wird punktuell entfernt.

- Ergänzendes Mobiliar, das ebenfalls der Bündelung der menschlichen Nutzung und deren Auswirkungen dient (WC-Anlagen, Abfalleimer, Bänke), wird nur wo möglich und sinnvoll innerhalb des Gewässerraums bereitgestellt

Vogelschutz: Dank der Erweiterung des Perimeters des Wasser- und Zugvogelreservats bzw. des kantonalen Naturreservats Aareraum wird das Jagdverbot in der Wintersaison auch im betroffenen Gewässerabschnitt angewendet.

Mit Betriebsreglementen wird zum Schutz der Anwohnenden ein Nachtruhegebot bestimmt.

Fazit: Die Bündelung der Naherholung an den beiden stadtnahen Orten Steinbrugg und Riverside dienen der Entlastung der naturfokussierten Bereiche flussabwärts. Die Eingriffe in der Steinbrugg führen zu einer natürlicheren Gestaltung des Gewässerraums (weniger Blocksteine, mehr Kies und Sand, das an den nahen Bach-/Flussmündungen gewonnen werden kann) und dank Regulierungsmassnahmen zu einem verträglichen Betrieb für Tiere und Mitmenschen. Die Gestaltung der Uferkante beim Aare-Platz im Riverside trägt den spezifischen Eigenschaften an diesem Ort Rechnung (Blocksteinverbauung, eher steil abfallendes Ufer, gewässertypische Vegetation). Eingriffe in die heutige naturnahe Uferform dienen der Bündelung der Naherholung und damit indirekt der Sicherung der Naturwerte.

- **Zentrales Interesse: Naherholung**
- **Toleriert: Koexistenz Lebensraum der Vögel**
- **Untergeordnet: Natur**

Emmenspitz

- **Ziel: Naherholung**
- **Weitere Ansprüche: Infrastrukturen, Naturschutz** (Ufervegetation, Vogelschutz)
- **Interessenskonflikt: gegeben**

Der Emmenspitz ist ein verhältnismässig kleiner Ort, der der Naherholung gewidmet ist. Angesichts der Konzentration von Fokusräumen Natur im Bereich der Emmemündung (Emmenschachen und Vögelisholz/Brestenberg) und der rückseitigen ARA und Kehrichtverwertungsanlage am linken Emmeufer kann Naherholung am Emmenspitz als problematisch betrachtet werden. Eine intensive Nutzung dieses Orts würde den Interessen des Natur- und Vogelschutzes zuwiderlaufen. Für den Erhalt und die Erneuerung des Emmenspitz als Ort der Naherholung spricht einerseits die Tatsache, dass es sich um eine bestehende Anlage handelt, andererseits die touristische Erschliessung dieses landschaftlich ausserordentlichen Orts (Konfluenz Aare Emme, Ausblick flussabwärts Richtung Attisholz).

Fazit: Der Emmenspitz soll als Ort der Naherholung erhalten bleiben. Aufgrund seiner Nähe zu den sensiblen Fokusräumen Natur und Rückzugsarten für Vögel eignet sich der Ort jedoch nur für eine Nutzung der geringen Intensität. Mit baulichen und pflanzlichen Massnahmen werden die negativen Auswirkungen gedämpft. In diesem Rahmen ist die Erholungsnutzung am Emmenspitz mit den Zielsetzungen des Natur- und Vogelschutzes vereinbar.

- **Zentrales Interesse: Naherholung**
- **Toleriert: Koexistenz Lebensraum der Vögel**
- **Untergeordnet: Natur**

Attisholz Ufer

- **Ziel: Naherholung (Öffnung/Zugang zum Wasser)**
- **Weitere Ansprüche: Infrastrukturen, Naturschutz (Ufervegetation, Vogelschutz)**
- **Interessenskonflikt: potenziell gegeben**

Mit der Umstrukturierung und der neuen urbanen Ausrichtung des Attisholzareals entsteht Bedarf an Freiraum. Am Ufer des Umstrukturierungsgebiets Attisholz Nord ist eine Promenade und zentral ein Platz vorgesehen, der sich zur Aare hin öffnet. Das Ufer ist aktuell künstlich hartverbaut und meist mit natürlich gewachsener Vegetation bestockt (naturnaher Zustand). Abschnittsweise besteht das Ufer ausschliesslich aus einer Betonmauer. Am Platz an der Aare ist eine Sitztreppe vorgesehen (Länge ca. 20 m). Aufgrund der unterirdischen Anlagen (Kanal Inselbächli) und des Sanierungsbedarfs der Altlasten kann nicht davon ausgegangen werden, dass die bestehende Ufervegetation erhalten werden kann. Im Rahmen der Gestaltung ist eine gezielte Bestockung mit Bäumen und Sträuchern unterschiedlicher Grösse vorgesehen.

Wie bei den stadtnahen Ufergestaltungen in der Steinbrugg («Soleure Plage») und dem Riverside gilt das Prinzip der Standortgebundenheit für Bauten im Gewässerraum sowie das öffentliche Interesse (§ 41c GSchV). Wiederum handelt es sich um ein dicht bebautes Gebiet, in dem der Platz und die Ufergestaltung im Siedlungsraum liegen und zonenkonform umgesetzt werden können.

Im Gegensatz zur Steinbrugg und zum Riverside ist der Zugang zum Wasser durch die Öffnung zum Fluss zwar grundsätzlich möglich, die Schaffung eines eigentlichen Badeorts wird jedoch nicht angestrebt (tendenziell steileres Ufer). Die Idee einer Auskragung über der Aare wurde zugunsten des Vogelschutzes auf der Wasserfläche verworfen (Vermeidung eines neuen Entleerungsraums für Zielarten). Der Uferpark auf der gegenüberliegenden rechten Aareseite bietet Badenden attraktivere Zugänge. Die Sitztreppe führt zu kleinräumigen mineralischen Bedeckungen der Uferböschung. Sie ist wiederholt mit Bepflanzungen differenziert. Die Neugestaltung führt insgesamt zu einer Aufwertung der Ufervegetation, dies dank Neupflanzungen, der Neugestaltung von vergandeten Bereichen und der Pflege des bestehenden wertvollen Bestands.

Fazit: Angesichts der entstehenden urbanen Nutzungsdichte im Attisholz mit entsprechendem Freiraumbedarf und der gezielten Bündelung der Naherholungsnutzung im Herzraum Aare ist das Interesse an einem Zugang zum Wasser gegeben. Indem sich der Platz nicht auf das Wasser ausdehnt, bleibt die Wasseroberfläche als Lebensraum für Vögel erhalten. Der Eingriff in den naturnahen Zustand der Ufervegetation kann minimiert werden.

- **Zentrales Interesse: Naherholung**
- **Abstimmung: Vogelschutz (Wasser)**
- **Untergeordnet: Natur (Land)**

Nebeneinander

Sandmatt («Pionierleben»)

- **Ziel: Diversifizierung** (Lebensräume für Amphibien und Vögel)
- **Weitere Ansprüche: Landwirtschaft, Naherholung**
- **Interessenskonflikt: gegeben**

In der Sandmatt ist eine naturnahe Ufergestaltung und rückseitig ein Pionierstandort mit einem Seitenarm der Aare vorgesehen. Aktuell befindet sich die landseitig beanspruchte Fläche (2,5 ha) in der Landwirtschaftszone, das Land ist als Fruchtfolgefläche ausgewiesen (davon 2 ha als geeignet und 0,5 ha im nördlichen Teil als bedingt geeignet). Ein schmaler, ca. 6 m tiefer Streifen von 2200 m² der geeigneten Fruchtfolgefläche befindet sich im Gewässerraum. Die gesamte für die Intervention vorgesehene Fläche befindet sich innerhalb der kantonalen Uferschutzzone. Für die ganze Fläche besteht ein vom St. Katharinenbach ausgehendes mittleres Hochwasserrisiko.

Für die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen für Gewässerrevitalisierungen ist ab einer Grösse von 0,25 ha Ersatz zu leisten (§ 41c GSchV, § 29 RPV, Merkblatt Schonung und Kompensation von Fruchtfolgeflächen, KRIP).

Aufgrund des flachen Geländes eignet sich die Fläche sowohl für die landwirtschaftliche Nutzung als auch für die Revitalisierung. Für eine Revitalisierung an diesem Standort (neues Hinterwasser der Aare) spricht insbesondere die flache Topografie, die auf einen ehemaligen Flussmäander rückschliessen lässt. Es ist der einzige Standort im Vorhabenperimeter, der für eine seitliche Erweiterung des Gewässers in Frage kommt. Das aquatische Milieu, das damit geschaffen würde, wäre für den Herzraum Aare einzigartig.

Fazit: Die Bedingungen der Standorteigenschaften und der Einzigartigkeit des Orts im Perimeter sind in der Interessensabwägung höher zu gewichten als der Erhalt der Fruchtfolgeflächen. Die Kompensation muss gewährleistet sein.

- **Zentrales Interesse: landschaftliche/ökologische Diversifizierung**
- **Toleriert: Naherholung (Wegführung, Beobachtung)**
- **Untergeordnet: Landwirtschaft**

Blühende Ufer

- **Ziele: Diversifizierung (Ufervegetation)**
- **Weitere Ansprüche: Uferfischerei, Naherholung (Hundehaltung)**
- **Interessenskonflikt: gegeben**

Zwischen den stadtnahen Fokusräumen Erholung in der Steinbrugg («Soleure Plage») und dem Riverside und den Fokusräumen Natur am Emmenspitz bestehen die Aareufer aus einem schmalen Streifen mit der Böschung und dem Weg. Die Bestockung ist unterschiedlich dicht und diversifiziert, es bestehen vereinzelte Zugänge zum Wasser. Diese eher zufällig entstandene Konfiguration soll angesichts des zunehmenden Nutzungsdrucks besser definiert werden.

Um der Zielsetzung des verbesserten Vogelschutzes und der landschaftsökologischen Aufwertung gerecht zu werden, wird die bestehende Vegetation in Hinsicht auf ihre spezifischen Qualitäten gezielt gefördert. An Stellen mit unspezifischer Vegetationsbildung werden gezielte Pflanzungen vorgenommen. Die Anzahl Stellen mit Zugang zum Wasser wird reduziert, der Zugang aber nicht vollständig verunmöglich. Sie erlauben die Uferfischerei und Schwimmenden den Ein- und Ausstieg in und aus dem Wasser. Tendenziell vermieden werden sollen weitergehende Naherholungsaktivitäten.

Die natürliche Gestaltung der Ufer führt einerseits zur qualitativen Verbesserung der verbleibenden Zugänge zum Wasser (flachere, sandige und damit trittsicherere Ufer), andererseits zu einer Reduktion (Barrierewirkung durch Vegetation). Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl Stellen für die Uferfischerei insgesamt zurückgeht. Die Reduktion dient unter anderem der Schaffung neuer aquatischer Milieus, die die Lebensbedingungen der Fische verbessert und u. U. zu einer Diversifizierung der Arten beiträgt.

Fazit: Der Bedarf für Ufer- und Gewässerrevitalisierung rechtfertigt eine Reduktion der für die Fischerei und Naherholung attraktiven Uferzugänge und ist gleichzeitig der positiven Entwicklung der Fischbestände förderlich.

- **Zentrales Interesse: Koexistenz, ökologische Diversifizierung**
- **Toleriert: Uferfischerei, Zugang zum Wasser**
- **Untergeordnet: Naherholung**

Vernetzung

Emmenschachensteg

- **Ziele: Vernetzung, Naturschutz, Auenschutz** (Kanalisierung Besuchende)
- **Weitere Ansprüche: Naherholung** (Velofahren, Erschliessung Aue)
- **Interessenskonflikt: gegeben**

Südlich des Emmenspitz entsteht mit dem Emmenschachensteg eine neue Flussquerung für Zu Fuss Gehende.

Am linksufrigen Emmenspitz befinden sich Infrastrukturen und Aufenthaltsmöglichkeiten für Naherholung (Grillplätze), der rechtsufrige Emmenschachen ist Auengebiet und unabdingbarer Lebensraum für Fauna und Flora. Letztere darf durch Menschen und Hunde nicht gestört werden, vor allem in den Wintermonaten (Ruhezeit für Wasser- und Zugvögel).

Bis anhin queren Nutzende zwischen dem Emmenspitz und dem Attisholz die Emme auf dem Gehweg der Kantonsstrasse und folgen dann meist dem Wanderweg durch den Emmenschachen. Mit einer neuen Emmequerung am Emmenspitz entfällt dieser Umweg (ca. 800 m, 10—15 Min.).

Bauten im Gewässerraum, Auengebiet und Wald sind nur unter der Bedingung der Standortgebundenheit, des öffentlichen Interesses und der Schutzzieldienlichkeit (§ 41c GSchV, § 4 Abs. 2 AuenV, § 5 WaG) zulässig.

Es ist davon auszugehen, dass die neue Verbindung zu einer Zunahme der Nutzenden im nördlichen Teil des Emmenschachens führt, weil die Verbindung zum Attisholz direkter und attraktiver wird. Im südlichen Teil ist von einem markanten Rückgang auszugehen. Mit der Erosionstendenz am rechten Emmeufer (südlich des neuen Stegs) wird der stellenweise bereits heute gefährdete Weg möglicherweise unterspült und durch einen Steg ersetzt. Dies senkt die funktionale Attraktivität der Verbindung durch den südlichen Emmenschachen zusätzlich.

Mit entsprechender Konstruktion (z. B. Verwendung des bestehenden Kiesfangs als statisches Element oder Aufhängung der Brücke am linken Ufer) können bauliche Massnahmen, Rodungen und ergänzende Wegabschnitte in der Aue am rechten Ufer minimiert werden. Die verbesserte Verbindung erschliesst keine Gebiete in der Aue, die durch Naherholende zweckentfremdet werden könnten (z. B. Picknickplätze).

Gegebenenfalls soll die Möglichkeit für Menschen und Hunde, den Weg durch den Emmenschachen zu verlassen, mit geeigneten Mitteln verunmöglich werden (dichte Strauchvegetation, Einzäunung). Das Reservat ist jedoch aufgrund des jahrzehntealten Nutzungsverzichtes in einem urwaldähnlichen, fast unzugänglichen Zustand. Dies hält die Erholungssuchenden auf natürliche Weise auf bestehenden Wegen.

Angesichts der massiven Infrastrukturbauten am linken Emmeufer (KVA, ARA) und der bestehenden Flussbauten fällt ein neues Querungsbauwerk unter Berücksichtigung einer ortsverträglichen Gestaltung und einer entsprechenden Qualitätssicherung als landschaftsverträglich oder sogar landschaftsaufwertend aus.



Abbildung 52 Indizierte Grobabschätzung der Verteilung der Ströme der Besuchenden am rechten Aareufer ohne (links) und mit neuer Emmequerung (rechts)

Fazit: Die Erstellung der neuen Emmequerung entsteht im Interesse der Erhöhung des Auen- und des Wasser- und Zugvogelschutzes. Im Betrieb ist das Verhalten der Benutzenden zu beobachten. Aktivitäten, die den Schutzzieilen des Auenreservats und den Verkehrszielen des Stegs widersprechen, sind zu beobachten und mit geeigneten Mitteln lenken.

- **Zentrales Interesse: Erschliessung zu Fuss Gehende, Auenschutz**
- **Untergeordnet: Freizeit**

Veloweg Attisholz—Feldbrunnen

- **Ziele: Vernetzung**
- **Weitere Ansprüche: Landwirtschaft**
- **Interessenskonflikt: gering**

Eine direkte Veloverbindung vom Attisholz Richtung Solothurner Stadtmitte am linken Ufer dient der attraktiven Erschliessung des gesamten Umstrukturierungsareals. Insbesondere verkürzt sie die Reise für die Bewohnenden der letzten Entwicklungsetappen im westlichen Teil.

Die vorgesehene Veloverbindung zwischen Attisholz Nord und Feldbrunnen besteht nur in Teilen. Einige Streckenabschnitte sind vollständig neu zu erstellen, andere ggf. im Rahmen von Instandsetzungen auszubauen. Die neu zu erstellenden Wegabschnitte orientieren sich an den bestehenden Bewirtschaftungsgrenzen. Für den Weg von ca. 250—300 m Länge werden voraussichtlich ca. 0,2 ha geeignete Fruchtfolgefläche beansprucht.

Der neue Weg kann durch den landwirtschaftlichen Verkehr genutzt werden, obschon für eine Wegoptimierung aus landwirtschaftlicher Sicht kein Bedarf besteht. Trotz fehlendem ausgewiesenen Bedarf von Seiten Landwirtschaft kann im Idealfall dank der neuen Wegführung auf andere Wege verzichtet und das Land in die Fruchtfolgefläche überführt werden.

Fazit: Der Bedarf für eine attraktive Veloerschliessung des Attisholz rechtfertigt die Beanspruchung von Fruchtfolgefläche in geringem Ausmass.

- **Zentrales Interesse: Erschliessung, Naherholung**
- **Abstimmung: Landwirtschaft**

Besucherlenkung Wege

- **Ziele: Vernetzung, Naherholung**
- **Weitere Ansprüche: Schutz Ufervegetation, Zugang zum Wasser**
- **Interessenskonflikt: gering** (Besucheraufkommen, unterschiedliche Nutzungen und Fortbewegungsarten)

Auf den Uferwegen wird die Vielseitigkeit der Fortbewegungsarten mit ihren unterschiedlichen Platzbedürfnissen, Raumgeometrien und Geschwindigkeiten fortbestehen und tendenziell weiter zunehmen. Eine Trennung des Velo- vom Fussverkehr ist wegen des fehlenden verfügbaren Raums kaum möglich (Ansprüche des benachbarten Gewässerraums, des Erhalts der Ufervegetation, der Hecken und des Obsthains).

Mit der Bereitstellung von Velohauptrouten für den funktionalen, schnelleren Veloverkehr landeinwärts ausserhalb des Gewässerraums entfällt ein Segment der Verkehrsteilnehmenden mit Konfliktverursachungspotenzial von den Uferwegen.

Verhaltensgebote zur verträglichen Abwicklung der Fortbewegung werden vor Ort mit entsprechender Signalisation vermittelt. Der Rangerdienst beobachtet Konflikte vor Ort und interveniert gegebenenfalls regulierend gemäss seinem Aufgabenfeld.

Fazit: Angesichts des fehlenden Handlungsbedarfs ist die Koexistenz von verschiedenen Fortbewegungsarten und Freizeitaktivitäten zu fördern. Auf monofunktionale Zielsetzungen ist zu verzichten.

- **Zentrales Interesse: Koexistenz**
- **Untergeordnet: monofunktionale Ansprüche**

5.4 Beanspruchung Fruchfolgeflächen

Die Grössenordnungen der beanspruchten Fruchfolgeflächen sind die Folgenden:

Ort/Eingriff	Gesamt	Geeignet	Bedingt geeignet
Sandmatten	max. 25 ha	2 ha	05 ha
Veloweg Attisholz— Feldbrunnen	(0.,2 ha) 650 x 3m	02 ha	-
Gesamt	max. 2.,7 ha	22 ha	05 ha

Der Sicherung und dem langfristigen Erhalt der Fruchfolgeflächen wird raumplanerisch ein hoher Stellenwert beigemessen. Bei Flächenbeanspruchungen von mehr als 2'500 m² ist diese flächengleich zu kompensieren. Die Kompensation erfolgt durch die Auszonung von Bauland, dem Rückbau von Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone, der Rekultivierung von anthropogen degradierten Böden oder der Aufwertung von Landwirtschaftsland, das nicht den Fruchfolgeflächen zugewiesen ist.

5.5 Würdigung

Seit dem Beginn der Arbeiten für verbesserte Bedingungen für Natur und Naherholung bemühte sich die Planungsbehörde um Lösungen, die die unterschiedlichen Interessen im Herzraum Aare bestmöglich berücksichtigte. Herausforderung war dabei, für die verschiedenen Vorhaben und Ansprüche mit ihren unterschiedlichen Massstäben und Funktionsweisen einen gemeinsamen Nenner zu finden. Workshops und Begehungen im Rahmen der Erarbei-

tung brachten Vertretungen von Gemeinden, kantonalen Fachstellen und betroffene Vorhabensträgerschaften zusammen und erlaubten eine koordinierte Gesamtkonzeption, die von allen Beteiligten als zielführend erachtet wurde. Jede nunmehr vorgesehene örtliche Intervention dient somit nicht nur dem spezifischen Interesse, sondern dank der erfolgten Abstimmung auch allen anderen Teilaräumen. Aufgrund der Herleitung des Vorhabens aus den übergeordneten Planungen und des ausgewiesenen Handlungsbedarfs wird das Vorhaben Herzraum Aare als zweckmäßig und in gemeindeübergreifendem Ausmass als ein abgestimmtes Gesamtpaket erachtet.

6 Projektstruktur und Beteiligte

Planungsbehörde

Kanton Solothurn, Bau- und Justizdirektion BJD, Amt für Raumplanung ARP

Sacha Peter, Amtschef

Projektleitung ARP (Koordination Bauherrschaften)

Thomas Schwaller, Abteilung Natur und Landschaft (bis und mit öffentliche Mitwirkung, Frühling 2026)

Christian Schubarth, Agglomerationsprogramme (ab Vorbereitung öffentliche Mitwirkung, Herbst 2025)

Auftragnehmende

WAM Planer und Ingenieure AG: Angela Hiller, Reto Affolter

Begleitgruppe Nutzungskonzept

Gemeinden:

Gemeinde Biberist: Stefan Hug-Portmann, Gemeindepräsident
Gemeinde Derendingen: Roger Spichiger, Vize-Gemeindepräsident, Abt. Bau und Planung
Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus, Marc Huggenberger
Gemeinde Gerlafingen: Philipp Heri, Gemeindepräsident
Gemeinde Luterbach: Jürg Nussbaumer, Vize-Gemeindepräsident und Präsident Planungs- und Umweltschutzkommision; Bernd Schultis, Bauverwalter
Gemeinde Riedholz: Sandra Morstein, Gemeindepräsidentin; Thomas Schluep, Gemeinderat Ressort Verkehr, Umwelt und Raumordnung, Infrastruktur
Stadt Solothurn: Andrea Lenggenhager, Leiterin Stadtbauamt
Gemeinde Zuchwil: Peter Baumann, Abteilungsleiter Bau und Planung

Matthias Reitze (Geschäftsführer repla)

Kantonale Fachstellen:

Roger Dürrenmatt (AfU, Stv. Abteilungsleiter Wasserbau)
Amalia Schneider (ARP, Projektleiterin Agglomerationsprogramme)
Sascha Attia (AVT, Leiter Fuss- und Veloverkehr)
Mark Struch (AWJF, Projektleiter Fachstelle Jagd)
Daniela Gurtner (AWJF, Kreisförsterin Region Solothurn)
Guido Keune (HBA, Amtschef)

Jürgen Hofer (Direktor Kanton Solothurn Tourismus)

Umweltverbände

Pro Natura
Birdlife
WWF

Bundesamt für Umwelt BAFU

Abt. Biodiversität und Landschaft, Johann Emmanuel Romang

Vorhabenträgerschaften, Grundeigentümerschaften

Alpiq Hydro Aare AG

Halter AG (Attisholz Nord)

Swiss Prime Site AG (Riverside)

Kantonale Vorprüfung

Amt für Raumplanung ARP, Abteilung Nutzungsplanung: Vanessa Jenny, Co-Leiterin, Anja Ruckstuhl, Kreisplanerin

7 Planungsablauf

Die Ergebnisse der einzelnen Verfahrensschritte für das Vorhaben «Herzraum Aare» und die kantonale Nutzungsplanung Aareraum werden nachfolgend zusammenfassend dokumentiert.

Nutzungskonzept «Aare und Emme», 2020–2023

Zwischen August 2020 und Mai 2023 wurde das Nutzungskonzept «Aare und Emme» erarbeitet. In diesem Zeitraum fanden mehrere Begehungen und Workshops statt. Behörden, Fachstellen und Interessensvertretungen wurden von Beginn an einbezogen: die betroffenen Gemeinden, die involvierten kantonalen Fachstellen, Vertretungen aus dem Tourismus und Natur- und Umweltorganisationen.

Die Inhalte des Nutzungskonzept stiessen insgesamt auf eine breite Akzeptanz unter den Beteiligten. Einzige kontroverse Massnahme war die Idee einer neuen Querung der Emme am Emmenspitz, deren Auswirkungen auf die Besucherflüsse unterschiedlich gedeutet wurden.

Entwürfe kantonale Nutzungsplanung Aare, 2023–2024

Der Teilzonenplan inkl. Zonenvorschriften und der Erschliessungs- und Gestaltungsplan inkl. Sonderbauvorschriften für die kantonale Nutzungsplanung stützen sich auf das Nutzungskonzept «Aare und Emme» ab. Die einzelnen Eingriffe (Massnahmen) erfuhren dabei eine erste Detaillierung. Der Fokus der Entwürfe lag auf den plantechnischen Aspekten für die räumliche Festsetzung der vorgesehenen Massnahmen.

Erste kantonale Vorprüfung, Winter–Frühling 2024–2025

Die erste kantonale Vorprüfung diente insbesondere der Abstimmung unter den verschiedenen Fachstellen, die bei den verschiedenen punktuellen Eingriffen bei der Umsetzung weisende, federführende oder sektorelle Verantwortungen wahrnehmen. Die Prüfung zeigte, dass inhaltlich keine grundsätzlichen Hindernisse (No-Go's) oder Widersprüche bestehen, dass für die kantonale Nutzungsplanung Aareraum aber noch zusätzlicher Abstimmungsbedarf mit anderen Planungen vorliegt.

Nach der Prüfung erfolgten weiterführende Gespräche mit verschiedenen Beteiligten (u. a. mit der Alpiq, Betreiberin des Kraftwerks Flumenthal), Vorhabensträgerschaften und Grund-eigentümerschaften.

Die Resultate der kantonalen Vorprüfung führten jenseits der plantechnischen Anpassungen insbesondere zu einer konzeptuellen Überarbeitung und Ergänzung des Raumplanungsberichts.

Anhörung der Gemeinden, Winter—Frühling 2024—2025

Parallel zur ersten kantonalen Vorprüfung wurde die Anhörung bei den Gemeinden durchgeführt. Sie bestätigte die grundsätzliche Akzeptanz des Vorhabens und der räumlichen Festsetzungen. Erneut wurde die Zweckmässigkeit einer neuen Emmequerung am Emmenspitz zurückgewiesen (Gemeinden Luterbach, Riedholz). Hinterfragt wurde weiter der Bedarf einer überlagernden kantonalen Nutzungsplanung zugunsten von Einzelplanungen für die verschiedenen Eingriffe (Gemeinde Riedholz).

Stellungnahme des Bundesamtes für Umwelt BAFU, Winter—Frühling 2024—2025

Ebenfalls parallel zur ersten kantonalen Vorprüfung und der Anhörung der Gemeinden äusserte sich das Bundesamt für Umwelt BAFU in einer Stellungnahme. In diesem Zusammenhang fand am 26. September 2024 eine gemeinsame Begehung statt.

Das BAFU stimmte der kantonalen Nutzungsplanung Aareraum unter Auflagen zu. Die Auflagen umfassen im Wesentlichen verschiedene Präzisierungen in Sachen Wildtiere, Natur und Landschaft sowie eine umfassende Berücksichtigung des Gewässerraums. Insbesondere muss die Schutzzieldienlichkeit einer neuen Emmequerung ausgewiesen sein. Letzteres führte zu einer umfassenden Neuorientierung der Vorhabenkonzeption und entsprechenden redaktionellen Ergänzungen im Raumplanungsbericht.

Öffentliche Mitwirkung, Frühling 2026

Die überarbeitete Planung wird im Anschluss zur Mitwirkung bereitgestellt. Im Rahmen der Mitwirkung hat die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich zur kantonalen Nutzungsplanung Aareraum zu äussern.

Die Eingaben und Antworten der Planungsbehörde werden im Mitwirkungsbericht dokumentiert. Relevante Mitwirkungsbeiträge werden berücksichtigt und eingearbeitet, bevor die öffentliche Auflage stattfindet.

Zweite kantonale Vorprüfung, Sommer—Herbst 2026

Die kantonale Nutzungsplanung Aareraum wird nach der öffentlichen Mitwirkung einer zweiten kantonalen Vorprüfung unterzogen. Hierbei wird es insbesondere um die abschliessende Rechtmässigkeit und die Übereinstimmung mit den bestehenden Planungen gehen.

Öffentliche Auflage, Herbst—Winter 2026

Im Rahmen der öffentlichen Auflage sind die Gemeinden, Grundeigentümer und Interessensverbände einspracheberechtigt.

Genehmigung, Frühling—Sommer 2027

Der Regierungsrat beschliesst über die Planung sowie allenfalls eingegangene Einsprachen und setzt die Planung in Kraft.

8 Anhänge

8.1 Grundlagen und Quellen

Herzraum Aare

AfU, 2016, Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare (RRB 2016/122, 25. 1. 2016)

ARP, 2018, Strategie Natur und Landschaft 2030+ (RRB 2018/1906, 4. 12. 2018)

BJD Rechtsdienst, 2020, Abklärungen zur Bewilligungsfähigkeit von Sportanlässen im kantonalen Naturreservat Aarelauf, interne Dokumentation

BSB & Partner, 2019, Projektskizze Natur und Naherholung im Herzen der Agglomeration Solothurn, im Auftrag des ARP, Abt. Natur und Landschaft

Flück Roman, 2015, Sandmatte ein Raum für Mensch und Natur, Bachelorarbeit Landschaftsarchitektur

Kantonsrälicher Auftrag «natur- und umweltverträgliche Freizeitgestaltung auf der Aare», RRB Nr. 2021/1514 vom 25. Oktober 2021

Kontextplan, 2022, Korridorstudie Attisholz, Erschliessung Fuss- und Veloverkehr, im Auftrag des ARP und der Halter AG

RRB Nr. 2021/1514 vom 25. Oktober 2021: Natur- und umweltverträgliche Freizeitgestaltung auf der Aare ermöglichen

repla Espace Solothurn, 2013, 2017, 2021, 2025, Agglomerationsprogramme Solothurn, 2.—5. Generation

Vogelwarte Sempach, 2021, Gutachten zur avifaunistischen Bedeutung des WZVR Nr. 113, im Auftrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF)

WAM ING Planer und Ingenieure AG, 2023, Nutzungskonzept «Aare und Emme», Schlussbericht, Mai 2023, im Auftrag des Kantons Solothurn, ARP

Eidgenössische Gesetzesgrundlagen und Sachpläne

AuenV Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung

BGF Bundesgesetz über die Fischerei

BSG Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt

GSchG	Gewässerschutzgesetz
GSchV	Gewässerschutzverordnung
NHG	Natur- und Heimatschutzgesetz
RPV	Raumplanungsverordnung
	Sachplan Fruchtfolgeflächen
	Veloweggesetz
WaG	Bundesgesetz über den Wald
WZVV	Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate
	Bundesgesetz über Velowege (Veloweggesetz) vom 18. März 2022

Bundesinventare

Bundesinventare der Auen von nationaler Bedeutung

Bundesinventar der historischen Verkehrswege

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung

Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung

Bundesgerichtsurteile

Salgesch, Passerelle über die Rhone, Urteil vom 4. Oktober 2024 (1C_634/2022, 1C_635/2022)

Aareufer Olten: Baubewilligung / Uferschutz- und Freizeitanlage, Urteil vom 28. November 2022 (1C_654/2021)

Ruinaulta, neuer Wanderweg: Urteil vom 24. März 2020 (1C_595/2018)

Kantonale Gesetzesgrundlagen

Fischereigesetz

Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA)

Gewässerschutzverordnung

Planungs- und Baugesetz

Verordnung über die Schifffahrt

Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA)

Waldgesetz

Waldverordnung

Kantonale Grundlagen

AfU, 2014, Übersicht strategische Gewässerplanungen des Kantons Solothurn und interkantonale Planungen der Aare

AfU, 2018, Wasserbaukonzept, strategische Gewässerplanungen

ARP, 2018, kantonaler Richtplan und Anpassungen

ARP, 2022, Merkblatt Schonung und Kompensation von Fruchtfolgeflächen (FFF), Stand Juni 2022

AVT, 2025, kantonaler Velonetzplan

Rettungskonzept Personenrettung

Diverse

Espace Suisse, 2020, Interessenabwägung: Chance für eine zweckmässige und haushälterische Bodennutzung, Raum & Umwelt, März 1/2020

Termdat, www.termdat.admin.ch (konsultiert Herbst 2025)

8.2 Abbildungsnachweise

- Fotos, Schemas und Plandarstellungen: ARP/WAM
- Karten- und Luftbildgrundlagen: SOGIS/swisstopo

8.3 Abkürzungen

- AfU Amt für Umwelt des Kantons Solothurn
- ALW Amt für Landwirtschaft
- ARA Abwasserreinigungsanlage
- ARP Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn
- AVT Amt für Verkehr und Tiefbau des Kantons Solothurn
- AWJF Amt für Wald, Jagd und Fischerei
- BAFU Bundesamt für Umwelt
- EGP Erschliessungs- und Gestaltungsplan
- FVV Fuss- und Veloverkehr
- HBA Hochbauamt des Kantons Solothurn
- HWS Hochwasserschutz
- KAPO Kantonspolizei
- KNP kantonale Nutzungsplanung Aareraum
- KRIP kantonaler Richtplan
- KVA Kehrichtverbrennungsanlage
- KW Kraftwerk
- MIV Motorisierter Individualverkehr
- NHF Natur- und Heimatschutzfonds
- NHG Natur- und Heimatschutzgesetz
- ÖV Öffentlicher Verkehr
- RRB Regierungsratsbeschluss
- SBV Sonderbauvorschriften
- TZP Teilzonenplan
- WZVR Eidgenössisches Wasser- und Zugvogelreservat
- ZV Zonenvorschriften